Gernot Schlebusch

Probleme der Bewertung von Vermögensgegenständen bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs

1966

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547217_0019

Probleme der Bewertung Vermögensgegenständen bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des
akademischen Grades eines Doktors der Rechte
durch die
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster

vorgelegt von
GERNOT SCHLEBUSCH
aus Osnabrück

1966

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Reinicke
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Nörr
Dekan: Prof. Dr. Brox

Tag der mündlichen Prüfung: 9. Juli 196

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

Inhaltsübersicht

		Seite
§ 1	Einleitung	1
1. Kapitel	Der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft	3
§ 2	Die gesetzliche Regelung der Zugewinngemeinschaft in ihren Grundzügen	4
§ 3	Der Zugewinnausgleich in fremden Rechten	8
§ 4	Die Gründe für die Einführung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinngemeinschaft	9
2. Kapitel	Die einzelnen Probleme bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs	15
§ 5	Die Ausgleichung unechter Zugewinne	15
1.	Das Problem	15
2.	Die Entscheidung des Gesetzgebers	21
3.	Verfassungsrechtliche Überlegungen	26
4.	Das Spannungsverhältnis zwischen dem Erfordernis der Sachgerechtigkeit und dem Erfordernis der Praktikabilität des Güterstandes	29
a)	Die Ablehnung der Errungenschaftsgemeinschaft	31
b)	Die erbrechtliche Lösung	34
c)	Die güterrechtliche Lösung	39
d)	Die Ablehnung der Gütergemeinschaft	42
e)	Ergebnis der Untersuchung	43
5.	Die Bewertung der Vermögensgegenstände mit einem gleichen Wertmesser	44

			Seite
	6.	Der Weg über § 1381 BGB	53
	7.	Die Auswirkungen einer Geldentwertung bei der Bewertung des dem Anfangs- und Endvermögen hinzuzurechnenden Vermögens sowie bei der Bewertung einer Zuwendung, die auf die Ausgleichsforderung angerechnet wird	61
§ 6		Der Zeitpunkt für die Berechnung des Zugewinns im Fall des Todes eines Ehegatten während einer schwebenden Scheidungsklage oder Klage auf vorzeitigen Zugewinnausgleich	66
	1.	Das Problem	66
	2.	Der Wortlaut des § 1371 Abs. 2 BGB	69
	3.	Der gesetzgeberische Zweck der Vorschriften der §§ 1384 und 1387 BGB	7o
	4.	Vergleich mit der Rechtslage bei § 1479 BGB a.F.	74
§ 7		Der Zeitpunkt für die Begrenzung der Ausgleichsforderung im Fall der Scheidungsklage und der Klage auf vorzeitigen Zugewinnausgleich	79
	1.	Das Problem	79
	2.	Der Wortlaut des § 1378 Abs. 2 BGB und der §§ 1384 und 1387 BGB und die Stellung dieser Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Regelung des Zugewinnausgleichs	82
	3.	Der gesetzgeberische Zweck der Vorschrift des § 1378 Abs. 2 BGB	85
	4.	Sinn und Zweck der §§ 1384 und 1387 BGB	88
	5.	Die Lösung der Fälle, in denen keine Gläubiger vorhanden sind	94

Seite

§ 8 Die Bewertung von bedingten und zweifelhaften Rechten und Verbindlichkeiten 97

1. Das Problem 97

2. Vergleich mit der Bewertung von bedingten und zweifelhaften Rechten und Verbindlichkeiten bei Vermögensberechnungen außerhalb der Zugewinngemeinschaft 101

a) Vergleich mit der Pflichtteilsberechnung 101

b) Vergleich mit der Rechtslage beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer Offenen Handelsgesellschaft 105

c) Vergleich mit der Rechtslage bei Vermögensberechnungen zur Ermittlung des Umfangs der Steuerpflicht 109

3. Der Gedanke der Praktikabilität und der Gedanke der Sachgerechtigkeit bei der Zugewinngemeinschaft 110

a) Die Praktikabilität des Güterstandes 113

b) Die Sachgerechtigkeit des Güterstandes 114

c) Ergebnis der Untersuchung 119

§ 9 Zusammenfassung 122

L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s

Achilles-Greiff	Kommentar zum BGB 21. Auflage Berlin 1958 §§ 1353 bis 1563: bearbeitet von Beitzke
Altenstetter	Aussprache über das Referat von Knur: Reform des Ehegüterrechts und Gleichberechtigung von Mann und Frau Deutscher Notar-Tag 1952 S. 88 ff München und Berlin
Anschütz	Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 Bad Homburg vor der Höhe 1960
Arnold	Zur Auslegung des Gleichheitsgrundsatzes DRiZ 1953,81 f
Arnold	Der gesetzliche Güterstand MDR 1953,263
Arnold	Angewandte Gleichberechtigung im Familienrecht Berlin und Frankfurt a.M.1954
Ausschußbericht	Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht Verhandlungen des Deutschen Bundestages 2. Wahlperiode 1953 Bd. 51 zu Drucksache 3409
Bärmann	Kritik am neuen Ehegüterrecht JZ 1958,225 ff
Bärmann	Das neue Ehegüterrecht AcP 157,145 ff
Bartels	Preisindices in der Sozialproduktsberechnung "Wirtschaft und Statistik" 1963 Heft 1 S. 15 ff
Bartholomeyczik	Die Kunst der Gesetzesauslegung 2. Auflage Frankfurt a.M. 1960

Baumbach-Duden	Kommentar zum Handelsgesetzbuch mit Nebengesetzen ohne Seerecht 16. Auflage München und Berlin 1964
Beitzke	Die Gleichberechtigung der Geschlechter und das Bonner Grundgesetz im 14. Beiheft zur DRZ 1950: Die Gleichberechtigung von Mann und Frau
Beitzke	Zur Neuordnung des ehelichen Güterrechts FamRZ 1954,156 ff
Beitzke	Lehrbuch des Familienrechts 12. Auflage München und Berlin 1964
Bender	Zur Methode der Rechtsfindung bei der Auslegung und Fortbildung gesetzten Rechts JZ 1957,593 ff
Berent	Die Zugewinnstgemeinschaft der Ehegatten (Dissertation Erlangen) Breslau 1914
Bergmann	Gleichberechtigungsgesetz, Landwirtschaft und Höferecht RdL 1959,85 ff
Binding	Handbuch des Strafrechts Erster Band Leipzig 1885
Blümich-Falk	Einkommensteuergesetz Band I, 9. Auflage Berlin und Frankfurt a.M.1964
Boehmer	Die Gleichberechtigung der Frau im Eherecht: Eheliches Güterrecht MDR 1950,450 ff
Boehmer	Zur Auslegung des § 1371 Abs. 1 - 3 n.F. BGB NJW 1958,524 ff

Boehmer	Die "erbrechtliche Lösung" des § 1371 BGB n.F. im Lichte des Stiefkinderproblems (§ 1371 IV) FamRZ 1961,41 ff
Boehmer	Die Teilreform des Familienrechts durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 und das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 Tübingen 1962
Boesebeck	lo : 1 oder 1: 1? (Versuch einer Analyse des § 18 Umstellungsgesetz) NJW 1947/48,5o9 ff
Bosch	Gleichberechtigung im Bereich der elterlichen Gewalt SJZ 195o Sp. 625 ff
Bosch	Familienrechtsreform Siegburg 1952
Bosch	Aussprache über das Referat von Knur: Reform des Ehegüterrechts und Gleichberechtigung von Mann und Frau Deutscher Notar-Tag 1952 S. 94 ff München und Berlin
Bosch	Die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Zur Situation im Ehe- und Familienrecht Rpfleger FamR-SH, Bielefeld 1954
Bosch	Zum ehelichen Güterrecht JZ 1953,448 ff
Bosch	Zur Neuordnung des ehelichen Güterrechts FamRZ 1954,149 ff
Bosch	Das neue Ehevermögensrecht, insbesondere das Ehegüterrecht - Grundlinien und Hauptprobleme FamRZ 1958,289 ff

Braga	Die Ausgleichsforderung im künftigen Ehegüterrecht. Kritik und Vorschläge zum Regierungsentwurf II FamRZ 1955,1 ff
Braga	Das ehegüterrechtliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten (Zum § 1371 BGB in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957). Erbrechtliche und internationalprivatrechtliche Aspekte FamRZ 1957,334 ff
Breetzke	Zugewinn bei Änderung des Geldwertes. Eine Antwort auf Dr. Thierfelder FamRZ 1959,225 ff FamRZ 1959,445 ff
Breme	Die Inventarfrage JW 1923,28o f
Brox	Die Einschränkung der Irrtumsanfechtung Karlsruhe 196o
Brox	Die Vinkulierung des Vermögens im ganzen sowie der Haushaltsgegenstände und ihre Auswirkungen im Zivilprozeß FamRZ 1961,281 ff
Büttner	Zur Neuregelung des gesetzlichen Güterstandes RdL 1958,1 ff
Creifelds	Die Gleichberechtigung der Frau im deutschen Recht: Ein gesetzgeberisches Problem der Gegenwart JR 195o,449 ff
Danz	Rechtsprechung nach der Volksanschauung und nach dem Gesetz IhJ 54,1 ff
Deutschbein	Zur bevorstehenden Neuregelung des ehelichen Güterrechts JR 1951,43

Däubler	Die Umstellung der Auseinandersetzungsforderungen nach § 18 Abs. 1 Zf. 3 des Umstellungsgesetzes DRZ 1949,3 ff
Däubler	Die Auswirkungen der Währungsreform und der Kriegsschäden auf die erbrechtliche Ausgleichungspflicht JZ 1951,97 ff
Dittmann	Die Pflichtteilsrechte bei der Zugewinngemeinschaft DNotZ 1962,173 ff
Dölle	Die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Familienrecht, in der Festgabe für Erich Kaufmann S. 19 ff Stuttgart und Köln 1950
Dölle	Errungenschaftsgemeinschaft - gesetzlicher Güterstand? JZ 1953,617 ff
Dölle	Rechtsvergleichende Bemerkungen zum Problem des künftigen gesetzlichen Güterstandes in Deutschland RabelsZ 1953,608 ff
Dölle	Bemerkungen zum künftigen gesetzlichen Güterstand FamRZ 1954,205 ff
Dölle	Lehrbuch des Familienrechts. Darstellung des deutschen Familienrechts mit rechtsvergleichenden Hinweisen Band I Karlsruhe 1964
Dronke	Inwieweit bedürfen die familienrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Rücksicht auf den die Gleichberechtigung der Geschlechter aussprechenden Artikel 119 Absatz 1 Satz 2 der Reichsverfassung einer Änderung? Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentags (Lübeck) I.Band Berlin und Leipzig 1931 S. 592 ff

Düringer-Hachenburg	Kommentar zum Handelsgesetzbuch 3. Auflage Mannheim, Berlin, Leipzig 1932 II. Band, 1. Hälfte Allgemeine Einleitung: Das Gesellschafterecht des bürgerlichen Rechts: Geiler
Eißer	Die Wirkungen der Ehe und das gesetzliche eheliche Güterrecht nach dem Gleichberechtigungsgesetz Justiz 1958,72 ff
Engisch	Einführung in das juristische Denken 2. Auflage Stuttgart 1959
Enneccerus-Lehmann	Recht der Schuldverhältnisse Lehrbuch 15. Bearbeitung Tübingen 1958
Enneccerus-Nipperdey	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Lehrbuch 15. Auflage Tübingen 1959
Entwurf der FDP	Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts Verhandlungen des Deutschen Bundestages 2. Wahlperiode 1953 Anlagen zu den Stenogr. Berichten Bd. 26 Drucksache 112
Entwurf der SPD	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Familienrechts an Artikel 3 Abs. 2 GG Verhandlungen des Deutschen Bundestages 2. Wahlperiode 1953 Anlagen zu den Stenogr. Berichten Bd. 27 Drucksache 178

Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen. Gesetzbuch 3. Auflage Münster 1962 2. Band §§ 1297 bis 1588: bearbeitet von Bartholomeczik
Felgentraeger	Zur Erneuerung des Ehegüterrechts Akademie für Deutsches Recht Jahrbuch 1937 München, Berlin, Leipzig
Ferid	Zwei Gesichtspunkte zur "erbrechtlichen Lösung" des Zugewinnausgleichs bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten FamRZ 1957,7o ff
Finke	Probleme des Familienrechtes nach dem Inkrafttreten des Grundsatzes der Gleichberechtigung am 1.4.1953 BB 1953,271 ff
Finke	Erläuterungen zum Gleichberechtigungsgesetz (II) MDR 1957, 514 ff Erläuterungen zum Gleichberechtigungsgesetz (III) MDR 1957, 577 ff
Finke	Das künftige eheliche Güterrecht JR 1957,161 ff
Furtner	Sicherung des Anspruchs auf Ausgleich des Zugewinns NJW 1965,373 ff
Geller-Kleinrahm-Fleck	Die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen Kommentar 2. Auflage Göttingen 1963
Gernhuber	Lehrbuch des Familienrechts München und Berlin 1964
Gierke, Otto von	Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht Leipzig 1889

Gmür	Das Schweizerische Zivilgesetzbuch verglichen mit dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch Bern 1965
Greven	Die Frau und das eheliche Güterrecht FamRZ 1954,93 ff
Gürsching-Stenger	Kommentar zum Bewertungsgesetz und Vermögenssteuergesetz Köln 1964
Habscheid-Meyer	Neues Familienrecht Band I und II Rechtsgrundsätze zur Gleichberechtigung von Mann und Frau mit Fundstellen aus Rechtsprechung und Schrifttum Bielefeld 1957
Haegele	Erbrechtliche Fragen im Gleichberechtigungsgesetz Justiz 1957,386 ff
Haegele	Sechs Jahre Zugewinngemeinschaft Probleme und Erfahrungen unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Schrifttum FamRZ 1964,594 ff
Hagemeyer	Denkschrift über die zur Anpassung des geltenden Familienrechts an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG) erforderlichen Gesetzesänderungen. Im Auftrage des Bundesjustizministeriums ausgearbeitet. Köln
Hampel	Zur Pflichtteilsregelung bei der Beendigung der Zugewinngemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten FamRZ 1958,162 ff
Hampel	Nochmals: Zur Pflichtteilsregelung bei Beendigung der Zugewinngemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten. Gleichzeitig ein Hinweis auf die Notwendigkeit gesetzlicher Neuregelung FamRZ 1960,461 ff

Hartmann	Der lästige Gesellschafter in der Wirtschaftspraxis 2. Auflage Köln 1963
Heck	Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz AcP 112,1 ff
Hedemann	Gütertrennung heute und künftig DNotZ 1951,6 ff
Hedemann	Was wird mit der Gleichberechtigung? JR 1953,197 ff
Heitmann-Asher	Das eheliche Güterrecht und die Gleichberechtigung der Frau MDR 1950,201 ff
Henrici	Die rechtliche Gleichstellung der Frau im bäuerlichen Familien- und Erbrecht RdL 1953,180 ff
Hertel	Über Aufwertung bei der Ausgleichung unter Miterben LZ 1926 Sp. 741 f
Hoffmann	Allgemeiner Rechtsgrund und Maßstab der Aufwertung DJZ 1926,199 ff
Hoffmann, Herbert	Das Familienrecht in Berlin seit dem 1.4.1953 JR 1953,199 ff
Huber	Erläuterungen zum Vorentwurf des Schweizerischen ZGB Erstes Heft Bern 1901
Hübner	Wider die "Zugewinngemeinschaft" AcP 151,416 ff
Hübner	Gleiche Rechte für Mann und Frau im 14. Beiheft zur DRZ 1950: Die Gleichberechtigung von Mann und Frau
Hueck, Alfred	Das Recht der offenen Handelsgesellschaft 3. Auflage Berlin 1964

Jaeger	Geldentwertung und Aufwertung. Vorempfang und Geldentwertung JW 1925,214
Johannsen	Erbrechtliche Auswirkungen des § 1371 Abs. 1 - 3 BGB FamRZ 1961,17 ff
Jung	Das eheliche Güterrecht nach dem 31. März 1953 DRiZ 1953,97 ff
Kamnitzer-Bohnenberg	Gleichberechtigungsgesetz und Bürgerliches Gesetzbuch Ergänzungsheft zu dem BGB von Heinrich Rosenthal Köln-Berlin 1958
Kehrer	Der neue gesetzliche Güterstand Justiz 1957,368
Kipp	Welche Richtlinien sind für die zukünftige Gestaltung des ehelichen Güterrechts aufzustellen? Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentags (Heidelberg) Berlin und Leipzig 1925 S. 325 ff; S. 344 ff
Kipp-Wolff	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts Das Familienrecht 2. Band, 2. Abteilung 6. Auflage Marburg 1928
Kleinheyer	Die Verweigerung des Zugewinn-Ausgleichs wegen grober Unbilligkeit (§ 1381 BGB) FamRZ 1957,283 ff
Knur	Reform des Ehegüterrechts und Gleichberechtigung von Mann und Frau Deutscher Notar-Tag 1952 S. 43 ff München und Berlin
Knur	Der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes in der notariellen Praxis DNotZ 1953,229 ff
Knur	Zur Situation der Güterrechtsreform DNotZ 1954,618 ff

Knur	Zugewinngemeinschaft, Ehevertrag und Verfügung von Todes wegen DNotZ 1957,451 ff
Knur	Probleme der Zugewinngemeinschaft Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissenschaften Heft 83 Köln und Opladen 1959
Koeniger	Der Schutz des Ausgleichsschuldners innerhalb der Zugewinngemeinschaft DRiZ 1959,8o ff
Kohler, Josef	Lehrbuch des bürgerlichen Rechts Erster Halbband Berlin 19o4
Kohler, Rudi	Geldentwertung und Erbenausgleichung Ein Beitrag zu dem Problem "Mark gleich Mark" vom Standpunkt der Gesetzesauslegung AcP 122,7o ff
Kohler, Rudi	Geldentwertung und Erbenausgleichung JW 1925,338 f
Kohler, Rudi	Die Maßnahmen des Unternehmers gegen die Risiken der Zugewinngemeinschaft BB 1959,929 ff
Kohler, Rudi	Das Geld als Wertmaßstab beim Erb- und Zugewinnausgleich NJW 1963,225 ff
Krauss geb. Flatten	Zur Gleichberechtigung der Frau im Familienrecht DNotZ 195o,327 ff
Krauss,Günther	Verteidigung der Gütergemeinschaft FamRZ 1954,89 ff
Krüger, Hildegard	Die Bedeutung der deutschen Landesverfassungen für die gleichberechtigte Ehe NJW 1953,1o9o ff

Krüger-Breetzke-Nowack	Kommentar zum Gleichberechtigungsgesetz München und Berlin 1958 §§ 1357 bis 1414: bearbeitet von Breetzke
Krüger, Rudolf	Bewertungsprobleme bei der Zugewinngemeinschaft DB 1958,1189 ff
Lange, Heinrich	Die Stellung des überlebenden Ehegatten bei der Zugewinngemeinschaft NJW 1957,1381 ff
Lange,Heinrich	Nochmals: Zum Ausgleich des Zugewinns beim Tode eines Ehegatten NJW 1958,288 ff
Lange,Heinrich	Lehrbuch des Erbrechts München und Berlin 1962
Lange,Heinrich	Der Bundesgerichtshof und die erb- und güterrechtliche Lösung des § 1371 BGB NJW 1965,369 ff
Larenz	Methodenlehre der Rechtswissenschaft Berlin, Göttingen, Heidelberg 196o
Lehmann,Heinrich	Deutsches Familienrecht Lehrbuch 3. Auflage Berlin 196o
Littmann	Das Einkommensteuerrecht Kommentar zum Einkommensteuergesetz 7. Auflage Stuttgart 1962
Locher	Der Stand der Aufwertungsfrage AcP 125,311 ff
Lucke	Zur Reformbedürftigkeit des ehelichen Güterrechts JR 1948,31o ff
Maier-Reimer	Die Gleichberechtigung der Frau DRZ 195o,289 ff

Makower	Das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch 9. Auflage Berlin und Leipzig 1884
von Mangoldt-Klein	Das Bonner Grundgesetz Band I, 2. Auflage Berlin und Frankfurt a.M. 1957
Maßfeller	Der Stand der Gesetzgebung in der Frage der Gleichberechtigung. Das eheliche Güterrecht (Teil II) DB 1954,145 ff
Maßfeller	Das Güterrecht des Gleichberechtigungsgesetzes Teil I: Allgemeiner Überblick und Überleitung alter Güterstände DB 1957,473 ff Teil II: Die Zugewinngemeinschaft DB 1957,499 ff Teil III: Die Zugewinngemeinschaft DB 1957,525 ff Teil IV: Die Zugewinngemeinschaft DB 1957,623 ff
Maßfeller	Güterrechtliche Fragen des Gleichberechtigungsgesetzes DB 1958,563 ff
Maßfeller	Das gesamte Familienrecht Sammlung der familienrechtlichen Vorschriften mit Hinweisen unter besonderer Berücksichtigung des Gleichberechtigungsgesetzes und des Familienrechtsänderungsgesetzes 2. Auflage Band 1 Das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland Frankfurt a.M., Berlin 1962
Maßfeller-Beinlich	Das Gleichberechtigungsgesetz mit Erläuterungen Köln, Berlin 1958

Merkert	Die Ausgleichungspflicht von Vorempfänden nach der Währungsreform DNotZ 1950,425 ff
Merzbacher	Die Zugewinngemeinschaft. Eine wiederentdeckte Institution des ehelichen Güterrechts AcP 156,1 ff
Meyer, Hermine Herta	Das Eherecht unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Dissertation Zürich) Bern 1937
Mitteis	Die Anpassung des Familienrechts an das Bonner Grundgesetz SJZ 1950 Sp. 241 ff
Model	Testament und Güterstand des Unternehmers 2. Auflage Köln 1958
Motive	Zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich Band IV Familienrecht Berlin und Leipzig 1888
Mügel	Das gesamte Aufwertungsrecht Kommentar zum Aufwertungsgesetz und systematische Darstellung des sonstigen Aufwertungsrechts 5. Auflage Berlin 1927
Müller,Arthur	Die gesetzliche Benachteiligung der Ehefrau NJW 1947/48, 41 ff
Müller-Freienfels	Kernfragen des Gleichberechtigungsgesetzes JZ 1957,685 ff
Munk	Welche Richtlinien sind für die zukünftige Gestaltung des ehelichen Güterrechts aufzustellen? Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentags (Heidelberg) Berlin und Leipzig 1925 S. 339 ff; S. 369 ff

Nebinger	Kommentar zur Verfassung für Württemberg-Baden Stuttgart 1948
Neumann-Nipperdey-Scheuner	Die Grundrechte 2. Band Berlin 1954, S. 199 ff Beitzke: Gleichheit von Mann und Frau
Neumayer	Die Kombination von Vermögenstrennung und Vermögensteilhabe im ehelichen Güterrecht. Ein rechtsvergleichender Beitrag zu den Problemen familienrechtlicher Gleichstellung von Mann und Frau RabelsZ 1953,376 ff
Niederländer	Die Pflichtteilsregelung in § 1371 n.F. BGB NJW 1960,1737 ff
Oswalt	Die Mark als Wertmesser JW 1923,877 ff
Palandt	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 24. Auflage München und Berlin 1965 §§ 1297-1921: bearbeitet von Lauterbach §§ 1922-2385: bearbeitet von Keidel
Pikalo	Der Einfluß des Güterstandes der Zugewinngemeinschaft auf das Landwirtschaftsrecht RdL 1958,281 ff
Planck	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch IV. Band, 1. Hälfte Familienrecht (§§ 1297-1588) 4. Auflage Berlin und Leipzig 1928
Protokolle	des Unterausschusses "Familienrechtsgesetz" des 16. Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht des Deutschen Bundestages (2. Wahlperiode)

Rebstein-Metzger	Inwieweit bedürfen die familienrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit Rücksicht auf den die Gleichberechtigung der Geschlechter aussprechenden Art. 119 Abs. 1 Satz 2 RVerf. einer Änderung? Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentags (Lübeck) Band I Berlin und Leipzig 1931, S. 54o ff
Regierungsentwurf I	Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts (Familienrechtsgesetz) Verhandlungen des Deutschen Bundestages 1949 Drucksache 38o2
Regierungsentwurf II	Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts Verhandlungen des Deutschen Bundestages 2. Wahlperiode 1953 Drucksache 224
Reichsgerichtsräte-Kommentar	Das Bürgerliche Gesetzbuch 9. Auflage, IV. Band Familienrecht Berlin 194o §§ 1363-1563: bearbeitet von Buchwald
Reichsgerichtsräte-Kommentar	Das Bürgerliche Gesetzbuch. Kommentar, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern 11. Auflage, I. Band, 1. Teil Berlin 1959 §§ 1 - 89: bearbeitet von Denecke 1o. und 11. Auflage, IV. Band, 1. Teil Berlin 196o bearbeitet von: G. Scheffler

Reichsgerichtsräte-Kommentar	Kommentar zum Handelsgesetzbuch 1. Band, 2. Auflage Berlin 1953 §§ 1 - 104: bearbeitet von Wurdinger 2. Band, 2. Auflage Berlin 1956 §§ 105-177: bearbeitet von Weipert
Reinicke,Dietrich	Das eheliche Güterrecht nach dem Entwurf des Familienrechtsgesetzes Bundesanzeiger vom 25.7.1952 S. 5
Reinicke,Dietrich	Eheliches Güterrecht und Gleichberechtigung NJW 1953,681 ff
Reinicke,Dietrich	Zur Reform des ehelichen Güterrechts Bundesanzeiger vom 13.1.1954 S. 3
Reinicke,Dietrich	Verwaltungsbeschränkungen im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft BB 1957,564 ff
Reinicke,Dietrich	Zum neuen ehelichen Güterrecht NJW 1957,889 ff
Reinicke,Dietrich	Die Berechnung der Ausgleichsforderung im Güterstand der Zugewinngemeinschaft BB 1957,759 ff
Reinicke,Dietrich	Zur Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten im Güterstand der Zugewinngemeinschaft BB 1958,575 ff
Reinicke,Dietrich	Die Zugewinngemeinschaft WM 1958,90 ff
Reinicke,Dietrich	Zum Ausgleich des Zugewinns beim Tode eines Ehegatten NJW 1958,121 ff
Reinicke,Dietrich	Zur Auslegung des § 1371 BGB Eine Stellungnahme zu den Ausführungen von Boehmer NJW 1958,524 ff NJW 1958,992 ff

Reinicke,Dietrich	Der Rang der Ausgleichsforderung des überlebenden Ehegatten im Güterstand der Zugewinngemeinschaft DB 1960,1267 ff
Reinicke,Dietrich	Der Umfang der Pflichtteile im Güterstand der Zugewinngemeinschaft DB 1960,1445 ff
Reinicke,Dietrich	Ausfüllung von Gesetzeslücken durch den Bundesgerichtshof JuS 1964,421 ff
Reinicke, G. und D.	Die Auslegungsgrundsätze des Deutschen Obergerichts (DOG) und des Obersten Gerichtshofes für die britische Zone JR 1951,161 ff
Reinicke, G. und D.	Die Auslegungsgrundsätze des Bundesgerichtshofes NJW 1951,681 ff
Reinicke, G. und D.	Zur Frage, ob das Gericht berechtigt ist, über den Willen des Gesetzgebers Beweis zu erheben MDR 1952,141 ff
Reinicke, G. und D.	Die Ausfüllung primärer und sekundärer Gesetzeslücken nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs NJW 1952,1153 ff
Reinicke, G. und D.	Die Bedeutung des Wortlauts bei der Auslegung von Gesetzen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs NJW 1952,1033 ff
Reinicke, G. und D.	Die Fortbildung des Rechts durch den Richter dargestellt an der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur mechanischen Musik NJW 1954,1217 ff
Reinicke, G. und D.	Die Auslegungsgrundsätze des Bundesarbeitsgerichts NJW 1955,1380 ff

Reinicke, G. und D.	Die Auslegungsgrundsätze des Bundesarbeitsgerichts (II) NJW 1955,1662 ff
Reinicke-Schwarzhaupt	Die Gleichberechtigung von Mann und Frau Stuttgart 1957
Rittner	Der Ausbildungsanspruch der Stiefabkömmlinge nach dem neuen Familienrecht DNotZ 1957,483 ff
Rittner	Zur Auslegung des § 1371 Abs. 2 BGB n.F. DNotZ 1958,181 ff
Rittner	Handelsrecht und Zugewinngemeinschaft (III): Der Zugewinnausgleich FamRZ 1961,5o5 ff
Rosenthal-Bohnenberg	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 15. Auflage Köln, Berlin, Bonn, München 1965
Roth	Umwertung und Aufwertung (Geldwertschulden und Geldschulden) Berlin 1927
Sachse	Über Aufwertung bei der Ausgleichung unter Miterben JW 1926,773 f
Scheffler, Erna	In welcher Weise empfiehlt es sich gemäß Art. 117 des Grundgesetzes das geltende Recht an Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes anzupassen? Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentages. Tübingen 1951 Abteilung B
Scheffler, Erna	Zur Auslegung des Grundsatzes der Gleichberechtigung DRiZ 1953,85 ff
Schlegelberger	Kommentar zum Handelsgesetzbuch 1. Band, 3. Auflage Berlin und Frankfurt a.M. 1955 §§ 1-58: bearbeitet von Hildebrandt 2. Band, 3. Auflage Berlin und Frankfurt a.M.1955 §§ 1o5 bis 342: bearbeitet von Geßler

Schmidt, Eberhard	Sind Steuervergehen von der Amnestie ausgeschlossen? MDR 1950,624 ff
Schmitt	Gesetz und Urteil Berlin 1912
Schnorr v. Carolsfeld	Über das Problem der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau nach der Bonner Bundesverfassung JR 1950,417 ff
Schopp	Probleme der Zugewinngemeinschaft bei der Ehescheidung Rfpleger 1964,69 ff
Schreiber	Ein Urteil des Reichsgerichts zum Inventarstreit JW 1922,1308 f
Schreiber	Das Schätzungsinventar JW 1923,281 f
Schultz,Günther	Blick in die Zeit MDR 1957,461 f
Schultz,Heinrich	Inwieweit bedürfen die familienrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Rücksicht auf den die Gleichberechtigung der Geschlechter aussprechenden Artikel 119 Abs. 1 Satz 2 der Reichsverfassung einer Änderung? Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentags (Lübeck) II. Band Berlin und Leipzig 1932 S. 80; S. 82 ff
Sitzungsbericht	des Deutschen Bundestages vom 3.5.1957 Verhandlungen des Deutschen Bundestages 2. Wahlperiode 1953 Stenogr. Berichte Bd. 36 S. 11761 - S. 11763 S. 11768 - S. 11801

Soergel-Siebert	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch IV. Band Familienrecht Stuttgart 1963 §§ 1297 bis 1390: bearbeitet von Vogel V. Band Erbrecht Stuttgart 1961 §§ 1922 bis 2385: bearbeitet von Ehard, Eder
Sonnenberger	Die Reform des französischen Ehegüterrechts Entwicklungstendenzen seit dem Regierungsentwurf vom 2.5.1959 FamRZ 1965,357 ff
Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland. Herausgeber: Statistisches Bundesamt Wiesbaden	Stuttgart und Mainz 1964
Staub	Kommentar zum Handelsgesetzbuch 1. Band, 14. Auflage Berlin und Leipzig 1932 §§ 1 - 104: bearbeitet von Bondi §§ 105 - 177: bearbeitet von Pinner
Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch IV. Band Familienrecht 1. Teil, 9. Auflage München, Berlin und Leipzig 1926 §§ 1297 bis 1588: bearbeitet von Engelmann
Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch II. Band Recht der Schuldverhältnisse 2. Teil, 11. Auflage Berlin 1955 §§ 535 - 597: bearbeitet von Kiefersauer V. Band Erbrecht 1. Teil, 11. Auflage Berlin 1954 §§ 1923-2063: bearbeitet von Lehmann

	2. Teil, 1o./11. Auflage Berlin 196o §§ 23o3-2352: bearbeitet von Ferid
Stephan	Die Gleichberechtigung der Frau NJW 195o,664 ff
Strauß	Der Entwurf des Familienrechtsgesetzes JZ 1952,449 ff
Strecker	Vorschläge für eine Reform des Eherechts JR 195o,267 ff
Stroetzel	Der Güterstand der vor dem 1. April 1953 geschlossenen Ehen NJW 1953,891
Sturm	Die Pflichtteilsregelung in § 1371 BGB n.F. NJW 1961,1435 ff
Sudhoff	Gesellschaftsrechtliche Abfindungsklauseln bei Errechnung des Pflichtteils- und Zugewinnanspruchs NJW 1961,8o1 ff
Thiele	Die Nahtstellen von Erbrecht und Güterrecht in der Zugewinngemeinschaft Über das Problem von erbrechtlicher und güterrechtlicher Lösung FamRZ 1958,393 ff
Thiele	Die grobe Unbilligkeit des Zugewinnausgleichs § 1381 BGB im Bereich der Anwendungsmaximen des § 242 BGB JZ 196o,394 ff
Thierfelder	Echter und unechter Zugewinn. Zum Problem des Zugewinnausgleichs bei echten Wertsteigerungen und in Fällen nur scheinbarer (unechter) Werterhöhung FamRZ 1959,225 ff
Thierfelder	Die wesentlichen Bedenken gegen den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft FamRZ 1959,389 ff

Thierfelder	Nochmals: Echter und unechter Zugewinn FamRZ 1960,184 f
Thierfelder	Echter und unechter Zugewinn. Das Geld als Wertmaßstab beim Zugewinnausgleich FamRZ 1963,328 ff
Tiefenbacher	Die Personengesellschaft und das neue eheliche Güterrecht BB 1958,565 ff
Ulmer	In welcher Weise empfiehlt es sich gemäß Art. 117 des Grundgesetzes das geltende Recht an Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes anzupassen? Verhandlungen des 38. Deutschen Juristentages Tübingen 1951 Abteilung B
Wach	Handbuch des Deutschen Civilprozeßrechts Erster Band Leipzig 1885
Wahl	Die Erhöhung des Ehegatten-Erbrechts um ein Viertel als Zugewinnausgleich bei Auflösung der Ehe durch den Tod und die erbrechtliche Stellung ersteheliche Kinder in der Festschrift für H. Lehmann I. Band, S. 419 ff Berlin, Frankfurt a.M., Tübingen 1956
Wahl	Die Erhöhung des Ehegatten-Erbrechts um ein Viertel als Zugewinnausgleich bei Auflösung der Ehe durch den Tod FamRZ 1956,13 ff
Weber,Marianne	Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung Tübingen 1907

Weber, Marianne	Inwieweit bedürfen die familienrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Rücksicht auf den die Gleichberechtigung der Geschlechter aussprechenden Artikel 119 Abs.1 Satz 2 der Reichsverfassung einer Änderung? Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentags (Lübeck) II. Band Berlin und Leipzig 1932 S. 8o f; S. 94 ff
Wieruszowski	Welche Richtlinien sind für die zukünftige Gestaltung des ehelichen Güterrechts aufzustellen? Verhandlungen des 33. Deutschen Juristentages (Heidelberg) Berlin und Leipzig 1925 S. 331 ff, 357 ff
Westermann	Besprechung des Lehrbuchs des Bürgerlichen Rechts von Enneccerus-Nipperdey (Allgemeiner Teil) AcP 154,551 ff
Wolle-Egenolf	Die Vereinten Nationen und die rechtliche Stellung der Frau in Gegenwartsprobleme der Vereinten Nationen Göttingen, Berlin, Frankfurt 1955
Wüstendörfer	Die deutsche Rechtsprechung am Wendepunkt AcP 11o,219 ff
Zajtay	Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinnes und Régime de Partcipation aux Acquêts RabelsZ 1954,643 ff
Ziege	Begrenzung der Ausgleichsforderung des Ehegatten (§ 1378 Abs. 2 BGB) im Falle der Ehescheidung NJW 1964,2394 f

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABlKR	Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
a.F.	alter Fassung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Ausschußbericht	Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
BB	Der Betriebsberater
Bd.	Band
Begründung	Amtliche Begründung
Beil.	Beilage
BewG	Bewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl I S. 1035)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8.1896 (RGBl 195)
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BAnz	Bundesanzeiger
BT	Deutscher Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

DB	Der Betrieb
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Denkschrift	Denkschrift über die zur Anpassung des geltenden Familienrechts an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG) erforderlichen Gesetzesänderungen
Diss.	Dissertation
DJT	Verhandlungen des Deutschen Juristentages
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DNotTag	Deutscher Notar-Tag
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRZ	Deutsche Rechts-Zeitschrift
EheG	Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6.7.1938 (RGBl I 807), Ehegesetz (KRG Nr. 16 vom 20.2.1946 ABlKR 77)
EStG	Einkommensteuergesetz i.d.F. vom 15.8.1961 (BGBl I 1253)
FamR-SH	Sonderheft(des deutschen Rechtspflegers): Die Gleichberechtigung von Mann und Frau
FamRZ	Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 (BGBl 1)
GleichberG	Gleichberechtigungsgesetz. Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 18.6.1957 (BGBl I S. 609)
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von Gruchot

HGB	Handelsgesetzbuch vom 1o.5.1897 (RGBl 219)
h.M.	herrschende Meinung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
i.d.F.	in der Fassung
IhJ	Iherings Jahrbücher der Dogmatik des bürgerlichen Rechts
i.S.d.	im Sinne des
JAkDR	Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
Justiz	Die Justiz. Amtsblatt des Justizministeriums von Baden-Württemberg
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristen-Zeitung
KRG	Kontrollratsgesetz
LG	Landgericht
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mot.	Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches
n.F.	neuer Fassung
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
Probleme	Probleme der Zugewinngemeinschaft
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RdL	Recht der Landwirtschaft

RegE I	Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts
RegE II	Entwurf eines Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts
RG	Reichsgericht
RGBl	Reichsgesetzblatt
RGRK	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (bzw. HGB), herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rpfleger	Der deutsche Rechtspfleger
S.	Seite, Satz
Seuff.A.	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
s.o.	siehe oben
Sp.	Spalte
s.u.	siehe unten
Teilreform	Die Teilreform des Familienrechts durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 und das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WRV	Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (RGBl 1919 Nr. 152, S. 1383 ff)
Zf.	Ziffer
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZPO	Zivilprozeßordnung

Probleme der Bewertung von Vermögensgegenständen bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs

§ 1 Einleitung

Vom 1. Januar 1900 bis zum 31. März 1953 war der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung gesetzlicher Güterstand [1].

Bei dieser güterrechtlichen Regelung war zwischen dem Vermögen des Mannes und dem Vermögen der Frau zu trennen. Während der Mann sein Vermögen selbst verwaltete, war bei dem Vermögen der Frau zwischen dem eingebrachten Gut und dem Vorbehaltsgut zu unterscheiden. Das eingebrachte Gut blieb zwar Eigentum der Frau, dem Mann stand aber das Recht der Verwaltung und Nutznießung daran zu. An dem Vorbehaltsgut hatte der Mann keine Rechte. Die Frau konnte darüber frei verfügen. Die Ehelasten hatte der Mann grundsätzlich allein zu tragen.

Nach einhelliger Ansicht [2] widersprachen diese güterrechtlichen Vorschriften der in Art. 3 Abs. 2 GG geforderten Gleichberechtigung von Mann und Frau. Zwar herrschte über die Auslegung des Grundsatzes der Gleichberechtigung Streit. Die eine Ansicht [3] forderte eine völlige rechtliche Gleichstellung von Mann und

---

1) §§ 1363 bis 1425 BGB a.F.
2) BGHZ 10,266 (279); BVerfGE 3,225.
3) Maier-Reimer DRZ 1950,289 ff; E. Scheffler 38. DJT B 4 ff.

Frau, die andere [1] verlangte eine stärkere Berücksichtigung der Verschiedenheit der Geschlechter. Dieser Meinungsstreit spielte aber bei der Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen keine Rolle [2]. Gemäß Art. 117 Abs. 1 GG blieben jedoch die Vorschriften über den gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung bis zum 31. März 1953 in Geltung.

Von diesem Zeitpunkt an trat nach überwiegender Ansicht an die Stelle des nicht mehr geltenden Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung die Gütertrennung [3], bis am 1.7.1958 durch das Gleichberechtigungsgesetz [4] die Zugewinngemeinschaft gesetzlicher Güterstand wurde [5].

Infolge der Einführung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinngemeinschaft ist im Schrifttum eine Reihe von Streitfragen aufgetaucht, die teilweise in der Zwischenzeit als

---

1) Beitzke 14. Beiheft zur DRZ 1950 S. 15 ff; Bosch SJZ 1950 Sp. 625 ff; Creifels JR 1950, 449 ff; Hübner 14. Beiheft zur DRZ 1950 S. 44 ff; Mitteis SJZ 1950 Sp. 241 ff.
2) Hagemeyer II. S. 7.
3) Reinicke NJW 1953,682; Arnold S. 43; MDR 1953,263; DRiZ 1953,81; Dölle JZ 1953,617 ff; Finke BB 1953,272; Hedemann JR 1953, 199; Henrici RdL 1953,180; Hoffmann JR 1953, 201; Knur DNotZ 1953,231; E. Scheffler DRiZ 1953,88; Stroetzel NJW 1953,891; BGHZ 11 Anhang S. 73 f; a.A. OLG Celle NJW 1953, 986 ff; Bosch Rpfleger FamR-SH S. 40; Jung DRiZ 1953,98; Krüger NJW 1953,1091.
4) Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts vom 18. Juni 1957; BGBl. I S. 609.
5) Die Gütertrennung ist daneben hilfsweise gesetzlicher Güterstand.

gelöst angesehen werden können [1], teilweise jedoch noch auf eine Lösung warten.

Zu den letzteren Problemen gehören vor allem Fragen, welche die Berechnung der Ausgleichsforderung betreffen. Diese Fragen sollen im folgenden erörtert werden.

1. Kapitel Der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft

Für das Verständnis der hier zu untersuchenden Probleme und für den Versuch, diese Streitfragen zu lösen, ist es einmal erforderlich, sich einen Überblick über die Regelung zu verschaffen, die die Zugewinngemeinschaft im Gesetz gefunden hat, zum anderen notwendig, die Erwägungen herauszustellen, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, die Zugewinngemeinschaft als gesetzlichen Güterstand einzuführen.

---

1) so z.B. die Frage, ob der überlebende Ehegatte im Rahmen des § 1371 Abs. 2 BGB statt des kleinen Pflichtteils und des Zugewinnausgleichs den großen Pflichtteil verlangen kann. Verneinend: Bosch FamRZ 1958,297; Dittmann DNotZ 1962,173 ff; Hampel FamRZ 1958,162 ff; FamRZ 1960,461 ff; Johannsen FamRZ 1961,17 ff; Maßfeller DB 1957,624; Reinicke NJW 1958,121 ff; NJW 1958,932 ff; BB 1958,575 ff; DB 1960,1445; Thiele FamRZ 1958,393 ff; bejahend: Bärmann AcP 1957, 181 ff; Haegele Justiz 1957,390 Fußnote 17; Knur Probleme S. 37 ff; Lange NJW 1957, 1381 ff; Müller-Freienfels JZ 1957,685 ff; Rittner DNotZ 1958,181 ff; siehe auch: Boehmer NJW 1958,524 ff; Niederländer NJW 1960,1737 ff; Sturm NJW 1961,1435 ff; nach dem Urteil des BGH NJW 1964,2404 ff dürfte die Streitfrage im Sinne der Ansicht, die ein Wahlrecht verneint, entschieden sein; so auch Lange NJW 1965,373.

§ 2 Die gesetzliche Regelung der Zugewinngemeinschaft in ihren Grundzügen

Der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft ist in den §§ 1363 bis 139o BGB geregelt.

Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau bleiben getrennt. Weder das Vermögen, das die Ehegatten in die Ehe einbringen, noch das Vermögen, das die Ehegatten während der Dauer des Güterstandes erwerben, wird gemeinschaftliches Eigentum (§ 1363 Abs. 2 S. 1 BGB). Jeder Ehegatte verwaltet sein Vermögen selbständig (§ 1364 BGB).

Es bestehen jedoch Verwaltungsbeschränkungen [1]. Nach § 1365 Abs. 1 BGB kann sich ein Ehegatte nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten verpflichten, über sein Vermögen im ganzen zu verfügen. Eine Verpflichtung, die er ohne Zustimmung des Ehegatten eingegangen ist, kann er nur erfüllen, wenn der andere Ehegatte einwilligt. Nach § 1369 Abs. 1 BGB kann ein Ehegatte über ihm gehörende Gegenstände des ehelichen Haushalts nur verfügen und sich zu einer solchen Verfügung auch nur verpflichten, wenn der andere Ehegatte einwilligt.

Endet die Zugewinngemeinschaft, so wird der Zugewinn, den die Ehegatten in der Ehe erzielen, ausgeglichen (§ 1363 Abs. 2 S. 2 BGB). Den Zugewinnausgleich hat der Gesetzgeber auf zweierlei Weise erreicht.

---

1) Reinicke BB 1957,564 ff; Brox FamRZ 1961, 281 ff.

Wird der Güterstand auf andere Weise als durch den Tod eines Ehegatten beendet, so wird der Zugewinn nach den Vorschriften der §§ 1373 bis 1390 BGB ausgeglichen.

Auf andere Weise als durch den Tod eines Ehegatten endet der Güterstand, wenn die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt wird [1] sowie wenn ein Ehegatte wieder heiratet, nachdem sein Ehegatte für tot erklärt worden ist, und der verschollene Ehegatte noch lebt. Ebenso endet der Güterstand auf andere Weise als durch den Tod eines Ehegatten, wenn die Ehegatten den Güterstand durch Ehevertrag aufheben oder ein Urteil auf vorzeitigen Zugewinnausgleich ergeht.

Endet der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten, so wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch verwirklicht, daß sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht (§ 1371 Abs. 1 BGB).

Der güterrechtliche Ausgleich des Zugewinns findet aber auch dann statt, wenn der Güterstand der Zugewinngemeinschaft zwar durch den Tod eines Ehegatten endet, der überlebende Ehegatte aber weder Erbe noch Vermächtnisnehmer wird. Dieser Fall kann eintreten, wenn der Erblasser seinen Ehegatten enterbt, wenn der überlebende Ehegatte die Erbschaft oder das Vermächtnis ausschlägt sowie wenn die

---

1) Wird die Ehe für nichtig erklärt, so ist § 26 EheG zu beachten.

Voraussetzungen des § 1933 BGB erfüllt sind oder der überlebende Ehegatte erbunwürdig ist.

Um festzustellen, ob eine Ausgleichsforderung besteht und gegen welchen der Ehegatten diese gerichtet ist, muß ermittelt werden, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe jeder Ehegatte während der Ehe einen Zugewinn erzielt hat. Denn nach § 1378 Abs. 1 BGB steht, falls der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen übersteigt, die Hälfte des Überschusses dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu. Dabei ist unter Zugewinn der Betrag zu verstehen, um den das Endvermögen eines Ehegatten höher ist als das Anfangsvermögen (§ 1373 BGB).

Anfangsvermögen ist nach § 1374 Abs. 1 BGB das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstandes gehört. Nach Absatz 2 wird Vermögen, das ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstandes von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt, dem Anfangsvermögen hinzugerechnet, soweit es nicht den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist.

Endvermögen ist nach § 1375 Abs. 1 BGB das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des

Güterstandes [1] gehört. Nach Absatz 2 wird dem Endvermögen der Betrag hinzugerechnet, um den dieses Vermögen dadurch vermindert ist, daß ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstandes bestimmte unentgeltliche Zuwendungen gemacht, Vermögen verschwendet oder Handlungen in der Absicht vorgenommen hat, den anderen Ehegatten zu benachteiligen.

Der Berechnung des Anfangsvermögens wird der Wert zugrunde gelegt, den das beim Eintritt des Güterstandes vorhandene Vermögen in diesem Zeitpunkt (§ 1376 Abs. 1 BGB) hatte. Für die Berechnung des Endvermögens ist der Wert maßgebend, den das Vermögen bei Beendigung des Güterstandes hatte [2].

Bei der Berechnung des Anfangsvermögens können Verbindlichkeiten nur bis zur Höhe des Vermögens abgezogen werden, so daß es ein negatives Anfangsvermögen niemals gibt (§ 1374 Abs. 1 letzter Halbsatz). Bei der Berechnung des Endvermögens können Verbindlichkeiten grundsätzlich nur bis zur Höhe des Vermögens abgezogen werden. Nur ausnahmsweise kann das Endvermögen einmal negativ sein [3].

---

1) Zu beachten sind die §§ 1384 und 1387 BGB. Das gilt auch für die folgenden Ausführungen, wenn vom Zeitpunkt der Beendigung des Güterstandes die Rede ist.
2) Im Hinblick auf die Bewertung des dem Anfangs- oder Endvermögen hinzuzurechnenden Vermögens sowie der Verbindlichkeiten siehe § 1376 Abs. 1 und 2 jeweils letzter Halbsatz und Abs. 3.
3) Ausnahme § 1375 Abs. 1 S. 2 BGB.

§ 3 Der Zugewinnausgleich in fremden Rechten

Der Kern des neuen gesetzlichen Güterstandes besteht in dem Ausgleich des Zugewinns [1]. Einen Zugewinnausgleich in Form eines obligatorischen Anspruchs - von der Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um ein Viertel der Erbschaft soll hier einmal abgesehen werden - kennen wir aus früheren deutschen Rechten [2] und aus den Entwürfen zu einem Ungarischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1901, 1914 und 1928 [3]. Diese Entwürfe haben die Praxis lange Zeit in starkem Maße beeinflußt.

Auch im Schweizer Zivilgesetzbuch ist ein Zugewinnausgleich in Form eines obligatorischen Anspruchs geregelt [4].

Das Schweizer Zivilgesetzbuch sieht bei Nichtabschluß eines Ehevertrages als gesetzlichen Güterstand ein System der Güterverbindung vor. Danach wird das eingebrachte Vermögen des Mannes und der Frau zum ehelichen Vermögen

---

1) Maßfeller-Reinicke 1371 Anm. 1.
2) Mot. IV S. 492 f; Berent S. 19; Merzbacher AcP 156,8 f.
3) Entwurf von 1901: §§ 121 bis 169; Entwurf von 1914: §§ 51 bis 67; Entwurf von 1928: §§ 140 ff; Berent S. 17; Merzbacher AcP 156,11 f; Neumayer RabelsZ 1953,382.
4) Schweizer Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 1. Januar 1912; Art. 214,154 Abs. 2; Gmür S. 77 ff; H. Meyer S. 162 f; Hagemeyer II. S. 7 f; Merzbacher AcP 156,10 f; Neumayer RabelsZ 1953,382.

zusammengefaßt, das der Mann verwaltet und nutzt [1]. Bei der Beendigung des Güterstandes trennt sich das Vermögen wieder in das des Mannes und das der Frau. Ist darüber hinaus noch Vermögen vorhanden (der sogenannte "Vorschlag"), so gebührt davon der Frau ein, dem Mann zwei Drittel.

Zur Zeit sind in der Schweiz Reformbestrebungen im Gang [2]. Teilweise wird die Einführung eines Güterstandes befürwortet, der dem der Zugewinngemeinschaft ähnlich ist. Überwiegend spricht man sich jedoch für die Beibehaltung des Güterstandes der Güterverbindung aus. Allerdings soll die güterrechtliche Regelung in einzelnen Punkten geändert werden. So soll der Vorschlag in Zukunft halbiert werden.

§ 4 Die Gründe für die Einführung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinngemeinschaft

Mit der Schaffung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinngemeinschaft wollte der Gesetzgeber die güterrechtlichen Vorschriften an den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau anpassen. Aus diesem Grunde mußte er jedem Ehegatten im Hinblick auf sein Vermögen gleiche Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse einräumen. Zudem sollten die güter-

---

1) Ausgenommen von der Verwaltung und Nutznießung durch den Mann ist das Sondergut der Ehefrau.
2) Gmür S. 77 ff.

rechtlichen Bestimmungen der heutigen Auffassung vom Wesen der Ehe entsprechen. Darin kam der Gesetzgeber einer Forderung nach, die allgemein erhoben wurde. Darüber hinaus war der Gesetzgeber bestrebt, eine Regelung zu treffen, die eine Grundbedingung für jeden gesetzlichen Güterstand erfüllt, nämlich in der Praxis leicht zu handhaben ist [1].

Seit seiner Einführung, besonders nach Inkrafttreten der Weimarer Verfassung [2], ist der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung in ständig zunehmendem Maße einer heftigen Kritik ausgesetzt gewesen. Die Benachteiligung der Frau wurde als ungerecht empfunden, und zwar nicht nur die Tatsache, daß die Frau ihr eigenes Vermögen nicht verwalten und nutzen durfte, sondern auch vor allem der Umstand, daß die Frau an dem Gewinn, den der Mann während der Ehe erzielte, nicht teilnahm, selbst aber oft keinen Gewinn erzielen konnte,

---

1) Ausschußbericht S. 5.
2) Art. 119 Abs. 1 S. 2 WRV: Sie (die Ehe) beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter. Es handelte sich jedoch lediglich um einen Programmsatz: Anschütz Art. 119 Anm. 2; v. Mangoldt-Klein Art. 3 Anm. IV 7.

wenn sie im Haushalt tätig war [1].

Nach 1945 ist die Forderung nach einer gerechten Beteiligung der Frau am Zugewinn nicht verstummt [2].

Auch in ausländischen Rechten oder Entwürfen zu Neuregelungen des ehelichen Güterrechts wird die Frau auf verschiedene Weise an dem Vermögen beteiligt, das der Mann während der Ehe erwirbt. Hingewiesen sei besonders auf das geltende Recht oder die Reformvorschläge in Frankreich, Belgien, Holland, Kolumbien, Costarica und Uruguay [3].

---

1) v. Gierke S. 416; M. Weber S. 488; Kipp-Wolff § 41 II 1; Kipp 33. DJT S. 346; Munk 33. DJT S. 37o; Rebstein-Metzger 36. DJT I. S. 568; Dronke 36. DJT I. S. 6o7; M. Weber 36. DJT II. S. 1o4; H. Schultz, ebenda II. S. 9o; Felgentraeger JAkDR 1937 S. 74; Gmür (S. 77 ff) sieht in der Beteiligung der Frau am Vorschlag u.a. einen Grund dafür, daß die Forderung nach Gleichberechtigung der Geschlechter in der Schweiz mit weniger Nachdruck als in Deutschland erhoben wurde.

2) Beitzke FamRZ 1954,156; Boehmer MDR 195o, 45o ff; Bosch Familienrechtsreform S. 114; Creifelds JR 195o,453; Deutschbein JR 1951, 43; Dölle S. 37 und FamRZ 1954,2o5; Hagemeyer II. S. 5; Hedemann DNotZ 1953,13; Heitmann-Asher MDR 195o,2o2; Krauss geb. Flatten DNotZ 195o,332; Maier-Reimer DRZ 195o,291; Mitteis SJZ 195o Sp. 245; A. Müller NJW 1947/48,41; E. Scheffler 38. DJT B 3o; Schnorr v. Carolsfeld JR 195o, 42o; Stephan NJW 195o,666; Strecker JR 195o, 268; Ulmer 38. DJT B 41; Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte e.V. JZ 1952, 5o4 f; Entwurf der SPD BT-Drucks. 178, 2. Wahlperiode; Entwurf der FDP BT-Drucks. 112,2. Wahlperiode; a.A. Hübner 14. Beiheft zur DRZ 195o S. 62; AcP 151,416 ff; Lucke JR 1948,31o.

3) Dölle RabelsZ 1953,6o8 ff; Hagemeyer II. S. 7 ff; Neumayer RabelsZ 1953,382 ff; Sonnenberger FamRZ 1965,357 ff; Zajtay RabelsZ 1954,643 ff.

In der DDR ist der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung gemäß Art. 7 der Verfassung bereits 1949 außer Kraft getreten. Der Frau wird hier bei Auflösung der Ehe ein obligatorischer Ausgleichsanspruch gewährt [1]. Auch die Reformvorschläge sehen eine Beteiligung der Frau an dem Vermögen vor, das während der Ehe errungen wird [2].
Eine Kommission der Vereinten Nationen für die rechtliche Stellung der Frau empfiehlt den Mitgliedstaaten ebenfalls ein eheliches Güterrecht, nach dem das während der Ehe erworbene Eigentum gleichmäßig unter die Ehegatten bei einer Auflösung der Ehe verteilt wird [3].

Von den Überlegungen, die im In- und Ausland zu der Forderung nach einer Beteiligung der Frau an dem Vermögen führten, das während der Ehe errungen wird, hat sich auch der Bundesgesetzgeber leiten lassen, als er nicht die Gütertrennung, wie vereinzelt vorgeschlagen wurde [4], sondern die Zugewinngemeinschaft als gesetzlichen Güterstand einführte.

Beim Güterstand der Gütertrennung besteht im Regelfall für die Frau, die im Haushalt tätig ist, keine Möglichkeit, einen Zugewinn zu erzielen. Das könnte dazu führen, daß die Frau lieber einen Beruf ausübt als den Haushalt

---

1) OG (DDR) NJ 1952,489; OG (DDR) NJ 1961, 366.
2) §§ 1o bis 22 des 1. Entwurfs eines Familienrechtsgesetzes,; §§ 17 bis 22 des Entwurfs eines Familiengesetzbuches von 1954; § 13 des Entwurfs des Familiengesetzbuches der DDR vom April 1965.
3) Wolle-Egenolf S. 147.
4) Hübner 14. Beiheft zur DRZ 195o S. 6o ff; AcP 151,416 ff.

versorgt und die Kinder erzieht. Eine solche Gefährdung des Wohls der Familie wollte der Gesetzgeber verhindern [1].

Außerdem wirkt die Frau am Zugewinn des Mannes insofern mit, als sie die Erzielung eines Gewinns durch sparsame Haushaltsführung und Erfüllung ihrer Pflichten ermöglicht. Hausarbeit und berufliche Arbeit müssen aber in gleicher Weise bewertet werden [2]. Die Frau soll nicht im Fall einer Ehescheidung auf einen Unterhaltsanspruch, im Fall des Todes des Mannes auf ein Erbrecht von geringem Umfang angewiesen sein [3].

Was für die Frau gilt, muß auch für den Mann gelten. Der Gesetzgeber hat es als ein Gebot der Gerechtigkeit angesehen, daß die Ehegatten sich das teilen, was durch gemeinsames Zusammenwirken der eine oder der andere von ihnen während der Dauer des gesetzlichen Güterstandes erlangt hat [4].

---

1) Begründung zu RegE I S. 52; Strauß JZ 1952, 45o.
2) Art. 5 Abs. 2 Verfassung von NRW; Art. 16 Abs. 2 Verfassung von Württemberg-Baden; Geller-Kleinrahm-Fleck Art. 5 Anm. 5; Nebinger Art. 16 Anm. 4 und 5; Ausschußbericht S. 5.
3) Begründung zu RegE I S. 52; Begründung zu RegE II S. 37; Ausschußbericht S. 4; Maßfeller-Reinicke vor 1363 Anm. 3.
4) Begründung zu RegE I S. 53; Begründung zu RegE II S. 37; Ausschußbericht S. 4; Reinicke BAnz vom 25.7.1952 S. 5 und vom 13.1.1954 S. 3.

Streitig ist jedoch, ob ein solcher Zugewinnausgleich unmittelbar durch Art. 3 Abs. 2 GG bereits verlangt wird [1].

Der Grundsatz der Gleichberechtigung fordert nicht unbedingt eine Beteiligung am Zugewinn. Durch die Gewährung einer solchen Beteiligung wird jedoch der Grundsatz der Gleichberechtigung in angemessenerer Weise verwirklicht als dies bei einer Gütertrennung der Fall ist [2].

Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, daß seit dem 1.4.1953 nach überwiegender Ansicht an die Stelle des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung bis zum 1.7.1958 die Gütertrennung getreten war und dieses System der Gütertrennung als mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung vereinbar angesehen wurde [3]. Außerdem ist die Gütertrennung im nunmehr geltenden Recht subsidiär gesetzlicher Güterstand [4].

---

1) so Beitzke in Neumann-Nipperdey-Scheuner S. 233; a.A. Knur DNotZ 1954,628.
2) Ausschußbericht S. 4; Maßfeller-Reinicke vor 1363 Anm. 3.
3) s.o.S. 2.
4) §§ 1388, 1414; 1449; 147o BGB.

2. Kapitel Die einzelnen Probleme bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs

Der Gesetzgeber ist also bei der Schaffung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinngemeinschaft bestrebt gewesen, eine sachgerechte und praktikable Regelung zu finden. Dieses Bemühen des Gesetzgebers um Sachgerechtigkeit und Praktikabilität des Güterstandes ist zu beachten, wenn wir uns nun den einzelnen Problemen bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs zuwenden.

§ 5 Die Ausgleichung unechter Zugewinne

1. Das Problem

Wie bei dem Überblick über die gesetzliche Regelung der Zugewinngemeinschaft bereits erwähnt worden ist [1], ist unter Zugewinn der Betrag zu verstehen, um den das Endvermögen eines Ehegatten das Anfangsvermögen übersteigt (§ 1373 BGB). Der Berechnung des Anfangsvermögens wird der Wert zugrunde gelegt, den das beim Eintritt des Güterstandes vorhandene Vermögen in diesem Zeitpunkt hatte (§ 1376 Abs. 1 BGB). Für die Berechnung des Endvermögens ist der Wert maßgebend, den das Vermögen bei Beendigung des Güterstandes hatte (§ 1376 Abs. 2 BGB).

Ein Zugewinn kann sich also einmal ergeben, wenn ein Ehegatte während der Dauer des

---

1) s.o. S. 4 ff.

Güterstandes Vermögen erwirbt. Zum anderen kann ein Zugewinn entstehen, wenn ein Vermögensgegenstand, der zum Anfangsvermögen gehörte, während der Dauer des Güterstandes im Wert steigt.

Eine Wertsteigerung kann ihre Ursache in der Entwicklung des Vermögensgegenstandes selbst haben. Das istz.B. dann der Fall, wenn Ackerland Bauland wird. Hier liegt ein echter Zugewinn vor.

Derartige Zugewinne werden von der h.M. als ausgleichspflichtig angesehen [1].

Eine andere Auffassung vertritt demgegenüber Thierfelder [2]. In § 1363 Abs. 2 S.2 BGB sei von einem Zugewinn die Rede, den die Ehegatten während der Ehe "erzielen". Nur solche Wertsteigerungen seien also ausgleichspflichtig, die auf Arbeit oder ähnlichen in der Person des betreffenden Ehegatten gelegenen Umständen beruhten. Thierfelder lehnt daher bei Identität oder in entsprechendem Umfang auch

---

1) Dölle § 59 III 2; Finke MDR 1957,517; Kamnitzer-Bohnenberg zu 1376; Knur DNotZ 1957,456 f; Krüger-Breetzke-Nowack 1374 Anm. 1; Lehmann § 13 IV 3 c; Maßfeller DB 1957,525; Reinicke BB 1957,763; NJW 1957, 891; Reinicke-Schwarzhaupt S. 25; BGB-RGRK-G.Scheffler 1376 Anm. 17; Soergel-Siebert-Vogel 1376 Anm. 14; LG Freiburg FamRZ 1963,647.

2) Thierfelder FamRZ 1959,225 ff und 389 ff; FamRZ 1960,184 f; FamRZ 1963,328 ff.

bei Teilidentität von Bestandteilen des Anfangs- und des Endvermögens jede Ausgleichung ab.

Wird also z.B. während der Dauer des Güterstandes Ackerland zu Bauland und steigt es somit im Wert, dann besteht nach der Ansicht Thierfelders keine Ausgleichspflicht, da es sich um denselben Grund und Boden handelt.

Die Auffassung von Thierfelder ist unzutreffend.

Nach § 1382 des ersten Regierungsentwurfs mußte eine Wertsteigerung auf Verlangen eines Ehegatten unberücksichtigt bleiben. Nach dieser Vorschrift sollte ein Gegenstand, der sowohl zum Anfangs- als auch zum Endvermögen gehörte, auf Verlangen eines Ehegatten bei der Berechnung des Anfangsvermögens mit dem gleichen Wert anzusetzen sein, mit dem er bei der Berechnung des Endvermögens angesetzt wurde. Das sollte aber nicht geschehen, soweit der Wert eines Gegenstandes durch Verwendungen oder Arbeitsleistungen erhöht oder durch gewöhnliche Abnutzung vermindert war.

Besaß ein Grundstück bei Eintritt des Güterstandes einen Wert von 100.000 DM, bei Beendigung des Güterstandes einen Wert von 200.000 DM, so war demnach auf Verlangen eines Ehegatten bei der Berechnung des Anfangsvermögens das Grundstück mit einem Wert von 200.000 DM anzusetzen. Somit konnte sich ein Zugewinn nicht ergeben.

Diese Regelung sollte auch für die Surrogate der zum Anfangsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände gelten. Aus diesem Grunde mußte das Schicksal der einzelnen Gegenstände während der Dauer des Güterstandes verfolgt werden [1]. Das erschien dem Gesetzgeber zu verwickelt. Die genannte Vorschrift wurde deshalb nicht in den zweiten Regierungsentwurf und auch nicht in die endgültige Gesetzesfassung aufgenommen [2]. Wie sich daraus entnehmen läßt, sind echte Zugewinne nach dem Willen des Gesetzgebers auszugleichen.

Eine Wertsteigerung braucht jedoch ihre Ursache nicht stets in der Entwicklung des Vermögensgegenstandes selbst zu haben. Sie kann sich auch bei einer Geldentwertung ergeben.

Der Wert des Anfangs- und des Endvermögens wird nach dem Geld, der staatlichen Währungseinheit, berechnet. Erhöht sich der Geldwert, kommt es also zu einer Deflation, so kann sich daher automatisch eine Wertminderung ergeben. Da eine Deflation bei den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen jedoch un-

---

1) Diese Schwierigkeiten tauchen auch bei der Auseinandersetzung der Errungenschaftsgemeinschaft auf. Darauf wird später noch näher einzugehen sein; s.u.S. 31 ff.
s. auch die Berechnung des Vorschlags im Schweizer ZGB, Gmür S. 77 ff.

2) Begründung zu RegE II S. 44 f (zu § 1383); Ausschußbericht S. 11.

wahrscheinlich ist, können die Probleme, die eine Erhöhung des Geldwertes mit sich bringt, hier unbeachtet bleiben.

Im Fall einer Geldentwertung ergibt sich automatisch eine Wertsteigerung und damit rein rechnerisch ein Zugewinn (sogenannter unechter Zugewinn). Diese unechten Zugewinnse sind von den oben erwähnten unverdienten Zugewinnen zu unterscheiden, die sich infolge einer echten Wertsteigerung ergeben [1]. Bei unechten Zugewinnen liegt nur scheinbar eine Wertsteigerung vor.

Ein Beispiel mag das verdeutlichen. Haben Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft gelebt und hat die Frau weder zu Beginn noch bei Beendigung des Güterstandes Vermögen, der Mann aber ein Grundstück im Werte von 100.000 DM in die Ehe eingebracht, für dessen Erwerb bei Beendigung der Ehe jedoch lediglich infolge einer Geldentwertung 200.000 DM aufgewandt werden müssen, so beträgt der rein rechnerisch ermittelte Zugewinn 100.000 DM, die Ausgleichsforderung also (100.000 : 2 =) 50.000 DM.

Unechte Zugewinne können sich aber nicht nur dann ergeben, wenn Vermögensgegenstände sowohl zum Anfangs- als auch zum Endvermögen

---

1) Bärmann AcP 157,177; Dölle § 59 III 2; Maßfeller-Reinicke 1381 Anm. 6; Reinicke-Schwarzhaupt S. 30 f; Tiefenbacher BB 1958,566.

gehören. Immer wenn das Endvermögen größer ist als das Anfangsvermögen, sich rechnerisch also ein Zugewinn ausweist, besteht die Möglichkeit, daß dieser Zugewinn ganz oder zum Teil auf einer Geldentwertung beruht. Eine Geldentwertung liegt dann vor, wenn man mit dem Betrag, den das Endvermögen ausmacht, im Zeitpunkt der Beendigung des Güterstandes weniger kaufen kann als mit dem gleichen Betrag im Zeitpunkt des Eintritts des Güterstandes.

Die Geldentwertung kann man bei der Zugewinnberechnung nicht vernachlässigen. Zwar soll hier nicht von einer sogenannten aktuellen Inflation oder einer Währungsänderung ausgegangen werden. In derartigen Situationen hat der Gesetzgeber in der Vergangenheit von sich aus Regelungen getroffen. Erinnert sei an das Währungs-, Emissions- und Umstellungsgesetz nach dem zweiten Weltkrieg [1]. Vielmehr sollen die wirtschaftlichen Verhältnisse zugrunde gelegt werden, die heute in der Bundesrepublik und in den anderen europäischen Ländern herrschen. Die in diesen Ländern festzustellende Geldentwertung hat schon einen beträchtlichen Umfang erreicht. So ist der Preisindex für die Lebenshaltung in der Bundesrepublik von 1958 bis März 1964 von loo auf 113,9 gestiegen [2].

---

1) Währungsgesetz; amerikanisches und britisches Gesetz Nr. 61; französische Verordnung Nr. 158; Emissionsgesetz; amerikanisches und britisches Gesetz Nr. 62; französische Verordnung Nr. 159; Umstellungsgesetz; amerikanisches und britisches Gesetz Nr. 63; französische Verordnung Nr. 16o.

2) Statistisches Jahrbuch 1964.

Angesichts dieses Umfangs der Geldentwertung erscheint es angebracht, die Frage zu klären, ob unechte Zugewinne wie echte Zugewinne auszugleichen sind [1].

Dabei sollen zunächst nur die Auswirkungen einer Geldentwertung bei der Berechnung des Anfangs- und des Endvermögens in Betracht gezogen werden. Auf die Probleme, die sich aus einer Geldentwertung bei der Bewertung des dem Anfangs- oder Endvermögen hinzuzurechnenden Vermögens (§ 1374 Abs. 2, § 1375 Abs. 2 BGB) und bei der Bewertung von Zuwendungen (§ 1380 BGB) ergeben, wird später noch näher einzugehen sein.

2. Die Entscheidung des Gesetzgebers

Es fragt sich zunächst, ob der Gesetzgeber das Problem der unechten Zugewinne erkannt und gelöst hat.
Die Möglichkeit einer stärkeren Geldentwertung hat der Gesetzgeber vorausgesehen.

So war die Furcht vor einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebend für die Vorschrift des § 1383 BGB [2].

---

1) Vor allem ist zu bedenken, daß es auch bei solchen Ehen, die durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst werden, zu einem Zugewinnausgleich kommen kann; hier leben die Ehegatten oft Jahrzehnte hindurch im Güterstand der Zugewinngemeinschaft; in diesem Fall wird die Geldentwertung sich in besonders starkem Maße auswirken; im Hinblick auf die Dauer von Ehen bei Scheidungen: Knur Probleme S. 15

2) Maßfeller-Reinicke 1383 Anm. 1.

Nach dieser Bestimmung kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Gläubigers anordnen, daß der Schuldner bestimmte Gegenstände seines Vermögens dem Gläubiger unter Anrechnung auf die Ausgleichsforderung zu übertragen hat. Eine solche Maßnahme wird das Vormundschaftsgericht in erster Linie dann treffen, wenn für Geld keine entsprechenden Sachwerte zu bekommen sind. Das wird vor allem bei einer Inflation der Fall sein.

Auch im Zusammenhang mit der Einführung der erbrechtlichen Lösung ist auf die Möglichkeit einer Geldentwertung hingewiesen worden [1].

Das Problem der unechten Zugewinne hat aber im Gesetz keine ausdrückliche Regelung erfahren.

Auch im Bericht, der vom Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht dem Bundestag vorgelegt wurde, ist die Frage, ob unechte Zugewinne auszugleichen sind, nicht erwähnt.

Allerdings hätte nach der bereits genannten Vorschrift des § 1382 des ersten Regierungsentwurfs ein Zugewinn, der lediglich infolge einer Geldentwertung entstanden war, auf Verlangen eines Ehegatten u.U. unberücksichtigt bleiben müssen. Aus der Tatsache, daß diese Bestimmung nicht Gesetz geworden ist, läßt sich jedoch nicht der Schluß ziehen, unechte Zugewinne seien auszugleichen. Die erwähnte

---

1) Ausschußbericht S. 15; Wahl FamRZ 1956,134 und Festschrift für Lehmann I S. 422 f.

Vorschrift des Entwurfs sollte nämlich, wie wir festgestellt haben, nur solche Fälle betreffen, in denen ein Gegenstand sowohl zum Anfangs- als auch zum Endvermögen gehörte. Eine derartige Regelung erschien dem Gesetzgeber aber aus den genannten Gründen zu verwickelt.

Das Problem der unechten Zugewinne ist jedoch in den Verhandlungen des Familienrechts-Unterausschusses [1] erörtert worden.

Der Abgeordnete Wahl [2] warnte davor, auf den Geldwert eines Vermögens abzustellen. Man könne nicht darauf vertrauen, daß das heutige Geld noch in 30 Jahren als wirklicher Wertmaßstab gelten könne.

Maßfeller [3] bezeichnete diesen Einwand als berechtigt. Er machte jedoch geltend, die langsame Geldentwertung wirke sich nur zugunsten des schwächeren Teiles aus, nämlich des Ehegatten, der den geringeren Zugewinn erzielt habe. Je länger die Ehe dauere, desto mehr wirke sich eine Geldentwertung aus. Das könne aus dem Gedanken der ehelichen Lebensgemeinschaft durchaus verantwortet werden. Es erscheine nicht als grob unbillig, daß der andere Ehe-

---

1) Unterausschuß "Familienrechtsgesetz" des 16. Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht des Deutschen Bundestages (2. Wahlperiode).
2) Wahl Protokoll der 11. Sitzung S. 12,13; Protokoll der 43. Sitzung S. 3.
3) Maßfeller Protokoll der 11. Sitzung S. 15; Protokoll der 14. Sitzung S. 9.

gatte an der nominellen Höherbewertung irgendwie Anteil habe.

Reinicke [1] verwies auf die Vorschrift des § 1391 des zweiten Regierungsentwurfs [2], falls ein Ausgleich von unechten Zugewinnen grob unbillig sei. Es wäre möglich, die Fälle scheinbarer Zugewinne in § 1391 ausdrücklich zu erwähnen.

Für eine solche Erwähnung sprachen sich verschiedene Abgeordnete aus [3].

Maßfeller [4] äußerte jedoch gegen diesen Vorschlag Bedenken. Auf die Möglichkeit einer Geldentwertung sollte vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich hingewiesen werden. Die Fälle unechter Zugewinne sollten lediglich im Ausschußbericht, nicht aber im Gesetz als Beispiele für eine grobe Unbilligkeit angeführt werden.

Der Abgeordnete Weber [5], der Vorsitzende des Ausschusses, erklärte, die Frage, ob dieser Punkt im Gesetz oder lediglich im Ausschußbericht angesprochen werden solle, könne erst entschieden werden, wenn dem Ausschuß eine vom Bundesjustizministerium auszuarbeitende For-

---

1) Reinicke Protokoll der 43. Sitzung S. 4; S. 8,9.
2) Heute § 1381 BGB.
3) Metzger Protokoll der 43. Sitzung S. 9: Schwarzhaupt Protokoll der 43. Sitzung S. 9; von Bodelschwingh Protokoll der 43. Sitzung S. 11.
4) Maßfeller Protokoll der 43. Sitzung S. 12; ebenso Schröter Protokoll der 43. Sitzung S.12; ebenso in einem anderen Zusammenhang Petersen Protokoll der 5. Sitzung S. 41; a.A. Wittrock Protokoll der 5. Sitzung S. 41.
5) Weber Protokoll der 43. Sitzung S. 12.

mulierung vorliege. Das Problem der unechten Zugewinne ist jedoch vom Unterausschuß"Familienrechtsgesetz"in den folgenden Sitzungen nicht mehr behandelt worden. Wie bereits ausgeführt wurde, ist die Frage, ob unechte Zugewinne auszugleichen sind, auch nicht im Bericht des Rechtsausschusses erwähnt worden.

Es liegt daher die Annahme nahe, der Gesetzgeber habe aus Furcht davor, von staatlicher Seite aus auf die Tatsache einer Geldentwertung hinweisen zu müssen, die Lösung des Problems der Rechtsprechung und Lehre überlassen [1].

Zwar hat der Abgeordnete Weber [2] festgestellt, nach einhelliger Auffassung des Unterausschusses könnten die sogenannten unechten Wertsteigerungen Fälle grober Unbilligkeit i.S.d. § 1391 des zweiten Regierungsentwurfs sein. Bei der Verwertung von Gesetzesmaterialien zur Ermittlung des Willens des Gesetzgebers ist aber Vorsicht geboten [3].

Gerade bei Verhandlungen von Ausschüssen bleibt oft ungewiß, inwieweit die von einzelnen Mitgliedern vertretenen Ansichten von den übrigen Mitgliedern geteilt werden. Nicht immer wird man ein Schweigen als Zustimmung auffassen dürfen. Oft wird aus Gründen der Zeitersparnis auf eine eingehendere Erörterung

---

1) Model S. 4o f.
2) Weber Protokoll der 43. Sitzung S. 12.
3) Heck AcP 112,1o5 ff; Bartholomeyczik S.52; Enneccerus-Nipperdey § 55; G. und D. Reinicke NJW 1955,138o ff.

verzichtet. Es ist daher stets die Eigenart des Einzelfalls zu berücksichtigen [1].

Im vorliegenden Fall sollte das Problem der unechten Zugewinne im Rahmen des § 1391 des zweiten Regierungsentwurfs behandelt werden [2]. Die Erörterung dieser Vorschrift war jedoch zurückgestellt worden [3]; sie hat später aber nicht mehr stattgefunden.

Somit hat der Gesetzgeber die Frage, ob unechte Zugewinne auszugleichen sind, nicht entschieden.

3. Verfassungsrechtliche Überlegungen

Wenn man den Versuch unternimmt, das oben aufgezeigte Problem zu lösen, so gilt es, zunächst die Frage zu entscheiden, ob es sachgemäß ist und dem Grundgedanken der Zugewinngemeinschaft entspricht, daß scheinbare Zugewinne auszugleichen sind. Erst wenn man diese Frage verneint, ist zu prüfen, wie die erstrebte Regelung erreicht werden kann.

Überwiegend wird im Schrifttum die Ansicht vertreten, unechte Zugewinne brauchten nicht oder nicht in jedem Fall ausgeglichen zu

---

1) Heck AcP 112,112 f.
2) Maßfeller Protokoll der 43. Sitzung S. 5; Weber Protokoll der 43. Sitzung S. 12.
3) Weber Protokoll der 43. Sitzung S. 33.

werden [1]. Anderer Auffassung sind jedoch Breetzke und Beitzke [2].

Bedenken gegen die von Breetzke und Beitzke vertretene Ansicht könnten sich aus dem Grundgesetz ergeben.

Im Schrifttum ist von Thierfelder [3] die Meinung vertreten worden, eine Pflicht zur Ausgleichung von unechten Zugewinnen verstoße gegen Art. 14 GG.

Dieser Auffassung von Thierfelder ist Breetzke [4] entgegengetreten.

Er führt aus, ein Verstoß gegen das Grundgesetz könne schon deswegen nicht vorliegen, weil die Ehegatten einen anderen Güterstand wählen können.

---

1) Erman-Bartholomeyczik 1376 Anm. 2; Kleinheyer FamRZ 1957,285; Kohler NJW 1963,225 ff; Krüger DB 1958,1190; Maßfeller DB 1957, 500 und 525; Maßfeller-Reinicke 1381 Anm. 6; Palandt-Lauterbach 1381 Anm. 2; BGB-RGRK-G. Scheffler 1381 Anm. 19; Thiele JZ 1960,397; Thierfelder FamRZ 1959,225 ff; FamRZ 1963,328 ff.
2) Beitzke § 13 IV 3 c; Breetzke-FamRZ 1959, 445 ff; Krüger-Breetzke-Nowack 1374 Anm. 1; 1381 Anm. 5.
3) Thierfelder FamRZ 1959,227; FamRZ 1960,185; um nicht die gesetzlichen Vorschriften, welche die Berechnung der Ausgleichsforderung regeln, als verfassungswidrig erklären zu müssen, kommt Thierfelder mittels einer verfassungskonformen Auslegung bei Identität oder Teilidentität des Anfangs- und Endvermögens zu einer Ablehnung der Ausgleichspflicht.
4) Breetzke FamRZ 1959,447.

Dieses Argument von Breetzke ist jedoch unzutreffend. Der Güterstand der Zugewinngemeinschaft muß als gesetzlicher Güterstand allen Anforderungen des Grundgesetzes genügen [1]. So hätte der Gesetzgeber den ursprünglich im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Güterstand der Verwaltung und Nutznießung nicht mit dem Hinweis darauf beibehalten können, daß die Ehegatten Gütertrennung vereinbaren könnten. Würde ein Ehegatte es ablehnen, einen anderen Güterstand zu vereinbaren, so wäre der andere Ehegatte gezwungen, in einem Güterstand zu leben, der dem Grundgesetz widerspricht.

Trotzdem ist Breetzke im Ergebnis zuzustimmen. Ein Verfassungsverstoß ist schon deswegen nicht gegeben, weil das Grundgesetz den Gesetzgeber nicht zwingt, eine güterrechtliche Regelung zu treffen, die einen Ehegatten nur verpflichtet, das während der Dauer des Güterstandes tatsächlich errungene Vermögen mit seinem Ehegatten zu teilen. Der Gesetzgeber hätte auch die Gütergemeinschaft als gesetzlichen Güterstand einführen, also anordnen können, daß ein Ehegatte an dem Vermögen beteiligt wird, das sein Ehegatte mit in die Ehe bringt.

---

1) Thierfelder FamRZ 1960,185.

4. Das Spannungsverhältnis zwischen dem Erfordernis der Sachgerechtigkeit und dem Erfordernis der Praktikabilität des Güterstandes

Wie wir gesehen haben, kann eine Pflicht, unechte Zugewinne auszugleichen, nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt werden. Vielmehr ist eine Entscheidung darüber, ob unechte Zugewinne auszugleichen sind, vom Grundgedanken der Zugewinngemeinschaft her zu suchen [1].

Der Gesetzgeber wollte mit der Zugewinngemeinschaft, wie bereits dargelegt wurde [2], einen sachgerechten und praktikablen Güterstand schaffen.

Stellt man vorwiegend auf die Praktikabilität des Güterstandes ab, so liegt die Annahme einer Pflicht zur Ausgleichung von unechten Zugewinnen nahe. Andernfalls wäre stets in den Fällen, in denen sich rechnerisch ein Zugewinn ergibt, zu prüfen, ob dieser Zugewinn auf einer Geldentwertung beruht. Mit Recht wird im Schrifttum nachdrücklich darauf hingewiesen, wie schwer es sei, das Ausmaß einer Geldentwertung festzustellen. Die Probleme, die mit einer Inflation zusammenhängen, gehören zu den schwierigsten der Volkswirtschaftslehre [3].

---

1) Maßfeller-Reinicke 1381 Anm. 6.
2) s.o.S. 9 ff.
3) Beitzke § 13 IV 3 c; Breetzke FamRZ 1959, 446; Kohler NJW 1963,226; Thiele JZ 1960, 398; Thierfelder FamRZ 1959,226.

Eine Pflicht zur Ausgleichung von unechten Zugewinnen verstößt aber gegen den Gedanken der Gerechtigkeit. Es ist nicht sachgerecht, wenn ein Ehegatte einen Zugewinn ausgleichen muß, den er in Wirklichkeit nicht erzielt hat, sondern der sich nur rechnerisch ergibt. Insofern muß der Auffassung von Breetzke [1] entgegengetreten werden, der die Ausgleichung von unechten Zugewinnen als sachgemäß ansehen will.

Zwischen dem Erfordernis der Praktikabilität und dem Erfordernis der Sachgerechtigkeit des Güterstandes besteht somit ein Spannungsverhältnis. Eine Regelung, die einfach und klar ist, wird oft nicht in vollem Umfang sachgerecht sein.

Dieses Spannungsverhältnis zwischen Praktikabilität und Sachgerechtigkeit kommt auch in dem Bericht zum Ausdruck, der vom Rechtsausschuß dem Bundestag vorgelegt wurde. Wie darin ausgeführt wird, sind um der Gerechtigkeit willen Schwierigkeiten in Kauf zu nehmen [2]. In einem anderen Zusammenhang heißt es, um Schwierigkeiten zu vermeiden, müsse man sich mit Härten und Unbilligkeiten abfinden [3].

Es stellt sich somit die Frage, inwieweit der Gedanke der Praktikabilität und inwieweit der Gedanke der Sachgerechtigkeit in den Vorschriften über den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft beachtet worden ist.

---

1) Breetzke FamRZ 1959,445 ff; Krüger-Breetzke-Nowack 1374 Anm. 1 und 1381 Anm. 5.
2) Ausschußbericht S. 15.
3) Ausschußbericht S. 11.

Sollte nämlich das Gesetz in mehr oder weniger starkem Maße von dem Grundgedanken der Gerechtigkeit im einzelnen Fall zugunsten der Praktikabilität des Güterstandes abweichen, so kann nicht ohne weiteres in einem Verstoß gegen den Gedanken der Sachgerechtigkeit ein Grund dafür gefunden werden, von einem Ausgleich unechter Zugewinne abzusehen.

a) Die Ablehnung der Errungenschaftsgemeinschaft

Der Gedanke der Praktikabilität war für den Gesetzgeber entscheidend, als er entgegen Vorschlägen aus dem Schrifttum [1] die Errungenschaftsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstand ablehnte [2].

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft steht jedem Ehegatten grundsätzlich das Vermögen, das ihm bei Eintritt des Güterstandes gehört hat als Sondervermögen zu. Das Vermögen, das während der Ehe hinzugewonnen wird, insbesondere das Arbeitseinkommen, aber auch die Nutzungen des Sondergutes, fallen in das Gesamtgut und gehören den Ehegatten als Miteigentümern zur gesamten Hand. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau müssen in bezug auf das Gesamtgut den Ehegatten gleiche Verwaltungs- und Verfügungsrechte zustehen.

---

1) Altenstetter DNotTag 1952 S. 88 ff; Bosch DNotTag 1952 S. 94 ff; JZ 1953,448 ff; FamRZ 1954,149 ff; Jung DRiZ 1953,97 ff; Maier-Reimer DRZ 1950,291; Stephan NJW 1950,666.

2) Begründung zu RegE I S. 50,51; Begründung zu RegE II S. 34,37; Ausschußbericht S.4.

Für die Ablehnung der Errungenschaftsgemeinschaft waren insbesondere Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung maßgebend [1].

Endet der Güterstand, so muß festgestellt werden, zu welcher Vermögensmasse die einzelnen Vermögensgegenstände gehören. Dabei ist zu ermitteln, was die Ehegatten mit in die Ehe gebracht haben. Selbst wenn das feststehen sollte, können Schwierigkeiten auftreten.

Wird ein Vermögensgegenstand, der zum eingebrachten Gut eines Ehegatten gehört, verkauft, so fällt der Erlös in das Sondergut des betreffenden Ehegatten. Wird nunmehr mit diesem Erlös und zusätzlichen Mitteln aus dem Gesamtgut und dem Sondervermögen des anderen Ehegatten ein neuer Gegenstand erworben, so gehört dieser Vermögensgegenstand zu entsprechenden Bruchteilen sowohl zu dem Sondervermögen eines jeden Ehegatten als auch zum Gesamtgut. Um eine sachgerechte Auseinandersetzung zu ermöglichen, müßte das Schicksal aller einzelnen Vermögensgegenstände während der gesamten Dauer des Güterstandes verfolgt werden.

Zu diesen Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung kommen Schwierigkeiten bei der Ausgestaltung der Verwaltung und bei der Regelung der Schuldenhaftung [2].

---

1) Begründung zu RegE II S. 34 ff.
2) Begründung zu RegE II S. 34 ff.

Das Gesamtgut muß von beiden Ehegatten gemeinsam oder von jedem Ehegatten selbständig verwaltet werden. Denkbar ist auch eine gesetzliche Anordnung, daß die Eheleute sich einigen müssen, wer die Verwaltung des Gesamtgutes übernimmt. In allen Fällen kann es jedoch zu Verwicklungen kommen.

Verwalten die Ehegatten gemeinschaftlich das Gesamtgut, so besteht die Gefahr, daß es zu keiner Einigung kommt. Verwaltet jeder Ehegatte selbständig das Gesamtgut, so kann es u.U. zu einander widersprechenden Maßnahmen kommen. Verwaltet ein Ehegatte mit Zustimmung des anderen das Gesamtgut, so muß letzterem Ehepartner unter bestimmten Bedingungen ein Widerspruchsrecht zugestanden werden.

Was die Schuldenhaftung betrifft, so stellt sich die Frage, ob das Gesamtgut für voreheliche oder solche gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Schulden eines Ehegatten haften soll, die nach Eingehung der Ehe entstanden sind. Bei Haftung des Gesamtgutes wäre u.U. ein interner Ausgleich zwischen den Ehegatten zu regeln.

Zwar ging der Gesetzgeber davon aus, daß ein Güterstand, dessen wesentlicher Inhalt die Bildung eines gemeinschaftlichen Vermögens der Ehegatten ist, dem Wesen der Ehe und dem Grundsatz der Gleichberechtigung mehr als irgendein anderer Güterstand gerecht würde [1]. Es er-

---

1) Ausschußbericht S. 4; Dölle JZ 1953,618.

schien dem Gesetzgeber aber ein Güterstand, der so wenig praktikabel ist wie die Errungenschaftsgemeinschaft, als gesetzlicher Güterstand ungeeignet. Damit schloß er sich der Auffassung des Gesetzgebers des Bürgerlichen Gesetzbuches an. "So einfach und natürlich die diesem System (der Errungenschaftsgemeinschaft) zu Grunde liegenden Gedanken scheinen und so ansprechend sie für das Gemüth sind, so stellen sich ihrer juristischen Ausführung doch sehr erhebliche Schwierigkeiten und Bedenken entgegen". [1]

b) Die erbrechtliche Lösung

Auch die Regelung des § 1371 Abs. 1 BGB hat der Gesetzgeber aus Gründen der Praktikabilität getroffen.

Nach dieser Vorschrift wird der Ausgleich des Zugewinns, wenn der Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet wird, durch die Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des überlebenden Ehegatten um ein Viertel verwirklicht. Dabei ist unerheblich, ob die Ehegatten im einzelnen Fall einen Zugewinn erzielt haben.

Mit dieser erbrechtlichen Lösung wollte der Gesetzgeber die Schwierigkeiten vermeiden, die sich bei der Berechnung der Ausgleichsforderung ergeben können [2].

---

1) Mot. IV S. 152.
2) Reinicke BB 1958,575.

Schwierigkeiten können vor allem deshalb auftreten, weil der Bestand und der Wert des Anfangsvermögens und der Wert des Endvermögens oft nur schwer festzustellen sind [1].

Nun dürfen die Schwierigkeiten bei der Berechnung der Ausgleichsforderung nicht überbetont werden. Das Problem der Bewertung von Vermögensgegenständen taucht auch in anderen Fällen, z.B. bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruches auf. Was die Feststellung des Wertes des Anfangsvermögens angeht, so wird vermutet, daß das Endvermögen eines Ehegatten, falls kein Verzeichnis aufgenommen ist, seinen Zugewinn darstellt (§ 1377 Abs.3 BGB). Im übrigen dürften die Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Bestandes des Anfangsvermögens, wenn beide Ehegatten leben, die Ehe also etwa geschieden ist, nicht allzu groß sein. Auf jeden Fall wollte der Gesetzgeber die sich ergebenden Schwierigkeiten in Kauf nehmen [2].

Schwieriger kann sich aber die Berechnung der Ausgleichsforderung gestalten, wenn der Güterstand der Zugewinngemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten endet. Hier werden der Bestand und der Wert des Anfangsvermögens oft schwer zu ermitteln sein. In der Regel wird zwischen dem Eintritt des Güterstandes und seiner Beendigung ein langer Zeitraum liegen. Außerdem bietet sich, falls ein Ehegatte stirbt, im

---

1) Wieruszowski 33. DJT S. 338; Knur DNotTag 1952 S. 5 ff und DNotZ 1954,618 ff; Ausschußbericht S. 14 ff.
2) Ausschußbericht S. 15.

Gegensatz zur Beendigung des Güterstandes durch Scheidung der Ehe mit der Erhöhung des Erbteils eine sehr einfache Lösung an [1].

Die schematische Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft kann jedoch im Einzelfall zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen [2].

Besonders deutlich ist der Verstoß gegen den Gedanken der Sachgerechtigkeit, der dem Zugewinnausgleich zugrunde liegt, wenn der überlebende Ehegatte einen alleinigen oder den höheren Zugewinn erzielt hat. Der Überlebende ist dann nicht nur den übrigen Erben des Erstversterbenden gegenüber nicht ausgleichspflichtig, sondern sein gesetzlicher Erbteil wird im Gegenteil noch darüber hinaus um ein Viertel erhöht.

Ob allerdings allein die Tatsache, daß der Überlebende einen erzielten Zugewinn den übrigen Erben gegenüber nicht auszugleichen braucht, mit dem Gedanken der Sachgerechtigkeit unvereinbar ist, mag hier dahingestellt bleiben. M.E. kann man die Ansicht vertreten, ein Zugewinnausgleich erfolge lediglich im Interesse der beiden Ehegatten, und daher einen Ausgleich des Zugewinns gegenüber den Erben

---

1) Ausschußbericht S. 15.
2) Kritisch zur erbrechtlichen Lösung: Dölle § 54 II.

ablehnen, ohne mit dem Gedanken der Sachgerechtigkeit in Konflikt zu geraten [1].

Ein weiterer Verstoß gegen den Gedanken der Sachgerechtigkeit ist darin zu sehen, daß Zuwendungen, die der Verstorbene zu Lebzeiten an seinen Ehegatten geleistet hat, nicht auf den erhöhten Erbteil angerechnet werden. Diese Regelung steht im Gegensatz zur Vorschrift des § 1380 BGB. Damit ist die Möglichkeit eines doppelten Zugewinnausgleichs geschaffen [2] [3].

Haben beide Ehegatten während der Ehe keinen Zugewinn erzielt, hat aber der Erstversterbende Vermögen in die Ehe gebracht, so führt die erbrechtliche Lösung dazu, daß das Anfangsvermögen für einen vermeintlichen Zugewinnausgleich in Anspruch genommen wird. Eine solche

---

1) Braga FamRZ 1955,4; Maßfeller DB 1954,148; Reinicke BAnz. vom 25.7.1952 S. 5; Thiele FamRZ 1958,396 f; siehe auch Ausschußbericht S. 19; im Hinblick auf § 1386 Abs. 4 des RegE I: danach entstand eine Ausgleichsforderung nur dann, wenn der überlebende Ehegatte den geringeren Zugewinn erzielt hat; die erbrechtliche Lösung war nicht vorgeschlagen; Begründung zu RegE I S. 60; auch § 1385 Abs. 4 des RegE II, Begründung S. 46; a.A. Bärmann AcP 157,172 f u. 184 f; Beitzke § 13 III 2; Boehmer Teilreform S. 24.

2) Ausschußbericht S. 20; Sitzungsbericht des BT S. 11 780 ff; Finke MDR 1957,577; Maßfeller DB 1957,623; Müller-Freienfels JZ 1957,687; BGB-RGRK-G. Scheffler 1371 Anm. 21; Soergel-Siebert-Vogel 1371 Anm. 12.

3) Zudem ist bei der erbrechtlichen Lösung keine Korrektur über § 1381 BGB möglich; Maßfeller DB 1957,623.

Situation wird sich etwa ergeben, wenn der begüterte Ehegatte kurz nach der Eheschließung stirbt [1].

Der überlebende Ehegatte kann sich jedoch auch bei der Regelung des § 1371 Abs. 1 BGB schlechter stehen als bei dem güterrechtlichen Zugewinnausgleich. Das kann der Fall sein, wenn der verstorbene Ehegatte während der Dauer des Güterstandes der Zugewinngemeinschaft große Teile seines Vermögens verschwendet hat. Solche Vermögensminderungen werden, anders als bei § 1375 Abs. 2 BGB, bei der erbrechtlichen Lösung nicht berücksichtigt.

Der Gesetzgeber hat nicht übersehen, daß die Regelung des § 1371 Abs. 1 BGB zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen kann. Darum hat er sich auch nicht für eine "rein erbrechtliche" Lösung entschieden, sondern eine Mittellösung gewählt [2].

Es steht dem überlebenden Ehegatten frei, die Erbschaft auszuschlagen und nach § 1371 Abs. 2, Abs. 3 BGB den (kleinen) Pflichtteil sowie den Zugewinnausgleich zu verlangen [3]. Damit ist dem überlebenden Ehegatten geholfen, der sich bei der erbrechtlichen Lösung schlechter steht als beim güterrechtlichen Ausgleich.

---

1) Beitzke § 13 III 2; Boehmer NJW 1958,525; Teilreform S. 25; Braga FamRZ 1957,335.
2) Ausschußbericht S. 14 ff.
3) s.o.S. 3 und S. 5.

In den anderen Fällen können sachgerechte Ergebnisse durch testamentarische Anordnungen erreicht werden.

c) Die güterrechtliche Lösung

Ferner trägt auch die güterrechtliche Lösung in weitem Umfang der Praktikabilität des Güterstandes Rechnung.

Aus Gründen der Praktikabilität hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen, daß jedem Ehegatten während der Dauer des Güterstandes zwei verschiedene dinglich getrennte Vermögensmassen zustehen, nämlich ein nicht ausgleichspflichtiges Sondervermögen und das sonstige Vermögen, das dem Ausgleich unterliegt [1].

Die Ermittlung des Zugewinns erfolgt schematisch, indem das Vermögen an zwei Stichtagen, bei Eintritt und bei Beendigung des Güterstandes, berechnet wird [2]. Die Entwicklung der Vermögensverhältnisse zwischen diesen beiden Stichtagen bleibt unberücksichtigt. Das kann zu Unbilligkeiten führen.

---

1) § 52 des ungarischen Entwurfs von 1914; Kipp 33. DJT S. 327 ff; Begründung zu § 1379 des RegE II; Maßfeller-Reinicke 1373 Anm. 1 u. 2.

2) Es war auch vorgeschlagen worden, den Ausgleich des Zugewinns in das Ermessen des Richters zu stellen; so für die Beendigung des Güterstandes durch andere Umstände als den Tod: Wieruszowski 33. DJT S. 338; Knur DNotTag 1952,43 ff; DNotZ 1954,629.

Nehmen wir an, die Ehefrau habe keinen Zugewinn erzielt. Hat der Mann ein Anfangsvermögen von 100.000 DM gehabt, verschuldet er aber danach und erreichen die Eheleute durch gemeinsame sparsame Lebensführung, daß das Vermögen des Mannes sich bei Beendigung des Güterstandes wieder auf 100.000 DM beläuft, so steht der Frau keine Ausgleichsforderung zu [1].

Die Höhe der Ausgleichsforderung beläuft sich nach dem Gesetz auf die Hälfte des Betrages, um den der Zugewinn des einen Ehegatten höher ist als der Zugewinn des anderen [2]. Der Gesetzgeber hat dabei davon abgesehen, Ermittlungen darüber anzustellen, ob der ausgleichsberechtigte Ehegatte überhaupt einen Beitrag zur Erringung des Zugewinns geleistet hat und ob der geleistete Beitrag die Höhe der Ausgleichsforderung rechtfertigt. So ist z.B. die Ausgleichsforderung der Ehefrau, die den Haushalt allein führt, genauso hoch wie der Hausfrau, die durch Personal weitgehend entlastet

---

1) Nach § 1382 des ersten Regierungsentwurfs wäre die Ehefrau u.U. ausgleichsberechtigt gewesen.

2) Nach § 1386 Abs. 1 RegE I gebührt einem Ehegatten, der einen höheren Zugewinn als der andere Ehegatte erzielt hat, ein Viertel des Mehrbetrages vorab; auf die Hälfte des verbleibenden Mehrbetrages beläuft sich dann die Ausgleichsforderung; s. auch Begründung zu RegE II S. 45 (zu § 1385); Ausschußbericht S. 11 f.

ist [1]. Auch dann, wenn der Ehegatte, der den geringeren oder keinen Zugewinn erzielt hat, seinen Pflichten in der Ehe nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, besteht ein Ausgleichsanspruch. Aus diesem Grunde hatte Huber [2] in den Erläuterungen zum Vorentwurf des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erklärt, jede gesetzliche Bestimmung des Anteils der Frau am Vorschlag des Mannes könne zu den tatsächlichen Verhältnissen in schreiendem Widerspruch stehen.

Der Gesetzgeber hat diese Härten und Unbilligkeiten gesehen, aber um der Praktikabilität des Güterstandes willen in Kauf genommen [3]. Um jedoch größere Ungerechtigkeiten zu vermeiden, hat der Gesetzgeber die Vorschrift des § 1381 BGB erlassen, wonach der Schuldner die Erfüllung der Ausgleichsforderung verweigern kann, soweit der Ausgleich des Zugewinns nach den Umständen des Falles grob unbillig ist [4].

---

1) Ulmer 38. DJT B 42.
2) Huber S. 192; Begründung zu RegE I S. 59
3) Begründung zu RegE I S. 58 (zu § 1382) und S. 61 (zu § 1391); Begründung zu RegE II S. 44 (zu § 1383) und S. 48 (zu § 1391); Ausschußbericht S. 11,12.
4) Diese Vorschrift begründet jedoch lediglich ein Leistungsverweigerungsrecht im Hinblick auf eine errechnete Ausgleichsforderung. Mit Hilfe des § 1381 BGB kann kein Ausgleichsanspruch geschaffen werden.

d) Die Ablehnung der Gütergemeinschaft

Gründe der Sachgerechtigkeit waren dagegen entscheidend, als der Gesetzgeber die Gütergemeinschaft als gesetzlichen Güterstand ablehnte. Die allgemeine Gütergemeinschaft war von verschiedener Seite als gesetzlicher Güterstand vorgeschlagen worden [1].

Bei der Gütergemeinschaft fallen sowohl das während der Dauer des Güterstandes erworbene Vermögen als auch das eingebrachte Gut in das Gesamtgut [2].

Bringt ein Ehegatte ein großes Vermögen mit in die Ehe und wird die Ehe kurz nach der Eheschließung geschieden, so würde das Gesamtgut in gleicher Weise zwischen den Ehegatten geteilt. Der Gesetzgeber hielt aber nur einen solchen Güterstand für sachgerecht, in dem die Ehegatten an dem in der Ehe erworbenen, nicht aber am sonstigen Vermögen beteiligt werden. Daher entschied er sich gegen die allgemeine

---

1) Greven FamRZ 1954,93 ff; Heitmann-Asher MDR 1950,201 ff; Krauss FamRZ 1954,89 ff.

2) Ausgenommen sind Sonder- und Vorbehaltsgut.

Gütergemeinschaft [1].

Aus demselben Grunde lehnte der Gesetzgeber es ab, bei Beendigung des Güterstandes einem Ehegatten einen Anspruch auf die Hälfte des Gesamtvermögens des anderen Ehegatten zu geben [2] [3].

e) Ergebnis der Untersuchung

Der Art und Weise, in welcher der Gesetzgeber bei dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft der Praktikabilität und der Sachgerechtigkeit Rechnung getragen hat, läßt sich folgendes entnehmen:
Der Gesetzgeber hat es als sachgerecht angesehen, daß die Ehegatten das Vermögen untereinander teilen, das sie während der Dauer des Güterstandes erworben haben. Er hat jedoch

---

1) Begründung zu RegE I S. 51; Begründung zu RegE II S. 33,37; Ulmer 38. DJT B 42; im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Verwaltung des Gesamtgutes und der Schuldenhaftung: Begründung zu RegE I S. 5o f; Ausschußbericht S. 4; die Schwierigkeiten dürften nunmehr überwunden sein; s. die §§ 1415 bis 1518 BGB.
Es besteht auch keine Gütergemeinschaft im Hinblick auf den Hausrat; Begründung zu RegE II S. 38,39; Ausschußbericht S. 7 f; s. aber: Boehmer MDR 195o,453 ff; §§ 2 und 3 des Entwurfs der SPD.

2) Kipp 33. DJT S. 348; Begründung zu RegE I S. 52 f; s. die österreichische Todfallgemeinschaft und die gesetzlichen Güterstände in den skandinavischen Rechten; Hagemeyer II. S. 9 f; Merzbacher AcP 156,13 f; Neumayer RabelsZ 1953,384 f.

3) s. auch oben im Zusammenhang mit der erbrechtlichen Lösung S. 32 f; Ausschußbericht S. 16.

der Praktikabilität des Güterstandes den Vorrang gegeben. Aus diesem Grunde hat er die Errungenschaftsgemeinschaft nicht als gesetzlichen Güterstand vorgesehen, sondern sich für die Zugewinngemeinschaft entschieden. Dabei hat er erkannt, daß die Zugewinngemeinschaft sowohl in der Form der erbrechtlichen Lösung als auch in der Form der güterrechtlichen Lösung im Einzelfall zu ungerechten Ergebnissen führen kann. Diese Ergebnisse hat der Gesetzgeber in begrenztem Umfang in Kauf genommen. Er hat jedoch stets Möglichkeiten geschaffen, die große Härten und Unbilligkeiten verhindern.

Nach alledem ist es sachgemäß und entspricht es dem Grundgedanken der Zugewinngemeinschaft, daß unechte Zugewinne so lange auszugleichen sind, als die Geldentwertung noch kein zu starkes Ausmaß erreicht hat. Auf diese Weise wird die Praktikabilität des Güterstandes gewahrt, größere Ungerechtigkeiten werden jedoch verhindert.

5. Die Bewertung der Vermögensgegenstände mit einem gleichen Wertmesser

Es erhebt sich nunmehr die Frage, wie diese erstrebte Regelung verwirklicht werden kann.

Es bestehen zwei Möglichkeiten, eine Ausgleichung unechten Zugewinns zu verhindern.

Einmal kann man scheinbare Zugewinne nicht als Zugewinne i.S.d. Gesetzes behandeln. Das ließe sich dadurch erreichen, daß man bei der Be-

wertung des Anfangs- und des Endvermögens dieselben Geldverhältnisse zugrunde legt.

Zum anderen kann man im Hinblick auf scheinbare Zugewinne ein Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 1381 BGB einräumen, wobei hier zunächst dahingestellt bleiben soll, ob diese Bestimmung unmittelbar oder entsprechend angewandt werden kann.

Die Umrechnung, wie sie der erste Weg vorsieht, kennen wir bereits aus der Zeit nach dem ersten und zweiten Weltkrieg [1].

Beim Geld ist dessen Vergleichs- und dessen Zahlungsfunktion zu unterscheiden [2].
In seiner Zahlungsfunktion tritt das Geld etwa beim Abschluß eines Kaufvertrages in Erscheinung. Hier hat sich der Käufer zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrages verpflichtet.

In seiner Vergleichsfunktion finden wir das Geld beispielsweise dort, wo zu zwei verschiedenen Zeitpunkten die Bewertung eines Vermögens vorzunehmen ist, um festzustellen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Gewinn erzielt worden ist.

Nach dem ersten Weltkrieg war man wegen der katastrophalen Entwicklung der Geldverhältnisse in Judikatur und Literatur weitgehend der Auffassung, das Geld habe seine Vergleichs-

---

1) Darauf weist Kohler in NJW 1963,226 f hin.
2) Kohler BB 1959,93o.

funktion verloren [1]. Man versuchte einen gleichen Wertmesser zu erreichen, indem man eine Umrechnung vornahm.

Ähnlich war die Situation im Zusammenhang mit der Währungsumstellung nach dem zweiten Weltkrieg [2].

Allerdings ist zu berücksichtigen, daß hier eine Umrechnung bei einem Währungsverfall und einer Währungsumstellung erfolgte. Auch heute wird vielfach in diesen Fällen eine Umrechnung befürwortet [3].

Zum Teil wird eine derartige Umrechnung aber auch bei der Geldentwertung, die wir heute feststellen können, in bezug auf die Berechnung

---

1) RGZ 1o4,394 ff; 1o8,337 (339); HRR 193o Nr. 18o5; HRR 1932 Nr. 13o7; Breme JW 1923, 28o f; Hertel LZ 1926 Sp. 741 f; Hoffmann DJZ 1926,199 ff; Kohler AcP 122,7o ff; JW 1925,338 f; Locher AcP 125,342 f; Mügel I § 9 V 5; I § 41 II; I § 26 I; Oswalt JW 1923,877 ff; Roth S. 11 ff; Sachse JW 1926, 773 ff; a.A. Jaeger JW 1925,214; Schreiber JW 1923,281; JW 1922,13o9.

2) LG Bremen NJW 1951,199; Boesebeck NJW 1947, 51o; Däubler DRZ 1949,6; JZ 1951,97 ff; Merkert DNotZ 195o,425 ff.

3) BGH MDR 196o,834; Staudinger-Kiefersauer 589 Anm. 5 und 6; Staudinger-Lehmann 2o55 Anm. 6 u. 7; Achilles-Greiff-Beitzke 1376 Anm. 3 (bei Währungsänderung); Dölle § 59 III e (Währungsänderung); Lehmann § 13 IV 3 c (Währungsänderung); s. auch Beitzke § 13 IV 3 c; BGB-RGRK-G. Scheffler 1376 Anm. 19.

des Zugewinns im Rahmen der Zugewinngemeinschaft bejaht [1].

Nach dieser Ansicht stellt nur ein effektiver Wertzuwachs einen Zugewinn dar. Es sei, so wird geltend gemacht, nicht richtig, von einem Zugewinn zu sprechen, wenn nur nominell eine Vermögensvermehrung eingetreten sei. Scheingewinne müßten durch eine entsprechende Umrechnung in einen für beide Bewertungszeitpunkte einheitlichen Wertmesser vermieden werden.

Kohler [2] will für die Umrechnung den Preisindex für die Lebenshaltungskosten heranziehen. Den dort für den fraglichen Zeitraum angegebenen Betrag der Geldentwertung will er bei der Bewertung des Anfangsvermögens berücksichtigen.

Besteht also z.B. das Vermögen eines Ehegatten zu Beginn der Ehe aus einem Grundstück im Werte von 100.000 DM, bei Beendigung der Ehe aus demselben Grundstück im Werte von 150.000 DM und weist der Preisindex für die Lebenshaltungskosten eine Geldentwertung für den betreffenden Zeitraum von 50 % aus, so wäre nach Kohler das Anfangsvermögen mit 150.000 DM anzusetzen. Ein Zugewinn würde sich also nicht ergeben.

---

1) Kleinheyer FamRZ 1957,285; Kohler NJW 1963, 225 ff; BB 1959,930; hier erwähnt Kohler aber noch § 1381 BGB; Krüger DB 1958,1190; Thiele JZ 1960,397; Gernhuber § 36 IV 6 bezeichnet die Auffassung von Kohler als richtiger als die übrigen im Schrifttum unterbreiteten Lösungsvorschläge.
2) Kohler NJW 1963,225 ff.

Es fragt sich aber zunächst, ob es zulässig ist, bei der Bewertung des Anfangs- und des Endvermögens dieselben Geldverhältnisse zugrunde zu legen.

Gegen den im Schrifttum dargelegten Lösungsvorschlag könnte man einwenden, der Staat habe das Geld als staatliche Währungseinheit eingeführt. Von dem Nennwertprinzip (Deutsche Mark = Deutsche Mark) dürfe nicht abgewichen werden [1].

Dieser Einwand ist jedoch unbegründet.

Das Nennwertprinzip ist für Geldschulden maßgebend. Der Gesetzgeber hat aber nicht angeordnet, daß bei Vermögensbewertungen, die z.B. zur Gewinnermittlung an zwei verschiedenen Zeitpunkten vorgenommen werden, der jeweilige Geldnennbetrag entscheidend ist [2] [3].

Die Methode der Umrechnung ermöglicht es, die Geldentwertung in allen Fällen einheitlich zu berücksichtigen. Das Problem der Geldentwertung spielt nicht nur im ehelichen Güterrecht im Zusammenhang mit der Berechnung des Zugewinns eine Rolle [4].

---

1) Breetzke FamRZ 1959,447.
2) §§ 1 und 3 Währungsgesetz; amerikan. und brit. Gesetz Nr. 62; französ. Verordnung Nr. 159; Enneccerus-Nipperdey § 123 II 4a; Enneccerus-Lehmann § 11 II 3.
3) Die Überlegung, daß bei einer Berücksichtigung der Geldentwertung diese auf die Dauer von der Öffentlichkeit als selbstverständlich hingenommen wird, ist politischer und nicht rechtlicher Natur.
4) Kohler NJW 1963,225 ff; für die §§ 589, 2055, 2315 BGB.

So taucht das Problem der Geldentwertung auch im Pachtrecht auf.

Nach § 589 Abs. 3 BGB hat, wenn bei der Verpachtung eines Grundstücks samt Inventar der Gesamtschätzungswert der übernommenen Stücke höher als der Gesamtschätzungswert der zurückzugewährenden Stücke ist, der Pächter dem Verpächter den Differenzbetrag zu ersetzen. Ist der Gesamtschätzungswert der übernommenen Stücke niedriger als der Gesamtschätzungswert der zurückzugewährenden Stücke, so hat der Verpächter dem Pächter den Differenzbetrag zu erstatten. Auch hier kann sich lediglich durch eine Geldentwertung ein höherer Gesamtschätzungswert bei der Rückgewähr ergeben.

Eine ähnliche Situation ergibt sich auch im Erbrecht.

Nach § 2055 BGB wird bei der Auseinandersetzung der Miterbengemeinschaft jedem Miterben der Wert der Zuwendung, die er zur Ausgleichung zu bringen hat, auf seinen Erbteil angerechnet. Dabei bestimmt sich nach § 2055 Abs. 2 BGB der Wert nach der Zeit, zu der die Zuwendung erfolgt ist.

Nehmen wir an, der Erblasser habe seinen beiden Söhnen ein Vermögen von 100.000 DM hinterlassen. Wenn der Erblasser zu seinen Lebzeiten mit der Anordnung späterer Ausgleichung dem einen früher, dem anderen später je einen gleichen Gegenstand zugewendet hat und der Vermögensgegenstand einmal einen Wert von 2.000 DM, dann wegen einer Geldentwertung einen Wert von 4.000 DM hat, so erhält der

eine 51.000 DM, der andere 49.000 DM aus dem Nachlaß.

Ähnlich verhält es sich bei der Vorschrift des § 2315 BGB. Danach muß sich der Pflichtteilsberechtigte auf den Pflichtteil anrechnen lassen, was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet worden ist, daß es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll.

In jüngster Zeit wird im Steuerrecht die Frage erörtert, ob Sparzinsen trotz einer Geldentwertung in vollem Umfang als Einkommen zu versteuern sind [1].

Es liegt somit nahe, eine Lösung des gestellten Problems zu suchen, die nicht auf das eheliche Güterrecht beschränkt ist [2].

Diesem Vorteil einer Umrechnung stehen jedoch schwerwiegende Nachteile gegenüber.

Um bei der Bewertung des Anfangs- und des Endvermögens einen gleichen Wertmesser zugrunde legen zu können, ist das Ausmaß der Geldentwertung festzustellen.

Eine Geldentwertung liegt, wie wir bereits sahen, dann vor, wenn mit der Geldsumme, die das Endvermögen beträgt, weniger gekauft werden kann als mit der gleichen Summe im Zeit-

---

1) Eigenbericht der FAZ vom 27.4.1965, Nr. 97 S. 19.
2) Breetzke FamRZ 1959,446.

punkt des Eintritts des Güterstandes [1], mit anderen Worten, wenn die Kaufkraft des Geldes gesunken ist.

Dabei ist die Geldentwertung im Hinblick auf alle Güter, also sowohl Anlage- als auch Konsumgüter, zu ermitteln [2]. Es ist nicht entscheidend, aus welchen Gegenständen sich das Anfangs- und das Endvermögen zusammensetzt [3]. Der Gesetzgeber hat nämlich zur Berechnung des Zugewinns die Aufstellung einer Vermögensbilanz an zwei Stichtagen angeordnet. Auf die Art der Vermögensgegenstände kommt es nicht an. Das Schicksal der einzelnen Gegenstände soll nicht die Dauer des Güterstandes hindurch verfolgt werden.

Aus diesem Grunde kann zur Feststellung der Geldentwertung auch nicht der Preisindex für die Lebenshaltung herangezogen werden [4]. Dieser Index stellt nämlich lediglich die Preisentwicklung der für einen Haushalt von vier Personen wichtigen Waren und Leistungen dar.

Umfassender ist demgegenüber der Preisindex des Bruttosozialprodukts. Er erstreckt sich auf die Preisentwicklung des privaten und staatlichen Verbrauchs und der Ausrüstungs- und Bauinvestitionen. Seine Veröffentlichung

---

1) Maßfeller-Reinicke 1381 Anm. 6; BGB-RGRK-G. Scheffler 1376 Anm. 18.
2) so Thiele JZ 1960,398; a.A. Thierfelder FamRZ 1959,226 und FamRZ 1963,329 f: nur Anlagegüter.
3) so aber Breetzke FamRZ 1959,446.
4) so Kohler NJW 1963,226; Gernhuber § 36 IV 6.

erfolgt durch das Statistische Bundesamt in der Zeitschrift "Wirtschaft und Statistik" im Januar und September eines jeden Jahres. Inwieweit dieser Index jedoch eine Entwicklung des Geldwertes wiedergibt, ist fraglich [1].

Richtiger dürfte es daher sein, zur Feststellung des Ausmaßes der Geldentwertung aus den verschiedenen Preisindices einen Index zu bilden, der möglichst alle Gruppen von Vermögensgegenständen umfaßt. Aus einem so berechneten Index wird sich jedoch nur ein Annäherungswert entnehmen lassen.

Diese Darlegungen zeigen, welche Schwierigkeiten die Zugrundelegung eines gleichen Wertmessers bei der Bewertung des Anfangs- und des Endvermögens mit sich bringt. Bei einer Umrechnung wäre also die Praktikabilität des Güterstandes der Zugewinngemeinschaft nicht mehr gewährleistet.

Hinzu kommt noch folgendes schwere Bedenken: Wenn wir den nur scheinbar erzielten Zugewinn nicht als ausgleichspflichtigen Zugewinn ansehen, dann muß der unechte Zugewinn in vollem Umfang bei der Berechnung des ausgleichspflichtigen Zugewinnes ausscheiden. Dies widerspricht aber der Regelung, die wir als sachgemäß und mit dem Grundgedanken der Zugewinngemeinschaft übereinstimmend erstreben.

---

1) Bartels "Wirtschaft und Statistik" 1963 Heft 1 S. 15 ff.

6. Der Weg über § 1381 BGB

Die Ausgleichung eines unechten Zugewinnes kann möglicherweise jedoch auch dadurch vermieden werden, daß dem ausgleichspflichtigen Ehegatten ein Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 1381 BGB eingeräumt wird [1]. Nach dieser Bestimmung kann der Schuldner die Erfüllung der Ausgleichsforderung verweigern, soweit der Ausgleich des Zugewinns nach den Umständen des Falles grob unbillig ist.

Eine unmittelbare Anwendung dieser Regelung kommt in Frage, wenn man im Wege der Auslegung die Tatbestandsvoraussetzungen der genannten Vorschrift als erfüllt ansehen kann. Es ist zu prüfen, ob diese Voraussetzung gegeben ist.

---

1) Bärmann AcP 157,177; Bergmann RdL 1959,9o; Bosch FamRZ 1958,295; Dölle § 59 III 2; Eißer Justiz 1958,79; Erman-Bartholomeyczik 1376 Anm. 2; 1381 Anm. 2b; Finke MDR 1957, 517; Kehrer Justiz 1957,368; Koeniger DRiZ 1959,81; Maßfeller DB 1957,5oo und 525; Maßfeller-Reinicke 1381 Anm. 6; Palandt-Lauterbach 1381 Anm. 2; Pikalo RdL 1958,285; Reinicke BB 1957,763; NJW 1957,891; Reinicke-Schwarzhaupt S. 3o; BGB-RGRK-G. Scheffler 1381 Anm. 19; Rosenthal-Bohnenberg 1376 Anm. 3; Schopp Rpfleger 1964,73; G. Schultz MDR 1957,462; unentschieden: Achilles-Greiff-Beitzke 1381 Anm. 4.

Wie Gesetze auszulegen sind, ist streitig.

Nach der subjektiven Theorie bedeutet Auslegung, den Willen des Gesetzgebers ermitteln. Dabei sind auch die Motive und Ursachen zu erforschen, die den Gesetzgeber zum Erlaß der betreffenden Vorschrift veranlaßt haben [1].

Wie wir feststellen konnten [2], hat der Gesetzgeber die Frage, ob unechte Zugewinne auszugleichen sind, nicht entschieden. Nach der subjektiven Auslegungsmethode liegt somit eine Gesetzeslücke vor. Das Gesetz kann in einem solchen Fall nicht ausgelegt, es muß vielmehr ergänzt werden [3].

Im Gegensatz zu dieser subjektiven Theorie wird in Rechtsprechung und Lehre zum Teil die Ansicht vertreten, bei der Auslegung von Gesetzen sei, schlagwortartig ausgedrückt, nicht der Wille des Gesetzgebers, sondern der Wille des Gesetzes zu ermitteln. Es sei der Sinn

---

1) Brox § 7 II 4; Heck AcP 112,1 ff (59); Enneccerus-Nipperdey § 54 II; Bender JZ 1957,593 ff; G. und D. Reinicke JR 1951, 161 ff; NJW 1951,681 ff; NJW 1952,1033 ff; NJW 1952,1153 ff; NJW 1955,1662 ff; MDR 1952,141 ff; BVerfGE 8,28 (34); s. auch Engisch S. 85 ff.
2) s.o.S. 26.
3) Reinicke JuS 1964,422.

maßgebend, den der Auslegende aus dem Wortlaut im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse findet [1].

Folgt man dieser objektiven Auslegungsmethode, so kann man bei unechten Zugewinnen eine unmittelbare Anwendung des § 1381 Abs. 1 BGB bejahen. Zur Begründung kann man anführen, eine solche Auslegung sei mit Rücksicht auf die allgemeinen Verhältnisse bei einer Geldentwertung geboten; sie lasse sich auch mit dem Wortlaut dieser Vorschrift vereinbaren. Sinn des § 1381 Abs. 1 BGB sei es, grobe Unbilligkeiten zu vermeiden.

Die beiden Auslegungsmethoden können also möglicherweise bei dem hier zu behandelnden Problem zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Daher ist zu prüfen, auf welche Weise Gesetze auszulegen sind.

Bei einer Auslegung nach der subjektiven Theorie ist die Rechtssicherheit gewahrt. Im

---

1) Es kann in diesem Zusammenhang nicht auf die unterschiedlichen Ansichten innerhalb der objektiven Theorie eingegangen werden. U.a. wird die objektive Theorie vertreten von: Binding § 96; BGB-RGRK-Denecke Einl. Anm. 16; Westermann AcP 154,551 ff; BVerfGE 1,229 (312).

Regelfall ist hierbei die Zahl der Auslegungsmöglichkeiten kleiner als bei der objektiven Theorie [1].

Da bei der subjektiven Theorie der Richter an den Willen des Gesetzgebers gebunden ist, entspricht diese Auslegungsmethode dem Art. 97 Abs. 1 GG [2]. Danach ist der Richter dem Gesetz unterworfen. Das Gewaltenteilungsprinzip ist beachtet. Bei der objektiven Theorie hat dagegen der Richter eine freiere Stellung.

Für die subjektive Theorie spricht auch der Rechtsgedanke des § 133 BGB. Nach dieser Vorschrift ist bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften. § 133 BGB wird von Rechtsprechung und Lehre bei der Auslegung von Gesetzen entsprechend angewandt [3].

---

1) Brox § 7 II 4a; G. und D. Reinicke JR 1951, 162. Im Hinblick auf die Vielzahl von Auslegungsmöglichkeiten bei mehrdeutigem Wortlaut bei der objektiven Theorie: nach Wüstendörfer (AcP 11o,323) hat der Richter seine Interessenabwägung dem jeweiligen Werturteil der führenden Kulturschicht des Volkes anzupassen; nach Danz (IhJ 54,74) fungiert der Richter als Sprachrohr der Allgemeinheit bei der Anwendung des Gesetzes. Die Behauptung, bei der objektiven Theorie werde das Vertrauen der Normadressaten stärker geschützt als bei der subjektiven Theorie, trifft nicht zu; s. dazu Heck AcP 112,82 ff.
2) Brox § 7 II 4 b.
3) RGZ 139,11o (112); 142,36 (4o,41); BGHZ 3,82 (84); Enneccerus-Nipperdey § 51 III 1.

Die Einwände, die gegen die subjektive Theorie vorgebracht werden, sind unbegründet.

Einmal wird geltend gemacht, ein gesetzgeberischer Wille könne nicht ermittelt werden, da bei dem Gesetzgebungsverfahren viele Personen zusammenwirken müßten [1].

Die subjektive Theorie will jedoch keinen psychologischen, sondern einen normativen Willen feststellen. Sie untersucht also, warum Ausschüsse und Parlament sich letztlich zu der im Gesetz getroffenen Regelung entschlossen haben [2].

Weiterhin wird eingewandt, die Gesetzesmaterialien seien kein Gesetz. Gesetz könnte nur der Wortlaut sein, der als Gesetz publiziert werde [3].

Es fragt sich aber gerade, wie der Gesetzestext zu verstehen ist. Würde man ausschließlich die gewählten Worte entscheidend sein lassen, so müßte ein Redaktionsversehen beispielsweise unbeachtet bleiben. [4]

Schließlich wird ausgeführt, die subjektive Theorie verhindere eine richterliche Rechtsfortbildung. Die Entwicklung schreite ständig fort. Man dürfe nicht auf dem Stand zur Zeit des Erlasses des Gesetzes verharren [5].

---

1) Eb. Schmidt MDR 1950,625; Schmitt S. 30; Larenz S. 247 ff.
2) Heck AcP 112,50 und 73.
3) Schmitt S. 27; Wach S. 256.
4) Brox § 7 II 4a; Enneccerus-Nipperdey § 54 II 1 c; Heck AcP 112,73 ff.
5) Dazu J. Kohler S. 127.

Dieser Einwand ist jedoch unzutreffend. Eine Ergänzung oder Fortbildung des Rechts ist durchaus möglich, wenn man der subjektiven Theorie folgt. Die Subsumtion ist nämlich nicht die einzige richterliche Aufgabe [1]. Der Richter ist auch zur Ausfüllung von Gesetzeslücken befugt. Hierbei ist dann etwa zu prüfen, wie sich der Gesetzgeber entschieden hätte, falls er das zu lösende Problem gekannt hätte.

Damit ist bei der Auslegung von Gesetzen der Wille des Gesetzgebers zu ermitteln. Da der Gesetzgeber die Frage, ob unechte Zugewinne auszugleichen sind, Rechtsprechung und Lehre überlassen hat, kommt eine unmittelbare Anwendung des § 1381 Abs. 1 BGB nicht in Betracht. Im folgenden ist daher zu untersuchen, ob eine analoge Anwendung des § 1381 Abs. 1 BGB in den Fällen unechter Zugewinne gerechtfertigt ist.

Entscheidend ist, ob die Fälle des unechten Zugewinns von § 1381 Abs. 1 BGB nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift erfaßt werden.

Die Vorschrift des § 1381 Abs. 1 BGB ist sehr allgemein gehalten [2]. Es handelt sich um eine Generalklausel [3]. Eine ausdrückliche Beschränkung auf besondere Arten grober Unbilligkeit liegt nicht vor. In Absatz 2 des § 1381 BGB ist lediglich ein besonderer Fall der groben Unbilligkeit angeführt [4]. Man könnte

---

1) Heck AcP 112,87 ff.
2) Koeniger DRiZ 1959,8o.
3) Dölle § 61 VIII 2; Thiele JZ 196o,394.
4) Kleinheyer FamRZ 1957,283; Krüger-Breetzke-Nowack 1381 Anm. 4.

daher der Ansicht sein, eine analoge Anwendung des § 1381 Abs. 1 BGB ließe sich bei unechten Wertsteigerungen ohne weiteres rechtfertigen.

§ 1381 Abs. 1 BGB trifft jedoch insoweit andere Fälle als die Geldentwertung [1], als er es auf den Einzelfall abstellt [2], die Geldentwertung aber allgemeiner Natur ist.

Gleichwohl kann man mit dieser Begründung eine entsprechende Anwendung des § 1381 BGB nicht ablehnen.

Vielmehr sprechen die Gründe, die den Gesetzgeber zur Einführung der Generalklausel bewogen haben, für eine analoge Anwendung dieser Bestimmung.

Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung des § 1381 Abs. 1 BGB verhindern, daß die schematische Berechnung der Ausgleichsforderung zu Ergebnissen führt, welche die Einrichtung des Zugewinnausgleichs in Mißkredit bringen [3]. Zu solchen Ergebnissen kann es aber auch bei scheinbaren Zugewinnen kommen.

Mit Hilfe des § 1381 Abs. 1 BGB soll die vom Gesetzgeber getroffene Regelung jedoch nicht in eine individuelle zurückgewandelt werden [4].

---

1) Thierfelder FamRZ 1959,226.
2) Krüger DB 1958,1190; Maßfeller-Reinicke 1381 Anm. 5; Soergel-Siebert-Vogel 1381 Anm. 8.
3) Begründung zu RegE I S. 61 (zu § 1391); Begründung zu RegE II S. 48 (zu § 1391).
4) Palandt-Lauterbach 1381 Anm. 2.

Vielmehr handelt es sich bei der genannten Vorschrift um einen Ausnahmetatbestand [1]. Nur in den Fällen, in denen der Ausgleich des Zugewinns der Gerechtigkeit in unerträglicher Weise widerspricht, kann deshalb der Tatbestand des § 1381 Abs. 1 BGB vorliegen [2]. Die Tatbestandsvoraussetzungen dürfen nicht zu leicht genommen werden [3]. Deswegen kann die hier in Rede stehende gesetzliche Bestimmung auch nicht, wie zum Teil im Schrifttum angenommen wird [4], in jedem Fall einer Geldentwertung, sondern nur dann eingreifen, wenn die Geldentwertung ein starkes Ausmaß erreicht hat [5].

In diesem Fall kann die Ausgleichung von unechten Zugewinnen entsprechend § 1381 Abs. 1 BGB verweigert werden. Diese Lösung des Problems wahrt die Praktikabilität des Güterstandes insofern, als unechte Zugewinne grundsätzlich auszugleichen sind. Der Sachgerechtig-

1) Bergmann RdL 1959,9o; Palandt-Lauterbach a.a.O., BGB-RGRK-G. Scheffler 1381 Anm. 3.
2) Ausschußbericht S. 12,13; Krüger-Breetzke-Nowack 1381 Anm. 4.
3) Erman-Bartholomeyczik 1381 Anm. 2b.
4) Kamnitzer-Bohnenberg zu 1381; Maßfeller-Reinicke 1381 Anm. 6; Erman-Bartholomeyczik 1376 Anm. 2; Palandt-Lauterbach 1381 Anm. 2; BGB-RGRK-G. Scheffler 1381 Anm. 19: in der Regel greift § 1381 Abs. 1 BGB bei unechten Zugewinnen ein.
5) s.o.S.44.

keit des Güterstandes wird dadurch Rechnung getragen, daß größere Ungerechtigkeiten verhindert werden.

7. Die Auswirkungen einer Geldentwertung bei der Bewertung des dem Anfangs- und Endvermögen hinzuzurechnenden Vermögens sowie bei der Bewertung einer Zuwendung, die auf die Ausgleichforderung angerechnet wird

Eine Geldentwertung wirkt sich im Rahmen der Berechnung der Ausgleichsforderung nicht nur bei der Frage aus, wie das Anfangs- und das Endvermögen zu bewerten sind. Sie kann auch bei der Bewertung des Vermögens eine Rolle spielen, das nach § 1374 Abs. 2 BGB dem Anfangsvermögen hinzuzurechnen ist. Es kommt dabei solches Vermögen in Betracht, das ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstandes von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt. Gemäß § 1376 Abs. 1 BGB richtet sich die Bewertung dieses Vermögens nach dem Zeitpunkt des Erwerbes.

Nehmen wir an, weder der Ehemann noch die Ehefrau habe ein Anfangsvermögen besessen. Der Ehemann soll während der Dauer des Güterstandes ein Grundstück im Werte von 1o.ooo DM erben, das bei Beendigung des Güterstandes infolge einer Geldentwertung einen Wert von 2o.ooo DM hat. Erzielt die Ehefrau keinen Zugewinn, so ist der Ehemann ihr gegenüber in Höhe von (2o.ooo - 1o.ooo : 2 =) 5.ooo DM rein rechnerisch ausgleichspflichtig.

Weiterhin kann eine Geldentwertung im Zusammenhang mit § 1375 Abs. 2 BGB bedeutsam sein.

Nach dieser Vorschrift wird dem Endvermögen eines Ehegatten der Betrag hinzugerechnet, um den dieses Vermögen dadurch vermindert ist, daß ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstandes unentgeltliche Zuwendungen gemacht hat, durch die er nicht einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen hat, oder Vermögen verschwendet oder Handlungen in der Absicht vorgenommen hat, den anderen Ehegatten zu benachteiligen. Gemäß § 1376 Abs. 2 BGB ist eine solche Vermögensminderung nach dem Zeitpunkt zu bewerten, in dem sie eingetreten ist.

Gehen wir einmal davon aus, daß die Frau kein Anfangs- und kein Endvermögen besessen habe. Der Mann soll als Anfangsvermögen ein Grundstück im Wert von 10.000 DM gehabt und während der Dauer des Güterstandes zwei gleich große Grundstücke im Wert von je 10.000 DM erworben haben. Verschenkt er ein Grundstück kurz nach dem Erwerb und haben die drei Grundstücke infolge einer Geldentwertung bei Beendigung des Güterstandes einen Wert von jeweils 20.000 DM, so beläuft sich das Endvermögen auf 40.000 DM. Diesem Betrag sind nach § 1375 Abs. 2 BGB 10.000 DM hinzuzurechnen. Die Ausgleichsforderung der Ehefrau beträgt also rein rechnerisch (50.000 - 10.000 : 2 =) 20.000 DM. Hätte der Mann das eine Grundstück nicht verschenkt, so besäße er bei Beendigung des Güterstandes ein Vermögen im Wert von 60.000 DM. Die Ausgleichsforderung der Ehefrau würde

(60.000 - 10.000 : 2 =) 25.000 DM betragen. Hätte der Mann beide Grundstücke kurz nach dem Erwerb verschenkt, beliefe sich sein Endvermögen auf 20.000 DM, der Ausgleichsanspruch der Ehefrau auf (20.000 + 20.000 - 10.000 : 2 =) 15.000 DM. Wäre keine Geldentwertung eingetreten, so hätte der Mann in jedem Fall (30.000 - 10.000 : 2 =) 10.000 DM zu zahlen.

Schließlich kann die Geldentwertung im Zusammenhang mit der Anrechnung einer Zuwendung auf die Ausgleichsforderung gemäß § 1380 BGB von Einfluß sein.

Nach § 1380 Abs. 1 S. 1 BGB wird auf die Ausgleichsforderung eines Ehegatten angerechnet, was ihm von dem anderen Ehegatten durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung zugewendet ist, daß es auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden soll. Dabei wird nach Absatz 2 Satz 1 der Wert der Zuwendung bei der Berechnung der Ausgleichsforderung dem Zugewinn des Ehegatten hinzugerechnet, der die Zuwendung gemacht hat.

Beispielsweise soll die Ehefrau keinen Zugewinn erzielt, der Mann zwar kein Anfangsvermögen besessen, während der Dauer des Güterstandes aber zwei gleich wertvolle Vermögensgegenstände im Werte von je 10.000 DM erstanden haben. Schenkt nun der Ehemann einen der beiden Vermögensgegenstände seiner Frau mit der Bestimmung, daß diese Zuwendung auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden soll,

so ergibt sich bei Beendigung des Güterstandes folgende Lage:
Der Mann hat einen Zugewinn in Höhe von 1o.ooo DM erzielt. Diesem Zugewinn ist der Wert der Zuwendung an die Ehefrau hinzuzurechnen. Damit ergibt sich beim Mann ein ausgleichspflichtiges Vermögen von 2o.ooo DM.

Die Frau hat kein Anfangsvermögen besessen. Die Zuwendung, die sie von ihrem Mann bekommen hat, ist aber dem Anfangsvermögen nach § 1374 Abs.2 BGB hinzuzurechnen. Damit ergibt sich bei Eintritt des Güterstandes ein Vermögen von 1o.ooo DM. Das Endvermögen beträgt ebenfalls 1o.ooo DM. Die Frau hat somit keinen Zugewinn erzielt.

Damit hat die Frau nach § 1378 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf (2o.ooo - o : 2 =) 1o.ooo DM. Nach § 138o Abs. 1 S. 1 BGB muß sie sich jedoch 1o.ooo DM anrechnen lassen. Sie hat also keinen Anspruch gegen den Mann.

Tritt eine Geldentwertung ein, so daß die Vermögensgegenstände bei Beendigung des Güterstandes je 2o.ooo DM wert sind, ergibt sich folgende Lage:
Der Mann hat ein Endvermögen von 2o.ooo DM. Diesem Betrag ist die Zuwendung hinzuzurechnen. Dabei ist der Wert im Zeitpunkt der Zuwendung entscheidend (§ 138o Abs. 2 S. 2 BGB). Der Mann hat also ein ausgleichspflichtiges Vermögen in Höhe von 3o.ooo DM.

Die Frau hat kein Anfangsvermögen. Die Zuwendung ist aber dem Anfangsvermögen hinzuzurechnen. Nach § 1376 Abs. 1 BGB ist dabei der Zeitpunkt des Erwerbs entscheidend. Es ergibt sich also ein Betrag von 10.000 DM. Das Endvermögen beträgt 20.000 DM. Die Frau hat also einen Zugewinn in Höhe von (20.000 - 10.000 =) 10.000 DM erzielt. Die Ausgleichsforderung beträgt damit (30.000 - 10.000 : 2 =) 10.000 DM. Hierauf sind wiederum 10.000 DM anzurechnen.

Die Geldentwertung wirft also in diesem Falle keine besonderen Probleme auf.

Anders verhält es sich jedoch dann, wenn der der Frau zugewendete Vermögensgegenstand ersatzlos untergeht.
Der Mann hat dann ein ausgleichspflichtiges Vermögen in Höhe von 30.000 DM. Die Frau hat keinen Zugewinn erzielt. Die Ausgleichsforderung beträgt somit (30.000 : 2 =) 15.000 DM. Darauf sind 10.000 DM anzurechnen. Der Mann muß also noch 5.000 DM an die Frau zahlen, obwohl er die Hälfte des Vermögens, das er in der Ehe erworben hat, seiner Frau bereits übereignet hat.

Auch in diesen Fällen, in denen eine Geldentwertung im Rahmen der Berechnung des Zugewinnausgleichs von Bedeutung sein kann, kann gegebenenfalls ein sachgerechtes Ergebnis mit Hilfe einer analogen Anwendung des § 1381 Abs. 1 BGB erzielt werden.

§ 6 Der Zeitpunkt für die Berechnung des Zugewinns im Fall des Todes eines Ehegatten während einer schwebenden Scheidungsklage oder Klage auf vorzeitigen Zugewinnausgleich

1. Das Problem

Unter dem Endvermögen eines Ehegatten ist das Vermögen zu verstehen, das ihm nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstandes gehört (§ 1375 Abs. 1 S. 1 BGB). Der Berechnung des Endvermögens ist der Wert zugrunde zu legen, den das bei Beendigung des Güterstandes vorhandene Vermögen in diesem Zeitpunkt hatte (§ 1376 Abs. 2 BGB).

Im Fall der Ehescheidung tritt gemäßt § 1384 BGB für die Berechnung des Zugewinns an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt, in dem die Klage auf Scheidung erhoben ist.

Entsprechendes gilt, falls eine Ehe aufgehoben wird. Zwar ist dieser Fall in § 1384 BGB nicht ausdrücklich geregelt. Die Folgen der Aufhebung einer Ehe richten sich aber nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung (§ 37 Abs. 1 EheG).

Wird eine Ehe für nichtig erklärt, so verhält es sich grundsätzlich ebenso, wenn nur einer der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt hat (§ 26 Abs. 1 EheG).

In diesen Fällen ist also für die Berechnung des Zugewinns der Zeitpunkt entscheidend, in dem die Aufhebungs- oder Nichtigkeitsklage erhoben ist [1].

Nach § 1387 BGB tritt, wenn auf vorzeitigen Zugewinnausgleich erkannt ist, für die Berechnung des Zugewinns an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt, in dem die Klage auf vorzeitigen Ausgleich erhoben ist.

Welche Auswirkungen eine Vorverlegung des fraglichen Zeitpunkts haben kann, mag das folgende Beispiel zeigen:
Die Frau soll während der Dauer des Güterstandes keinen Zugewinn erzielt haben. Hat der Mann, der kein Anfangsvermögen besessen hat, im Zeitpunkt der Klageerhebung ein Vermögen von 100.000 DM, im Zeitpunkt der Beendigung des Güterstandes durch Scheidung der Ehe oder durch Urteil auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns ein Vermögen von 50.000 DM, so beträgt die Ausgleichsforderung nicht (50.000 : 2 =) 25.000 DM, sondern (100.000 : 2 =) 50.000 DM.
Beläuft sich dagegen das Vermögen des Mannes im Zeitpunkt der Klageerhebung auf 50.000 DM, bei Beendigung des Güterstandes auf 100.000 DM, so beträgt der Ausgleichsanspruch (50.000 : 2 =) 25.000 DM.

---

1) Palandt-Lauterbach 1384 Anm. 2; Erman-Bartholomeyczik 1384 Anm. 2; Krüger-Breetzke-Nowack 1384 Anm. 3; Maßfeller-Reinicke 1384 Anm. 5; BGB-RGRK-G. Scheffler 1384 Anm. 4; Soergel-Siebert-Vogel 1384 Anm. 11 und 12.

Es stellt sich die Frage, ob die §§ 1384 und 1387 BGB auch dann eingreifen, wenn während eines Prozesses - eines Scheidungsverfahrens oder eines Rechtsstreits wegen vorzeitigen Ausgleichs des Zugewinns - einer der Ehegatten stirbt.

In der Regel wird bei Beendigung des Güterstandes durch den Tod eines Ehegatten der Ausgleich des Zugewinns durch die Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft verwirklicht.

Wird der überlebende Ehegatte jedoch nicht Erbe und steht ihm auch kein Vermächtnis zu, so kann er nach § 1371 Abs. 2, Abs. 3 BGB den (kleinen) Pflichtteil und den Ausgleich des Zugewinns verlangen. In diesem Fall muß die Ausgleichsforderung berechnet werden. Hier fragt es sich also, ob bei der Berechnung des Zugewinns an die Stelle der Beendigung des Güterstandes, die durch den Tod des Ehegatten eintritt, der Zeitpunkt tritt, in dem die Klage auf Scheidung oder vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns erhoben worden ist.

Die §§ 1384 und 1387 BGB können nicht unmittelbar angewendet werden.

§ 1384 BGB setzt voraus, daß die Ehe geschieden wird, § 1387 BGB, daß ein Urteil auf vorzeitigen Zugewinnausgleich ergeht. Beide Voraussetzungen liegen nicht vor, da die Verfahren mit dem Tode eines Ehegatten ihre Erledigung finden.

In § 1371 Abs. 2 BGB ist für die Berechnung des Zugewinns zwar auf die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383 BGB und auf § 1390 BGB, nicht aber auf die §§ 1384 und 1387 BGB verwiesen.

Es ist jedoch zu untersuchen, ob die §§ 1384 und 1387 BGB im Fall des Todes eines Ehegatten entsprechend anzuwenden sind, wenn die Ehescheidungsklage oder die Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns Erfolg gehabt hätte, falls der Ehegatte nicht gestorben wäre.

2. Der Wortlaut des § 1371 Abs. 2 BGB

Eine entsprechende Anwendung der §§ 1384 und 1387 BGB könnte deswegen nicht in Frage kommen, weil, wie schon ausgeführt wurde, in § 1371 Abs. 2 BGB zwar auf die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383 BGB und auf § 1390 BGB, nicht aber auf die §§ 1384 und 1387 BGB verwiesen ist.

In der Tat scheint der Wortlaut gegen eine analoge Anwendung zu sprechen. Man kann nämlich vom Gesetzgeber nicht erwarten, daß er Vorschriften, die er nicht angewendet wissen will, im einzelnen aufzählt. Wenn der Gesetzgeber auf einige Bestimmungen verweist, andere hingegen nicht nennt, so werden in der Regel letztere Vorschriften nach dem Willen des Gesetzgebers nicht anzuwenden sein.

Trotzdem ist eine solche Argumentation im vorliegenden Fall nicht zwingend.

Der Gesetzgeber könnte nämlich in § 1371 Abs. 2 BGB nur solche Vorschriften erwähnt haben, die unmittelbar zur Anwendung kommen, was bei den §§ 1384 und 1387 BGB nicht der Fall ist [1]. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind eben ihrem Wortlaut nach im Fall des Todes eines Ehegatten gegenstandslos [2]. Der Wortlaut des § 1371 Abs. 2 BGB ist somit nicht eindeutig. Allein aus der Tatsache, daß in § 1371 Abs. 2 BGB nicht auf die §§ 1384 und 1387 BGB verwiesen wurde, lassen sich weder für noch gegen die Vorverlegung des Berechnungszeitpunkts im Fall des Todes eines Ehegatten Schlußfolgerungen ziehen [3].

3. Der gesetzgeberische Zweck der Vorschriften der §§ 1384 und 1387 BGB

Bedenken gegen eine entsprechende Anwendung der §§ 1384 und 1387 BGB ergeben sich, weil diese Vorschriften Ausnahmeregeln darstellen [4].

Die §§ 1375 und 1376 BGB stellen es nämlich auf den Zeitpunkt der Beendigung des Güterstandes ab. Die §§ 1384 und 1387 BGB sind demgegenüber Ausnahmen. Allerdings werden in der Praxis die genannten gesetzlichen Bestimmungen die Regel sein. Denn bei der Auflösung des

---

1) Reinicke BB 1957,763.
2) Bärmann AcP 157,19o Fußnote 13o; Dölle § 56 II 3 b; Maßfeller-Reinicke 1371 Anm. 8; Soergel-Siebert-Vogel 1371 Anm. 22.
3) siehe aber Dölle § 61 XI 2a.
4) Dölle § 61. XI 2a; BGB-RGRK-G. Scheffler 1371 Anm. 3o; 1384 Anm. 11; Soergel-Siebert-Vogel 1384 Anm. 14.

Güterstandes durch den Tod eines Ehegatten wird es meistens bei der Regelung des § 1371 Abs. 1 BGB bleiben. Der Güterstand wird selten durch Ehevertrag enden. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß der Gesetzgeber die §§ 1384 und 1387 BGB als Ausnahmen geregelt hat [1].

Die Feststellung, daß es sich bei den §§ 1384 und 1387 BGB um eine Ausnahmeregelung handelt, schließt eine entsprechende Anwendung aber nicht aus [2].

Für eine entsprechende Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift kommt es lediglich darauf an, ob die Gründe, die den Gesetzgeber zum Erlaß der Vorschrift bewogen haben, und der Zweck, der mit dieser Vorschrift vom Gesetzgeber verfolgt wird, auch für den im Gesetz nicht geregelten Fall zutreffen. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, kann auch eine Ausnahmebestimmung analog angewandt werden. Anders ist es nur, wenn der Gesetzgeber die Ausnahmebestimmungen bewußt abschließend aufgestellt hat.

Daher ist zu untersuchen, ob der Sinn und Zweck der Vorschriften der §§ 1384 und 1387 BGB eine entsprechende Anwendung rechtfertigt.

---

1) BGB-RGRK-G. Scheffler 1371 Anm. 3o.
2) Heck AcP 112,186 ff; Engisch S. 147 ff; G. und D. Reinicke NJW 1952,1153; NJW 1954,1219; RGZ 162,244 (247); BGHZ 5,62 (65); a.A.: BGHZ 2,32o (322); 4,219 (222); RGZ 78,171 (172).

Durch die Vorverlegung des Zeitpunkts für die Berechnung des Zugewinns in den §§ 1384 und 1387 BGB soll einmal verhindert werden, daß die Ehegatten nach Klageerhebung die Höhe der Ausgleichsforderung zu ihren Gunsten beeinflussen. Eine derartige Gefahr einer Beeinträchtigung des künftigen Ausgleichsanspruchs hat der Gesetzgeber als besonders groß angesehen, falls die Ehegatten gegeneinander prozessieren [1]. Deshalb bleiben Vermögensminderungen, die nach Klageerhebung erfolgen, unberücksichtigt.

Zum anderen ist ein Zusammenwirken der Eheleute regelmäßig nicht mehr gegeben, wenn ein Ehegatte Klage auf Scheidung oder vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns erhoben hat [2]. Ein Ausgleich des Zugewinns für die künftige Zeit ist dann nicht mehr gerechtfertigt. Dem tragen die §§ 1384 und 1387 BGB Rechnung.

Mit der Ausgleichsforderung soll nämlich dem ausgleichsberechtigten Ehegatten kein Entgelt für geleistete Arbeit gewährt werden. Der Ausgleich ist vielmehr Ausfluß der ehelichen Le-

---

1) Begründung zu § 1383/1394 und zu 1395/1396 des RegE I; Ausschußbericht S. 13,14; Dölle § 61 XI 1; Gernhuberg § 36 III 1; Maßfeller-Reinicke 1384 Anm. 1; BGB-RGRK-G. Scheffler 1384 Anm. 3; Soergel-Siebert-Vogel 1384 Anm. 3 und 5.

2) Maßfeller-Reinicke 1384 Anm. 1.

bensgemeinschaft [1]. Kann man nach Klageerhebung nicht mehr von einem Zusammenwirken der Eheleute ausgehen, so ist ein Ausgleich des Zugewinns nach diesem Zeitpunkt nicht mehr begründet.

Natürlich können die Ehegatten auch nach Klageerhebung noch zusammenleben und ihre Pflichten in der Ehe erfüllen [2]. Um die Praktikabilität des Güterstandes zu gewährleisten, ist der Gesetzgeber jedoch vom Regelfall ausgegangen. Umgekehrt ist auch bei der gesetzlichen Regelung nicht berücksichtigt, daß oft schon vor Klageerhebung von einem Zusammenwirken der Eheleute keine Rede mehr sein kann [3].

Die Gründe, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, die Regelung der §§ 1384 und 1387 BGB zu treffen, liegen auch vor, wenn der Güterstand nicht durch Scheidung der Ehe oder durch Urteil auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns, sondern durch den Tod eines Ehegatten beendet wird.

Auch hier besteht die Gefahr, daß die Ehegatten nach Klageerhebung Handlungen vornehmen, welche die zu erwartende eigene Ausgleichsforderung erhöhen oder die zu erwartende Aus-

---

1) Begründung zu RegE I S. 62; Begründung zu RegE II S. 44,49; Ausschußbericht S. 11; Dölle § 48 II; Maßfeller-Reinicke 1378 Anm. 2; BGB-RGRK-G. Scheffler 1378 Anm. 1.
2) BGB-RGRK-G. Scheffler 1384 Anm. 3.
3) Soergel-Siebert-Vogel 1384 Anm. 5.

gleichsforderung des anderen Ehegatten möglichst niedrig halten.

Ebenso ist ein Ausgleich des Zugewinns nicht mehr gerechtfertigt, der nach Klageerhebung erzielt wird, wenn ein Ehegatte während des schwebenden Prozesses stirbt.

Somit spricht der Sinn und Zweck der Vorschriften der §§ 1384 und 1387 BGB für eine analoge Anwendung.

4. Vergleich mit der Rechtslage bei § 1479 BGB a.F.

Für eine analoge Anwendung der §§ 1384 und 1387 BGB spricht auch die Entstehungsgeschichte [1].

Der Gesetzgeber hat die §§ 1385, 1386, 1387 BGB den §§ 1468, 1469, 1479 BGB a.F. nachgebildet [2].

Nach § 1479 BGB a.F. konnte der Ehegatte, der ein Urteil auf Aufhebung der Gütergemeinschaft gemäß den §§ 1468 und 1469 BGB a.F. erlangt hatte, verlangen, daß die Auseinandersetzung so erfolgte, wie wenn der Anspruch auf Auseinandersetzung mit der Erhebung der Klage auf

---

1) Maßfeller-Reinicke 1384 Anm. 4; BGB-RGRK-G. Scheffler 1384 Anm. 12; Reinicke BB 1957,763; Soergel-Siebert-Vogel 1387 Anm. 1,6; nur wenn der Tod während einer Klage auf vorzeitigen Zugewinnausgleich eintritt.

2) Maßfeller-Reinicke 1385 Anm. 1; 1387 Anm. 1; auch 1388 Anm. 1; im Hinblick auf § 147o BGB a.F.

Aufhebung der Gütergemeinschaft rechtshängig geworden wäre.

Durch die Vorschrift des § 1479 a.F. sollte der Ehegatte, der ein Urteil erwirkte, vor den Nachteilen geschützt werden, die sich infolge der Verzögerung der Auseinandersetzung durch den Rechtsstreit ergeben [1]. Da es sich zudem bei dieser Bestimmung um eine Ausnahmeregelung handelte, besteht eine weitgehende Ähnlichkeit mit der Regelung, die durch die §§ 1384 und 1387 BGB getroffen worden ist.

§ 1479 BGB a.F. wurde entsprechend angewandt, wenn die Gütergemeinschaft während des Aufhebungsprozesses durch Scheidung der Ehe oder Tod eines Ehegatten endete, der Prozeß aber zum Erfolg geführt hätte [2], wenn diese Ereignisse nicht eingetreten wären.

Es ist naheliegend, daß der Gesetzgeber die Rechtslage bei der Auslegung des § 1479 BGB a.F. kannte. Wollte der Gesetzgeber eine analoge Anwendung der §§ 1384 und 1387 BGB, wie sie bei der ähnlichen Vorschrift des § 1479 BGB a.F. in Rechtsprechung und Lehre vertreten worden war, vermeiden, so hätte er das voraussichtliche zum Aasdruck gebracht.

Auch dann, wenn der Gesetzgeber die Rechtslage bei der Auslegung des § 1479 BGB a.F. nicht gekannt haben sollte, spricht jedoch viel dafür, die §§ 1384 und 1387 BGB - wie

---

1) Mot. IV,415; 3o2.
2) Planck-Strohal 1479 Anm. 8; BGB-RGRK-Buchwald 1479 Anm. 2; Staudinger-Engelmann 1479 Anm. 5.

früher den § 1479 BGB a.F. - entsprechend anzuwenden, wenn während eines schwebenden Verfahrens ein Ehegatte stirbt und die Klage begründet ist.

Im Schrifttum wird allerdings die Auffassung vertreten, trotz einer gewissen Ähnlichkeit seien die §§ 1384 und 1387 BGB nicht mit § 1479 BGB a.F. zu vergleichen [1].

In § 1479 BGB a.F. sei der Kläger begünstigt. Er könne bestimmen, welcher Zeitpunkt für die Auseinandersetzung entscheidend sein solle. Im Gegensatz dazu stehe in den §§ 1384 und 1387 BGB den Ehegatten kein Wahlrecht zu.

Dieser Einwand ist jedoch unberechtigt.

Für die Frage, ob ein Vergleich mit der Rechtslage bei der Auslegung des § 1479 BGB a.F. gerechtfertigt ist, kommt es nicht darauf an, daß in dem einen Fall der Kläger ein Wahlrecht hat, in dem anderen Fall dagegen den Eheleuten kein solches Recht zusteht. Das war auch die Ansicht von Rechtsprechung und Lehre zu § 1422 BGB a.F.

Nach dieser Vorschrift war der Mann zur Herausgabe des eingebrachten Gutes der Frau so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung rechtshängig geworden wäre, falls die Verwaltung und Nutznießung auf Grund des § 1418 BGB a.F. durch Urteil aufgehoben wurde.

---

1) BGB-RGRK-G. Scheffler 1384 Anm. 12.

Hier hatte die Ehefrau also kein Wahlrecht. Aber auch die Vorschrift des § 1422 BGB a.F. wurde analog angewandt, wenn während des Verfahrens ein Ehegatte starb und die Klage begründet war [1].

Weiterhin wird geltend gemacht [2], eine entsprechende Anwendung der §§ 1384 und 1387 BGB wirke sich nur aus, wenn der Beklagte sterbe. Da die Klage begründet sein müsse, würde im Fall des Todes des Klägers dem etwaigen Ausgleichsanspruch des Beklagten das Leistungsverweigerungsrecht nach § 1381 BGB entgegengesetzt werden können.

Auch diese Auffassung ist unzutreffend.

Zwar muß die Klage auf Scheidung oder vorzeitigen Zugewinnausgleich begründet sein. Der Zeitpunkt für die Berechnung der Ausgleichsforderung soll nicht durch die Erhebung einer unbegründeten Klage vorverlegt werden können. Das Erfordernis der Begründetheit der Klage führt aber noch nicht dazu, daß gegenüber einem Ausgleichsanspruch des Beklagten stets ein Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 1381 BGB geltend gemacht werden kann.

Die Beteiligung am Zugewinn ist Ausfluß der ehelichen Lebensgemeinschaft. Der Schuldausspruch im Scheidungsurteil kann daher für das Vorliegen des § 1381 Abs. 1 BGB erheblich sein.

---

1) RGZ 7o,61 ff; Planck-Strohal 1422 Anm. 7; BGB-RGRK-Buchwald 1422 Anm. 1; Staudinger-Engelmann 1422 Anm. 4; s. auch Maßfeller-Reinicke 1385 Anm. 1.
2) BGB-RGRK-G. Scheffler 1384 Anm. 12.

Dabei kommt es jedoch stets auf die Umstände des Einzelfalls an. Auch wenn ein Ehegatte einen Ehebruch begangen hat und die Ehe deshalb geschieden wird, kann der Ausgleich des Zugewinns gerechtfertigt sein, falls der schuldige ausgleichsberechtigte Ehegatte in erheblichem Umfang zur Erringung des Zugewinns beigetragen hat. Es läßt sich daher nicht ohne weiteres von vornherein sagen, wann eine Ausgleichsforderung wegen grober Unbilligkeit ganz oder teilweise verweigert werden kann [1]. Das gilt auch für die Fälle, in denen eine Klage auf vorzeitigen Zugewinnausgleich begründet ist (§§ 1385, 1386 BGB).

Somit kann die Rechtslage bei der Auslegung des § 1479 BGB a.F. zu einem Vergleich herangezogen werden. Die §§ 1384 und 1387 BGB sind entsprechend anzuwenden, wenn während des Scheidungsprozesses oder des Prozesses auf vorzeitigen Zugewinnausgleich ein Ehegatte stirbt und die Klage begründet ist.

Dabei ist die Begründetheit der Klage als Vorfrage in dem Verfahren zu klären, in dem die Ausgleichsforderung geltend gemacht wird [2]. Es besteht insofern auch eine Ähnlichkeit mit der Vorschrift des § 1933 BGB [3], wonach das Erbrecht des überlebenden Ehegatten ausgeschlossen ist, wennder Erblasser zur Zeit seines Todes Scheidungs- oder Aufhebungsklage erhoben hatte, sofern im Falle der Scheidung

---

1) Begründung zu RegE II S. 49; Maßfeller-Reinicke 1381 Anm. 5; BGB-RGRK-G.Scheffler 1381 Anm.12; Soergel-Siebert-Vogel 1381 Anm. 13.
2) Maßfeller-Reinicke 1384 Anm. 4.
3) BGB-RGRK-G. Scheffler 1384 Anm. 12.

oder Aufhebung der Ehe der Ehegatte als schuldig anzusehen wäre. Zu beachten ist dabei, daß dann, wenn die Voraussetzungen des § 1933 BGB erfüllt sind, zwar der erbrechtliche Zugewinnausgleich nach § 1371 Abs. 1 BGB, nicht aber der güterrechtliche Zugewinnausgleich ausgeschlossen ist.

§ 7 Der Zeitpunkt für die Begrenzung der Ausgleichsforderung im Fall der Scheidungsklage und der Klage auf vorzeitigen Zugewinnausgleich

1. Das Problem

Nach § 1378 Abs. 2 BGB wird die Höhe der Ausgleichsforderung durch den Wert des Vermögens begrenzt, das nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstandes vorhanden ist.

Auf den ersten Blick erscheint diese gesetzliche Bestimmung überflüssig. Eine Ausgleichsforderung entsteht nämlich nach § 1378 Abs. 1 BGB nur dann, wenn der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen übersteigt. Hat beispielsweise die Frau während der Dauer des Güterstandes keinen Zugewinn erzielt und stellt das Endvermögen des Mannes in vollem Umfang seinen Zugewinn dar, so kann die Ausgleichsforderung nur die Hälfte des Endvermögens betragen. Es könnte daher überhaupt nicht denkbar sein, daß die Ausgleichsforderung höher ist als der Wert des Endvermögens.

Nach § 1375 Abs. 2 BGB sind jedoch dem Endvermögen eines Ehegatten gewisse Beträge hinzuzurechnen. Es handelt sich hierbei um solche Beträge, um die das Endvermögen dadurch vermindert ist, daß ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes unentgeltliche Zuwendungen gemacht, Vermögen verschwendet oder Handlungen vorgenommen hat, um den anderen Ehegatten zu benachteiligen.

Nehmen wir an, der Mann, der kein Anfangsvermögen gehabt habe, besitze bei Beendigung des Güterstandes ein Vermögen von 10.000 DM. Davon habe er 4.000 DM an einen Gläubiger zu bezahlen. Die Frau soll keinen Zugewinn erzielt haben. Hat der Mann während der Dauer des Güterstandes 10.000 DM verschwendet, so steht der Frau eine Ausgleichsforderung von (10.000 - 4.000 + 10.000 : 2 =) 8.000 DM zu. Da aber das Endvermögen des Mannes lediglich (10.000 - 4.000 =) 6.000 DM beträgt und nach § 1378 Abs. 2 BGB die Höhe der Ausgleichsforderung durch den Wert des Endvermögens begrenzt ist, kann die Frau nur einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 6.000 DM geltend machen.

Es fragt sich, ob die Begrenzung der Ausgleichsforderung außer in den Fällen des § 1375 Abs. 2 BGB von Bedeutung sein kann.

Die Begrenzung der Ausgleichsforderung könnte sich dann auswirken, wenn der Güterstand durch Scheidungsurteil oder Urteil auf vorzeitigen Zugewinnausgleich endet. Hier tritt nach den §§ 1384 und 1387 BGB für die Berechnung des Zugewinns an die Stelle der Beendigung des

Güterstandes der Zeitpunkt, in dem die Klage auf Scheidung oder vorzeitigen Zugewinnausgleich erhoben ist. Wird die Ausgleichsforderung auch in diesen Fällen durch das Vermögen begrenzt, das bei Beendigung des Güterstandes vorhanden ist, [1] so kann die im Zeitpunkt der Klageerhebung errechnete Ausgleichsforderung höher sein als der Wert des Endvermögens. Das ist aber nicht möglich [2], wenn, wie Ziege [3] annimmt, bei Beendigung des Güterstandes durch Scheidung der Ehe oder Urteil auf vorzeitigen Zugewinnausgleich nicht nur der Zeitpunkt für die Berechnung des Zugewinns, sondern auch der für die Begrenzung der Ausgleichsforderung auf den Zeitpunkt der Klageerhebung vorverlegt wird. Das mag das folgende Beispiel verdeutlichen.

Die Frau hat während der Dauer des Güterstandes keinen Zugewinn erzielt. Der Mann, der kein Anfangsvermögen gehabt hat, besitzt bei Beendigung des Güterstandes ein Vermögen von 1o.ooo DM, dem 4.ooo DM Schulden gegenüberstehen. Endet der Güterstand durch Scheidung der Ehe und hat der Mann im Zeitpunkt der Klageerhebung ein Vermögen von 2o.ooo DM und Schulden in Höhe von 4.ooo DM, so beträgt die

---

1) so: OLG Hamburg NJW 1964,1o78 f; Dölle § 61 II; § 62 II 3; § 62 III 4b; Erman-Bartholomeyczik 1384 Anm. 2; 1387; Finke MDR 1957, 521; Gernhuber § 36 V 5; Maßfeller-Reinicke 1384 Anm. 2; 1387 Anm. 1; Palandt-Lauterbach 1384 Anm. 1; 1387 Anm. 1; Reinicke BB 1957,763: BGB-RGRK-G. Scheffler 1378 Anm. 8; 1384 Anm. 7; 1387 Anm. 1; Soergel-Siebert-Vogel 1384 Anm. 6; 1387 Anm. 1; zweifelnd Krüger-Breetzke-Nowack 1384 Anm. 4; 1387 Anm. 1.

2) außer in den Fällen des § 1375 Abs. 2 BGB.

3) Ziege NJW 1964,2394 f.

Ausgleichsforderung (2o.ooo - 4.ooo : 2 =) 8.ooo DM. Wird dieser Ausgleichsanspruch durch den Wert des Vermögens begrenzt, das nach Abzug der Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der Beendigung des Güterstandes vorhanden ist, so kann die Frau allerdings nur (1o.ooo - 4.ooo =) 6.ooo DM verlangen. Wird die Ausgleichsforderung durch das Vermögen begrenzt, das im Zeitpunkt der Klageerhebung vorhanden ist, so steht der Frau ein Anspruch in Höhe von 8.ooo DM zu. Das Vermögen, das der Mann im Zeitpunkt der Klageerhebung besitzt, beläuft sich nämlich auf (2o.ooo - 4.ooo =) 16.ooo DM. Die Begrenzung der Ausgleichsforderung kann sich also hier nicht auswirken.

Im folgenden soll untersucht werden, ob der Zeitpunkt der Klageerhebung oder der Zeitpunkt der Beendigung des Güterstandes für die Begrenzung der Ausgleichsforderung maßgebend ist, falls der Güterstand durch Scheidung der Ehe oder Urteil auf vorzeitigen Zugewinnausgleich endet.

2. Der Wortlaut des § 1378 Abs. 2 BGB und der §§ 1384 und 1387 BGB und die Stellung dieser Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Regelung des Zugewinnausgleichs

Bei der Beantwortung der Frage, welcher Zeitpunkt für die Begrenzung der Ausgleichsforderung im Fall einer Klage auf Scheidung oder vorzeitigen Zugewinnausgleich in Betracht kommt, könnten sich aus dem Wortlaut des § 1378 Abs. 2 BGB und der §§ 1384 und 1387 BGB

sowie aus der Stellung dieser Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Regelung Schlüsse ziehen lassen.

In den §§ 1384 und 1387 BGB ist die Rede von der Berechnung des Zugewinns, in § 1378 Abs. 2 BGB von der Begrenzung der Ausgleichsforderung. Der Wortlaut der genannten Vorschriften spricht also dagegen, daß der Zeitpunkt für die Begrenzung der Ausgleichsforderung vorverlegt wird.

Die Berechnung des Zugewinnausgleichs und die Begrenzung der Ausgleichsforderung können auch nicht als sachlich gleichbedeutend angesehen werden [1].

In den §§ 1373 bis 1377 BGB ist die Berechnung des Zugewinns der Ehegatten geregelt. Gemäß § 1378 Abs. 1 BGB wird dann die Ausgleichsforderung ermittelt. Der auf diese Weise errechnete Ausgleichsanspruch wird gemäß § 1378 Abs. 2 BGB herabgesetzt. Selbst wenn, wie das oben angeführte Beispiel zeigt [2], nach den erwähnten Bestimmungen eine Ausgleichsforderung in Höhe von 8.000 DM ermittelt ist, besteht der Anspruch nur in Höhe von 6.000 DM.

Es ließe sich jedoch vielleicht folgendermaßen argumentieren: In § 1376 Abs. 2 BGB ist der Zeitpunkt für die Berechnung des Endvermögens, in § 1378 Abs. 2 BGB der für die Be-

---

1) so aber Ziege NJW 1964,2394.
2) s.o.S. 80.

grenzung der Höhe der Ausgleichsforderung bestimmt. In beiden Fällen handelt es sich um die gleichen Zeitpunkte, nämlich die Beendigung des Güterstandes. Wenn nun das Gesetz bei einer Klage auf Scheidung oder vorzeitigen Zugewinnausgleich den Zeitpunkt für die Berechnung des Zugewinns auf den der Klageerhebung vorverlegt hat, dann müsse in gleicher Weise auch der Zeitpunkt für die Begrenzung der Ausgleichsforderung vorverlegt werden. Diese Regelung sei auch einfacher, da hierbei nur für einen Zeitpunkt eine Vermögensaufstellung zu erfolgen hat.

Dieser Begründung könnte man aber entgegenhalten, daß grundsätzlich alle mit der Berechnung des Zugewinnausgleichs zusammenhängenden Fragen in den §§ 1373 bis 1383 BGB geregelt sind. Für die Besonderheiten bei Scheidungsklagen und Klagen auf vorzeitigen Zugewinnausgleich gälten die §§ 1384 bis 1389 BGB [1]. Soweit hierin keine besonderen Bestimmungen getroffen seien, sollten die Vorschriften der §§ 1373 bis 1383 BGB eingreifen.

---

1) Soweit einem Ehegatten gemäß § 1378 Abs. 2 BGB eine Ausgleichsforderung nicht zusteht, kann § 1390 BGB eingreifen. Bei Klagen auf Scheidung oder vorzeitigen Zugewinnausgleich kann ein Anspruch auf Sicherheitsleistung nach § 1390 Abs. 4 BGB gegeben sein.

Da die §§ 1384 und 1387 BGB nur den Zeitpunkt für die Berechnung des Zugewinns ausdrücklich abänderten, nicht aber den für die Begrenzung der Ausgleichsforderung, müßte der Ausgleichsanspruch auch bei Beendigung des Güterstandes durch Scheidung der Ehe oder Urteil auf vorzeitigen Zugewinnausgleich durch das Vermögen begrenzt werden, das bei Beendigung des Güterstandes vorhanden ist.

Alle diese Erwägungen sind jedoch formaler Natur und können für die Lösung unseres Problems nicht ausschlaggebend sein. Eine Entscheidung kann nur vom gesetzgeberischen Zweck des § 1378 Abs. 2 BGB und der §§ 1384 und 1387 BGB gefunden werden.

3. Der gesetzgeberische Zweck der Vorschrift des § 1378 Abs. 2 BGB

§ 1378 Abs. 2 BGB soll die Gläubiger des ausgleichspflichtigen Ehegatten schützen [1].

---

1) Achilles-Greiff-Beitzke 1378 Anm. 5; Bärmann JZ 1958,228; Beitzke § 13 IV 4a; Dölle § 61 II; Erman-Bartholomeyczik 1378 Anm. 4; Finke MDR 1957,518; JR 1957,165; Gernhuber § 36 V; Kamnitzer-Bohnenberg zu 1378 Abs. 2; Krüger-Breetzke-Nowack 1378 Anm. 2; Maßfeller- DB 1957,501; Palandt-Lauterbach 1378 Anm. 2; Reinicke DB 1960, 1269; NJW 1957,891; BB 1957,762; WM 1958, 96; Reinicke-Schwarzhaupt S. 34; BGB-RGRK-G. Scheffler 1378 Anm. 8; Soergel-Siebert-Vogel 1378 Anm. 10; Ausschußbericht S. 12.

Nehmen wir an, die Frau habe während der Ehe keinen Zugewinn erzielt. Der Ehemann, der kein Anfangsvermögen gehabt hat, soll bei Beendigung des Güterstandes 2o.ooo DM besitzen. Seine Schulden sollen lo.ooo DM betragen. Ferner soll er 2o.ooo DM während der Dauer des Güterstandes verschwendet haben. Die Ausgleichsforderung beträgt dann ohne Berücksichtigung des § 1378 Abs. 2 BGB (2o.ooo - lo.ooo + 2o.ooo : 2 =) 15.ooo DM. Einem Aktivvermögen von 2o.ooo DM würden dann die Ausgleichsforderung der Frau in Höhe von 15.ooo DM und die Forderungen der sonstigen Gläubiger in Höhe von lo.ooo DM gegenüberstehen.

Der Gesetzgeber wollte aber die Gläubiger gegenüber dem ausgleichsberechtigten Ehegatten bevorzugen. Die Gläubiger sollten sich nicht mit dem ausgleichsberechtigten Ehegatten in das Vermögen teilen müssen. Deswegen begrenzt § 1378 Abs. 2 BGB die Ausgleichsforderung des Ehegatten auf lo.ooo DM. Zugleich erscheint diese Begrenzung der Ausgleichsforderung im Verhältnis der Ehegatten zueinander mit Rücksicht auf die eheliche Lebensgemeinschaft gerechtfertigt.

Der Schutz der Gläubiger beschränkt sich jedoch auf die Begrenzung der Ausgleichsforderung. Ist die Ausgleichsforderung mit Beendigung des Güterstandes der Zugewinngemeinschaft entstanden, so tritt der ausgleichsberechtigte Ehegatte in Konkurrenz zu den Gläubigern seines Ehegatten. Vermindert sich nach Beendigung des Güterstandes das Vermögen des ausgleichspflichtigen Ehegatten, so kann

es sein, daß die Gläubiger trotz der Vorschrift des § 1378 Abs. 2 BGB leer ausgehen [1].

Wird der Zeitpunkt für die Begrenzung des Ausgleichsanspruchs auf den Zeitpunkt der Klageerhebung vorverlegt, ist ein Schutz der Gläubiger, der vom Gesetzgeber mit der Vorschrift des § 1378 Abs. 2 BGB beabsichtigt war, nicht mehr gewährleistet. Die Bestimmung des § 1378 Abs. 2 BGB erfüllt ihren Zweck dann nicht in vollem Umfang.

Stellen wir uns vor, bei Klageerhebung seien beim Mann 2o.ooo DM an Vermögen vorhanden. Diesem Aktivvermögen stünden 15.ooo DM an Schulden gegenüber. Ferner seien 1o.ooo DM verschwendet worden. Hat die Frau keinen Zugewinn erzielt, so beträgt ihr Ausgleichsanspruch, wenn der Ehemann kein Anfangsvermögen gehabt hat, (2o.ooo - 15.ooo + 1o.ooo : 2 =) 7.5oo DM. Diese Forderung wäre aber auf 5.ooo DM begrenzt. Erzielt der Ehemann nunmehr bis zur Beendigung des Güterstandes einen Vermögenszuwachs von 5o.ooo DM, so wäre eine Begrenzung der Ausgleichsforderung unangebracht, da die Gläubiger nicht gefährdet sind. Im Zeitpunkt der Klageerhebung kann keine Gefährdung der Gläubiger vorliegen, da der Ausgleichsanspruch erst nach § 1378 Abs. 3 BGB mit der Beendigung des Güterstandes entsteht.

---

1) Dölle § 61 II; Gernhuber § 36 V 5; Reinicke DB 196o,1269.

Verringert sich dagegen das Aktivvermögen des Ehemannes bis zur Beendigung des Güterstandes auf 16.000 DM, so sind die Gläubiger nicht geschützt. Einem Vermögen von 16.000 DM stünden dann die Ansprüche der Gläubiger in Höhe von 15.000 DM und der Anspruch des Ehegatten in Höhe von 5.000 DM gegenüber.

Der Zweck des § 1378 Abs. 2 BGB erfordert also auch bei Beendigung des Güterstandes durch Scheidung der Ehe oder Urteil auf vorzeitigen Zugewinnausgleich, die Ausgleichsforderung durch den Wert des Vermögens zu begrenzen, das nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstandes vorhanden ist. Das gilt uneingeschränkt dann, wenn Forderungen dritter Personen gegen den ausgleichspflichtigen Ehegatten bestehen. Auf die Frage, wie die Fälle zu lösen sind, bei denen keine Ansprüche von Gläubigern im Spiele sind, wird später noch näher einzugehen sein [1].

4. Sinn und Zweck der §§ 1384 und 1387 BGB

Die §§ 1384 und 1387 BGB tragen einmal der Tatsache Rechnung, daß nach Erhebung der Scheidungsklage oder der Klage auf vorzeitigen Zugewinnausgleich im Regelfall ein Ausgleich des Zugewinns nicht mehr gerechtfertigt ist. Zum anderen sollen diese Vorschriften verhindern, daß die Ehegatten nach Klageerhebung über ihr Vermögen verfügen, damit keine gegen sie ge-

---

1) s.u.S. 94 ff.

richtete Ausgleichsforderung entsteht oder eine künftige Ausgleichsforderung höher ausfällt [1].

Eine Gefahr, daß Ehegatten Verfügungen über ihr Vermögen aus diesem Grunde treffen werden, hat der Gesetzgeber besonders dann angenommen, wenn die Ehegatten, wie dies bei der Klage auf Scheidung oder auf vorzeitigen Zugewinnausgleich der Fall ist, gegeneinander prozessieren [2].

Richtet sich der Zeitpunkt für die Begrenzung der Ausgleichsforderung auch im Fall der Klage auf Scheidung oder auf vorzeitigen Zugewinnausgleich nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Güterstandes, so kann eine Beeinträchtigung des Ausgleichsanspruches entgegen dem Zweck der Vorschriften des § 1384 und des § 1387 BGB nicht verhindert werden [3]. Der künftig ausgleichspflichtige Ehegatte kann nämlich nach Klageerhebung sein Vermögen ganz oder teilweise ausgeben. Da die Höhe der im Zeitpunkt der Klageerhebung errechneten Ausgleichsforderung durch den Wert des Vermögens begrenzt ist, das bei Beendigung des Güterstandes vorhanden ist, ist es ihm möglich, auf diese Weise die Ausgleichsforderung des anderen Ehegatten hinfällig zu machen.

---

1) s.o.S. 66 ff.
2) Ausschußbericht S. 13; Maßfeller-Reinicke 1384 Anm. 1; Ziege NJW 1964,2394.
3) Maßfeller-Reinicke 1384 Anm. 2; Ziege NJW 1964,2394.

Auch die Vorschrift des § 1389 BGB ist nicht geeignet, eine Beeinträchtigung der Ausgleichsforderung auszuschließen [1].

Nach § 1389 BGB kann ein Ehegatte, sofern Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns oder auf Nichtigkeit, Scheidung oder Aufhebung der Ehe erhoben ist, Sicherheitsleistung verlangen, wenn wegen des Verhaltens des anderen Ehegatten zu besorgen ist, daß seine Rechte auf den künftigen Ausgleich des Zugewinns erheblich gefährdet werden.

Einmal knüpft das Gesetz den Anspruch auf Sicherheitsleistung an sehr strenge Voraussetzungen. Der künftige Ausgleichsanspruch muß erheblich gefährdet sein. Eine bloße Gefährdung reicht nicht aus. Vielmehr muß der Eintritt eines Schadens naheliegen [2].

Die Höhe der Sicherheitsleistung muß sich nach der Höhe des künftigen Anspruchs auf Zugewinnausgleich richten [3]. Die ungefähre Ermittlung der Höhe der Ausgleichsforderung gestaltet sich jedoch sehr schwierig. Der Ehegatte, gegen den sich aller Voraussicht nach die Ausgleichsforderung richten wird, braucht nämlich keine Auskunft über den Bestand seines Vermögens zu geben. Eine Auskunftspflicht besteht erst nach Beendigung des Güterstandes (§ 1379 BGB). Allerdings wird man an die

---

1) Ziege NJW 1964,2395.
2) BGB-RGRK-G. Scheffler 1389 Anm. 4.
3) Soergel-Siebert-Vogel 1389 Anm. 4.

Beweisführung nicht zu hohe Anforderungen stellen dürfen [1].

Zum anderen kann auch dann, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sicherheitsleistung vorliegen und bewiesen werden können, der (später) ausgleichspflichtige Ehegatte die Ausgleichsforderung des anderen Ehegatten beeinträchtigen.

Die Art und Weise, in der eine Sicherheitsleistung verlangt werden kann, richtet sich nach den §§ 232 bis 240 BGB [2]. Ein Anspruch auf eine solche Sicherheitsleistung kann im Wege der Klage, einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes verfolgt werden [3] [4].

---

1) BGB-RGRK-G. Scheffler 1389 Anm. 11; Soergel-Siebert-Vogel 1389 Anm. 11.
2) Dölle § 62 III 4 c; Krüger-Breetzke-Nowack 1389 Anm. 4; Maßfeller-Reinicke 1389 Anm. 2; anders also als bei § 1382 Abs. 4 BGB.
3) OLG Hamburg NJW 1964,1078 f; Maßfeller-Reinicke 1389 Anm. 2; BGB-RGRK-G. Scheffler 1389 Anm. 10; Furtner NJW 1965,374 ff; keine einstweilige Verfügung.
4) In bezug auf den künftigen Ausgleichsanspruch ist für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes kein Raum. Der Anspruch auf Zugewinnausgleich entsteht nämlich erst mit der Beendigung des Güterstandes (§ 1378 Abs. 3 BGB): OLG Hamburg NJW 1964,1079; Maßfeller-Reinicke 1389 Anm. 3; BGB-RGRK-G. Scheffler 1389 Anm. 9; Soergel-Siebert-Vogel 1389 Anm. 10; a.A. Furtner NJW 1965,376: Arrest möglich.

Der künftig ausgleichspflichtige Ehegatte hat, falls der Zeitpunkt für die Begrenzung der Ausgleichsforderung nicht vorverlegt wird, trotz der Sicherheitsleistung die Möglichkeit, nach Klageerhebung Schulden zu machen, auf diese Weise sein Vermögen zu verringern und damit die Höhe der Ausgleichsforderung herabzusetzen [1].

Somit könnte der gesetzgeberische Zweck der §§ 1384 und 1387 BGB im Gegensatz zu dem des § 1378 Abs. 2 BGB verlangen, die Höhe der Ausgleichsforderung bei Beendigung des Güterstandes durch Scheidung der Ehe oder durch Urteil auf vorzeitigen Zugewinnausgleich durch das Vermögen zu begrenzen, das im Zeitpunkt der Klageerhebung vorhanden ist.

Diese Auffassung ist jedoch nicht richtig.

Die Gefährdung der Ausgleichsforderung ist nämlich nicht so groß, wie es den Anschein haben mag, wenn die Beendigung des Güterstandes den Zeitpunkt für die Begrenzung des Ausgleichsanspruchs darstellt. Der künftig ausgleichspflichtige Ehegatte muß sich zunächst selbst schädigen, bevor es zu einer Beeinträchtigung der Ausgleichsforderung des ausgleichsberechtigten Ehegatten kommt.

Gehen wir davon aus, die Frau habe bis zu dem Zeitpunkt der Ehescheidung keinen Zugewinn er-

---

1) Ziege NJW 1964,2395.

zielt. Hat der Mann bei Eintritt des Güterstandes ein Vermögen von 5o.ooo DM und bei Klageerhebung ein Vermögen von 6o.ooo DM, so beträgt der Ausgleichsanspruch (6o.ooo - 5o.ooo : 2 =) 5.ooo DM. Selbst wenn der Mann in der Zeit von der Klageerhebung bis zur Ehescheidung 55.ooo DM ausgeben würde, behielte die Frau ihren Anspruch in Höhe von 5.ooo DM.

Außerdem kann dem ausgleichsberechtigten Ehegatten im Fall der Beeinträchtigung seiner Ausgleichsforderung u.U. ein Anspruch aus § 139o BGB zustehen.

Nach dieser Bestimmung ist ein Dritter, soweit einem Ehegatten gemäß § 1378 Abs. 2 BGB eine Ausgleichsforderung nicht zusteht, weil der andere Ehegatte in der Absicht, ihn zu benachteiligen, unentgeltliche Zuwendungen an einen Dritten gemacht hat, verpflichtet, das Erlangte nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung an den Ehegatten zum Zwecke der Befriedigung wegen der ausgefallenen Ausgleichsforderung herauszugeben (§ 139o Abs. 1 BGB).

Nach Absatz 2 gilt das gleiche für andere Rechtshandlungen, wenn die Absicht, den Ehegatten zu benachteiligen, dem Dritten bekannt war.

Gemäß Absatz 4 kann bei einer Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns oder auf Nichtigerklärung, Scheidung oder Aufhebung der Ehe ein Ehegatte von dem Dritten Sicherheits-

leistung verlangen [1] [2].

Das mit den §§ 1384 und 1387 BGB verfolgte rechtspolitische Ziel wird also auch dann in weitem Umfang erreicht, wenn die Ausgleichsforderung durch den Wert des Vermögens begrenzt wird, das bei Beendigung des Güterstandes vorhanden ist. Dem Schutz der Gläubiger ist daher der Vorrang einzuräumen. Der Zeitpunkt für die Begrenzung der Ausgleichsforderung kann nicht vorverlegt werden.

5. Die Lösung der Fälle, in denen keine Gläubiger vorhanden sind

Die Höhe der Ausgleichsforderung wird gemäß § 1378 Abs. 2 BGB auch dann begrenzt, wenn keine Gläubiger vorhanden sind.

Gehen wir von folgendem Beispiel aus: Die Frau hat keinen Zugewinn erzielt. Der Mann, der kein Anfangsvermögen gehabt hat, besitzt im Zeitpunkt der Klageerhebung ein Vermögen von 2o.ooo DM. Diesem Betrag sind gemäß § 1375 Abs. 2 BGB lo.ooo DM hinzuzurechnen, die der Mann an einen Dritten verschenkt hat. Beträgt

---

1) Allerdings kann es schwierig sein, den Dritten ausfindig zu machen. Weiterhin ist bei unentgeltlichen Zuwendungen dem Ehegatten, bei den übrigen Rechtshandlungen (Abs. 2) sowohl dem Ehegatten als auch dem Dritten eine Benachteiligungsabsicht nachzuweisen. Schließlich wird sich der Dritte häufig auf einen Wegfall der Bereicherung berufen können (anders bei den §§ 818 IV, 819 BGB).

2) Folgt man der Meinung von Ziege, so ist eine unmittelbare Anwendung von § 139o BGB fraglich; siehe Krüger-Breetzke-Nowack 138 7 Anm. 1 u. 2.

bei Beendigung des Güterstandes das Vermögen des Mannes noch 5.000 DM, so ist der Ausgleichsanspruch der Frau in Höhe von (2o.ooo + lo.ooo : 2 =) 15.ooo DM auf 5.ooo DM begrenzt, obwohl keine Gläubiger vorhanden sind, die zu schützen wären.

In diesem Fall könnte man eine Vorverlegung des Zeitpunkts für die Begrenzung der Ausgleichsforderung auf den Zeitpunkt, in dem die Klage auf Scheidung oder vorzeitigen Zugewinnausgleich erhoben ist, als sachgerecht ansehen. In unserem Beispiel würde dann der Anspruch der Frau 15.ooo DM betragen; eine Begrenzung der Ausgleichsforderung könnte sich nicht auswirken, da sich bei Klageerhebung das Vermögen des Mannes auf 2o.ooo DM beläuft.

Eine Regelung, die für die Fälle, in denen keine Gläubiger vorhanden sind, den Zeitpunkt für die Begrenzung der Ausgleichsforderung vorverlegt, kann jedoch aus Gründen der Sachgerechtigkeit nicht ausnahmslos gelten.

Ändern wird das oben angeführte Beispiel wie folgt ab: Der Mann soll im Zeitpunkt der Klageerhebung ein Vermögen von 5.ooo DM, im Zeitpunkt der Beendigung des Güterstandes von 2o.ooo DM haben. Bei einer Vorverlegung des Zeitpunkts für die Begrenzung der Ausgleichsforderung ist der Ausgleichsanspruch der Frau, der (5.ooo + lo.ooo : 2 =) 7.5oo DM beträgt, auf 5.ooo DM begrenzt. In Höhe von 2.5oo DM kann die Frau u.U. einen Anspruch gemäß § 139o Abs. 1 BGB gegen den Dritten geltend machen.

Eine Begrenzung der Ausgleichsforderung ist in diesem Fall jedoch nicht gerechtfertigt, da der Mann bei Beendigung des Güterstandes 2o.ooo DM besitzt. Man müßte daher für die Fälle, in denen sich der ausgleichsberechtigte Ehegatte bei einer Vorverlegung des Zeitpunkts für die Begrenzung der Ausgleichsforderung schlechter steht, eine Ausnahme zulassen. Hier müßte die Ausgleichsforderung durch den Wert des Vermögens begrenzt sein, das bei Beendigung des Güterstandes vorhanden ist. Man könnte dem ausgleichsberechtigten Ehegatten auch das Recht einräumen, zwischen der Klageerhebung und der Beendigung des Güterstandes als Begrenzungszeitpunkt zu wählen. Es müßte aber gewährleistet sein, daß der ausgleichsberechtigte Ehegatte nicht einen Anspruch gegen Dritte gemäß § 139o BGB und außerdem einen nicht herabgesetzten Ausgleichsanspruch gegen seinen Ehegatten geltend macht. Deswegen könnte die Verbindlichkeit des Dritten und des ausgleichspflichtigen Ehegatten als Gesamtschuld ausgestaltet werden.

Eine solche Regelung ist jedoch zu umständlich und verwickelt; sie gefährdet die Praktikabilität des Güterstandes. Sie ist daher abzulehnen.

Endet der Güterstand der Zugewinngemeinschaft durch Scheidung der Ehe oder durch Urteil auf vorzeitigen Zugewinnausgleich, so ist damit stets, auch wenn keine Gläubiger vorhanden sind, die Ausgleichsforderung durch den Wert des Vermögens begrenzt, das bei Beendigung des Güterstandes vorhanden ist.

§ 8 Die Bewertung von bedingten und zweifelhaften Rechten und Verbindlichkeiten

1. Das Problem

Der Berechnung des Anfangs- und Endvermögens ist der Wert zugrunde zu legen, den das beim Eintritt und bei der Beendigung des Güterstandes vorhandene Vermögen in diesem Zeitpunkt hatte (§ 1376 BGB). Für das dem Anfangsvermögen hinzuzurechnende Vermögen ist der Wert im Zeitpunkt des Erwerbes, für die dem Endvermögen hinzuzurechnenden Vermögensminderungen der Wert in dem Zeitpunkt, in dem sie eingetreten sind, entscheidend. Entsprechendes gilt für die Bewertung von Verbindlichkeiten. Dabei ist unter dem Wert eines Vermögensgegenstandes grundsätzlich der Verkehrswert zu verstehen.[1]

Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Regelung darüber, wie aufschiebend oder auflösend bedingte und zweifelhafte Rechte und Verbindlichkeiten bei der Berechnung des Zugewinns zu bewerten sind.

Dabei werden als zweifelhafte Rechte und Verbindlichkeiten sowohl ungewisse als auch unsichere Rechte und Verbindlichkeiten bezeichnet.

---

1) Maßfeller-Reinicke 1376 Anm. 5; Palandt-Lauterbach 1376 Anm. 2; BGB-RGRK- G. Scheffler 1376 Anm. 5; Schopp Rpfleger 1964,71; Soergel-Siebert-Vogel 1376 Anm. 6.

Ungewisse Rechte und Verbindlichkeiten sind solche, die in ihrem rechtlichen Bestand zweifelhaft sind, unsichere Rechte und Verbindlichkeiten solche, deren tatsächliche Verwirklichung zweifelhaft ist [1].

Von einem ungewissen Recht sprechen wir beispielsweise dann, wenn im Zeitpunkt der Beendigung des Güterstandes zwischen dem einen Ehegatten und einem Dritten ein Rechtsstreit schwebt, in dem der Dritte das Bestehen der von dem Ehegatten behaupteten Forderung bestreitet. Mit einem unsicheren Recht haben wir es dagegen zu tun, wenn die Einziehung einer an sich nicht bestrittenen Forderung deswegen zweifelhaft ist, weil der Schuldner sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet.

Es stellt sich die Frage, ob bedingte und zweifelhafte Rechte und Verbindlichkeiten bei der Berechnung des Anfangs- oder des Endvermögens überhaupt und bejahendenfalls mit ihrem vollen Wert oder einem geschätzten Wert zu veranschlagen sind. Dabei fragt sich weiter, ob einer Veranderung der bestehenden Rechtslage Beachtung zu schenken ist oder nicht.

Die Möglichkeit, bedingte und zweifelhafte Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt nicht bei den Vermögensberechnungen im Zeitpunkt

---

1) RG Gruchot Beil. 5o,1o14 (1o17); RG Seuff. A. 68 Nr. 129; RGZ 83,253 (254); BGHZ 3,394 (397); 7,134 ff.

des Eintritts und der Beendigung des Güterstandes zu berücksichtigen und auch einer späteren Entwicklung, etwa einem Bedingungseintritt, nicht Rechnung zu tragen, kommt nicht in Betracht. Eine derartige Vermögensaufstellung würde ein falsches Bild über die wahren Vermögensverhältnisse abgeben.

Man könnte aber einmal die hier in Rede stehenden Rechte und Verbindlichkeiten auf ihren Wert hin schätzen. Für eine solche Schätzung ist z.B. die Wahrscheinlichkeit eines Bedingungseintritts maßgebend [1].

Zum anderen kann man die genannten Rechte und Verbindlichkeiten zunächst mit ihrem Nennwert oder aber nicht einsetzen, nachher jedoch eine einer veränderten Rechtslage entsprechende Ausgleichung vornehmen. Hierbei empfiehlt es sich, auflösend bedingte Rechte und Verbindlichkeiten zunächst als unbedingt zu behandeln, dagegen aufschiebend bedingte und zweifelhafte Rechte und Verbindlichkeiten zunächst außer acht zu lassen [2].

Eine derartige Regelung ist in § 2313 BGB für die Berechnung des Pflichtteils enthalten.

---

1) Dölle § 59 II 2; H. Lange NJW 1957,1383; Maßfeller-Reinicke 1376 Anm. 6; Palandt-Lauterbach 1376 Anm. 2; Staudinger-Ferid 2313 Anm. 3o.
2) Braga FamRZ 1955,6; Erman-Bartholomeyczik 1376 Anm. 4; Finke MDR 1957,518; Gernhuber § 36 IV 5; BGB-RGRK-G. Scheffler 1376 Anm. 6 und 13; Soergel-Siebert-Vogel 1376 Anm. 13.

Nach dieser Vorschrift bleiben bei der Feststellung des Nachlaßwertes für die Berechnung des Pflichtteils aufschiebend bedingte und zweifelhafte Rechte und Verbindlichkeiten außer Ansatz (§ 2313 Abs. 1 S. 1; Abs. 2 S. 1). Rechte und Verbindlichkeiten, die unter einer auflösenden Bedingung stehen, werden mit ihrem vollen Wert veranschlagt, also so behandelt, als seien sie unbedingt (§ 2313 Abs. 1 S. 2). Sowohl für auflösend bedingte als auch für aufschiebend bedingte und zweifelhafte Rechte und Verbindlichkeiten hat im Fall einer Veränderung der Rechtslage eine entsprechende Ausgleichung zu erfolgen (§ 2313 Abs. 1 S. 3; Abs. 2 S. 1).

Für die Frage, ob ein Recht oder eine Verbindlichkeit zweifelhaft oder bedingt ist, ist in erster Linie der Zeitpunkt des Erbfalls entscheidend. Es ist jedoch stets zu prüfen, ob Rechte oder Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt des Erbfalls bedingt oder zweifelhaft waren, auch noch zur Zeit der Geltendmachung des Pflichtteilsanspruches bedingt oder zweifelhaft sind. Andernfalls werden sie als unbedingt und zweifelsfrei in Rechnung gestellt [1]. Dieses Verfahren empfiehlt sich aus Gründen der Einfachheit. Sonst wäre man nämlich gezwungen, Rechte und Verbindlichkeiten als bedingt und zweifelhaft zu behandeln, gleichzeitig aber gemäß § 2313 Abs. 1 S. 3 BGB in einer weiteren Rechnung eine der veränderten Rechtslage entsprechende Ausgleichung vorzunehmen. Das wäre zu umständlich.

---

1) BGHZ 3,394 (396); Staudinger-Ferid 2313 Anm. 21.

Im folgenden ist daher zu untersuchen, ob § 2313 BGB bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs analog angewandt werden soll oder die zweifelhaften und bedingten Rechte und Verbindlichkeiten auf ihren Wert hin geschätzt werden sollen.

2. Vergleich mit der Bewertung von bedingten und zweifelhaften Rechten und Verbindlichkeiten bei Vermögensberechnungen außerhalb der Zugewinngemeinschaft

a) Vergleich mit der Pflichtteilsberechnung

Eine analoge Anwendung des § 2313 BGB könnte sich deshalb rechtfertigen lassen, weil der Pflichtteilsanspruch und der Anspruch auf Ausgleich des Zugewinnes einen ähnlichen rechtlichen Charakter aufweisen [1] und demgemäß zahlreiche Vorschriften über die Ausgleichsforderung den gesetzlichen Bestimmungen über den Pflichtteilsanspruch nachgebildet sind [2].

So stellt der Pflichtteilsanspruch einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Erben auf Zahlung einer Geldsumme in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils dar, während der Ausgleichsanspruch sich gegen den anderen Ehegatten richtet und auf Zahlung einer Geldsumme in Höhe der Hälfte des Überschusses geht, der sich daraus ergibt, daß der

---

1) H. Lange § 39 VII 4.
2) BGB-RGRK-G. Scheffler 1376 Anm. 13.

Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen übersteigt. In beiden Fällen soll mit dem Anspruch eine familienrechtliche Beteiligung an einem Vermögen abgefunden werden [1].

Sowohl bei der Berechnung des Nachlasses als auch bei der Berechnung des Anfangs- und Endvermögens kommt es grundsätzlich auf den Verkehrswert der einzelnen Vermögensgegenstände an [2].

Vom Nachlaß sowie vom Vermögen, das bei Eintritt und bei Beendigung des Güterstandes vorhanden ist, sind die Verbindlichkeiten in Abzug zu bringen. Das ergibt sich für die Ausgleichsforderung aus § 1374 Abs. 1 und § 1375 Abs. 1 BGB, für den Pflichtteils aus § 2311 BGB [3].

Für die Berechnung des Pflichtteils kommt es auf den Bestand des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls an, für die Berechnung der Ausgleichsforderung auf den Zeitpunkt des Eintritts und der Beendigung des Güterstandes. Nachträgliche Wertminderungen oder -erhöhungen bleiben außer Betracht (§ 2311, § 1376 BGB) [4].

Pflichtteilsanspruch und Ausgleichsforderung sind der Pfändung nur unterworfen, wenn sie

---

1) H. Lange a.a.O.
2) Maßfeller-Reinicke 1376 Anm. 5.
3) Reinicke DB 196o,1267.
4) BGB-RGRK-G. Scheffler 1376 Anm. 3.

durch Vertrag anerkannt oder rechtshängig geworden sind (§ 852 Abs. 1, 2 ZPO). Beide Ansprüche sind vererblich und entgegen der Regel des § 400 BGB übertragbar (§ 1378 Abs. 3; § 2317 Abs. 2 BGB) [1].

Schenkungen werden dem Endvermögen und dem Nachlaß hinzugerechnet (§ 1375 Abs. 2 Zf. 1; § 2325 Abs. 1 BGB) [2]. In beiden Fällen darf mit der Schenkung nicht einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen worden sein (§ 1375 Abs. 2 Zf. 1; § 2330 BGB). Ebenso kommen Schenkungen nicht in Betracht, die zehn Jahre vor Beendigung des Güterstandes oder vor dem Erbfall erfolgt sind (§ 1375 Abs. 3; § 2325 Abs. 3 BGB) [3]. Dem Ausgleichsberechtigten und dem Pflichtteilsberechtigten kann ein Anspruch gegen den Dritten zustehen, an den die Schenkung erfolgte (§ 1390, § 2329 BGB) [4].

Bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs und der Ausgleichsforderung ist für die Bewertung von Landgütern eine Sonderregelung getroffen (§ 1376 Abs. 4; S. 2312 BGB).

---

1) Dölle § 61 II; Krüger-Breetzke-Nowack 1378 Anm. 4; Maßfeller-Reinicke 1378 Anm. 5; BGB-RGRK-G. Scheffler 1378 Anm. 12.
2) Rittner FamRZ 1961,508.
3) Begründung zu § 1379 RegE I; Dölle § 59 III 1.
4) Dölle § 63 II 1 d; Gernhuber § 36 V 5; Maßfeller-Reinicke 1390 Anm. 4; BGB-RGRK-G. Scheffler 1390 Anm. 1; Soergel-Siebert-Vogel 1390 Anm. 1.

Beim Pflichtteilsanspruch ist der Erbe zur Auskunft über den Bestand des Nachlasses, bei der Ausgleichsforderung der Ehegatte zur Auskunft über den Bestand des Endvermögens verpflichtet (§ 1379, § 2314 BGB) [1].

Auf die Ausgleichsforderung und auf den Pflichtteil wird angerechnet, was von dem Ehegatten oder von dem Erblasser mit der Bestimmung zugewendet worden ist, daß es auf die Ausgleichsforderung oder auf den Pflichtteil angerechnet werden soll (§ 1380, § 2315 Abs. 1, 2 BGB) [2].

Auch für die Verjährung der Ausgleichsforderung hat die Regelung beim Pflichtteilsanspruch als Vorbild gedient (§ 1378 Abs. 4; § 2332 Abs. 1 BGB) [3]. Das gilt auch für die Verjährung des Anspruchs gegen den Dritten gemäß § 1390 BGB im Fall einer Schenkung (§ 1390 Abs. 3; § 2332 Abs. 2 BGB) [4].

---

1) Begründung zu § 1387 RegE I; Begründung zu 1386 RegE II; Gernhuber § 36 IV 4; Maßfeller-Reinicke 1379 Anm. 4; BGB-RGRK-G. Scheffler 1379 Anm. 2; Soergel-Siebert-Vogel 1379 Anm. 4.

2) Begründung zu § 1388 RegE I; Bärmann AcP 157,180, Fußnote 105; Dölle § 61 VII; Gernhuber § 36 V 2; Krüger-Breetzke-Nowack 1380 vor Anm. 1; Maßfeller-Reinicke 1380 Anm. 1. BGB-RGRK-G. Scheffler 1380 Anm. 3; Soergel-Siebert-Vogel 1380 Anm. 1.

3) Ausschußbericht S. 12; Dölle § 61 IV Fußnote 16; Krüger-Breetzke-Nowack 1378 Anm. 5; Maßfeller-Reinicke 1378 Anm. 6; BGB-RGRK-G. Scheffler 1378 Anm. 26.

4) Ausschußbericht S. 14; Dölle § 63 III; Maßfeller-Reinicke 1390 Anm. 7; Soergel-Siebert-Vogel 1390 Anm. 2a.

Aus dem Umstand, daß zahlreiche Vorschriften über den Zugewinnausgleich den gesetzlichen Bestimmungen über den Pflichtteil gleichen, ergibt sich jedoch nicht zwingend eine analoge Anwendung des § 2313 BGB. Einmal spricht das Fehlen eines Hinweises auf § 2313 BGB bei der gesetzlichen Regelung der Zugewinngemeinschaft eher gegen eine entsprechende Anwendung dieser erbrechtlichen Vorschrift. Zum anderen haben der Pflichtteils- und der Ausgleichsanspruch, was nicht übersehen werden darf, vielfach auch eine unterschiedliche Ausgestaltung erfahren [1].

b) Vergleich mit der Rechtslage beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer Offenen Handelsgesellschaft

Die bisherigen Darlegungen haben die Frage, ob eine analoge Anwendung des § 2313 BGB gerechtfertigt ist, unbeantwortet gelassen. Eine solche entsprechende Anwendung dieser Vorschrift ist nicht etwa selbstverständlich, wie Braga meint [2].

§ 2313 BGB könnte jedoch im Rahmen der Berechnung der Ausgleichsforderung entsprechend angewendet werden, wenn es sich bei der in dieser Bestimmung enthaltenen Regelung um den Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens handelte [3].

---

1) H. Lange NJW 1957,1383 f; vgl. § 1375 Abs. 2,3 BGB, § 1376 Abs. 2 BGB und § 2325 BGB; § 1379 und § 2314 BGB; § 1376 Abs. 4 und § 2312 Abs. 1 BGB.
2) Braga FamRZ 1955,6.
3) Finke MDR 1957,518.

Um diese Feststellungen treffen zu können, ist zu untersuchen, wie bedingte und zweifelhafte Rechte und Verbindlichkeiten bei sonstigen Vermögensberechnungen bewertet werden, die der Berechnung des Zugewinnausgleichs ähnlich sind. Dabei empfiehlt sich ein Vergleich mit der Rechtslage beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer Offenen Handelsgesellschaft[1]. Auch hier muß der Wert einer Vermögensmasse, die einer weiteren Entwicklung fähig ist, in einem bestimmten Zeitpunkt festgestellt werden [2].

Ein Gesellschafter kann auf Grund einer vertraglichen Abmachung aus einer Gesellschaft ausscheiden. In diesem Fall werden sich die Gesellschafter in der Regel über die Höhe der Abfindungssumme einigen. Außerhalb eines Vertrages kommt ein Ausscheiden eines Gesellschafters bei Kündigung, Tod oder Konkurs eines Gesellschafters in Betracht, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag beim Eintritt eines solchen Ereignisses die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen soll (§ 736 BGB, § 138 HGB). Ferner ist ein solcher Fall beim Ausschluß eines Gesellschafters aus der Gesellschaft gegeben (§ 737 BGB; § 14o HGB).

In diesen Fällen ist es zur Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters notwendig, dessen

---

1) Hagemeyer II. S. 2o; Knur DNotTag 1952 S. 54 f; Maßfeller-Reinicke 1376 Anm. 5.
2) Staudinger-Ferid 2313 Anm. 1.

Anteil am Gesellschaftsvermögen zu errechnen. Dazu muß der Wert des Gesellschaftsvermögens festgestellt werden. Für die Berechnung der Höhe des Gesellschaftsvermögens ist der Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft maßgebend (§ 738 BGB; § 138 HGB). Bei dem Ausschluß eines Gesellschafters aus einer OHG kommt es auf den Zeitpunkt an, in dem die Klage auf Ausschließung erhoben ist (§ 14o HGB). Da hier die Gesellschaft fortbesteht, ist nicht, wie im Fall einer Vermögensauseinandersetzung aller beteiligten Gesellschafter, der Wert der Vermögensgegenstände maßgebend, der durch Verkauf realisiert wird. Vielmehr sind die einzelnen Vermögensgegenstände zu bewerten. Die Situation ist somit ähnlich wie bei der Berechnung des Zugewinns oder des Pflichtteils.

Sowohl der Anspruch auf Abfindung als auch der Anspruch auf Zugewinnausgleich sind Geldansprüche. Mit der Auszahlung des Wertes des Gesellschaftsanteils soll eine Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft abgefunden werden. Mit dem Ausgleich des Zugewinns wird dem Zusammenwirken der Ehegatten in der Ehe Rechnung getragen.

Es fragt sich, wie beim Ausscheiden eines Gesellschafters zweifelhafte und bedingte Rechte und Verbindlichkeiten bewertet werden.

Eine Regelung der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände findet sich in § 738 Abs. 2 BGB, der auch für die OHG gilt. Danach ist der Wert des Gesellschaftsvermögens, soweit erforderlich, im Wege der Schätzung zu ermitteln.

Bedingte und zweifelhafte Rechte und Verbindlichkeiten sind also beim Ausscheiden eines Gesellschafters auf ihren Wert hin zu schätzen[1].

Bei der Regelung des § 2313 BGB handelt es sich somit nicht um den Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgedankens.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 738 Abs. 2 BGB gilt bei schwebenden Geschäften. Nach § 74o BGB werden solche Geschäfte bei der Aufstellung der Abfindungsbilanz nicht berücksichtigt. Es erfolgt dann später eine Ausgleichung des Gewinns oder des Verlustes aus diesen Geschäften.

Schwebende Geschäfte sind aber nur solche Geschäfte, die zur Zeit des Ausscheidens des Gesellschafters für die Gesellschafter schon Ansprüche und Pflichten begründet hatten [2]. Außerdem müssen es Geschäfte sein, die unmittelbar auf Erwerb gerichtet sind [3].

Ist beispielsweise im Zeitpunkt des Ausscheidens eines Gesellschafters zweifelhaft, ob ein Anspruch aus einem Vertrag durchgesetzt werden kann, so ist keine Schätzung vorzunehmen, wenn es sich um ein sdhwebendes Geschäft handelt. Das wäre auch dann der Fall,

---

1) Hartmann S. 3o; Hueck § 29 II 5a unter Hinweis auf § 4o Abs. 3 HGB; Schlegelberger-Geßler 138 Anm. 18; Staub Anh. zu 141 Anm. 5; 4o Anm. 6; Weipert in RGRK zu HGB 138 Anm. 27,28.
2) Düringer-Hachenburg Anm. 294; Schlegelberger-Geßler 138 Anm. 29; Weipert in RGRK zu HGB 138 Anm. 43; siehe auch Makower Art. 13o ADHGB Anm. 18.
3) Hartmann S. 36; Hueck § 29 II 5 d.

wenn die Durchsetzbarkeit des Anspruchs nicht zweifelhaft wäre.

c) Vergleich mit der Rechtslage bei Vermögensberechnungen zur Ermittlung des Umfangs der Steuerpflicht

Auch im Steuerrecht ist die Frage geregelt, wie bedingte und zweifelhafte Rechte und Verbindlichkeiten zu bewerten sind [1].

Die im Bewertungsgesetz getroffene Regelung entspricht weitgehend der des § 2313 BGB [2].

Nach § 4 BewG werden Wirtschaftsgüter, deren Erwerb vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, erst berücksichtigt, wenn die Bedingung eingetreten ist.

Nach § 5 Abs. 1 BewG werden Wirtschaftsgüter, die unter einer auflösenden Bedingung erworben sind, wie unbedingt erworbene behandelt. Gemäß § 5 Abs. 2 BewG kann auf Antrag nachträglich eine Berichtigung erfolgen.

Gemäß § 6 Abs. 1 BewG werden Lasten, deren Entstehung vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, außer acht gelassen. Nach Absatz 2 kann jedoch im Falle des Eintritts der Bedingung eine Berichtigung vorgenommen werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 BewG sind Lasten, deren Fortdauer auflösend bedingt ist, grundsätzlich wie unbedingte abzuziehen. In Absatz 2 ist bei Bedingungseintritt eine Berichtigung vorgesehen.

---

1) Sudhoff NJW 1961,8o5.
2) Gürsching-Stenger vor 4 Anm. 8.

Demgegenüber sind im Einkommensteuerrecht bedingte und zweifelhafte Rechte und Verbindlichkeiten zu schätzen [1].

Wie die Darlegungen zeigen, ergibt sich aus einem Vergleich mit der Bewertung von bedingten und zweifelhaften Rechten und Verbindlichkeiten bei solchen Vermögensberechnungen, die der Berechnung der Ausgleichsforderung ähnlich sind, keine Lösung des Problems.

3. Der Gedanke der Praktikabilität und der Gedanke der Sachgerechtigkeit bei der Zugewinngemeinschaft

Bei der Beantwortung der Frage, ob man § 2313 BGB analog anwenden oder den Wert zweifelhafter und bedingter Rechte und Verbindlichkeiten schätzen soll, sind die Überlegungen zu beachten, die den Gesetzgeber zur Einführung der Zugewinngemeinschaft als gesetzlichen Güterstand bewogen haben. Der Gesetzgeber wollte eine sachgerechte und praktikable Regelung schaffen. Wir müssen daher untersuchen, ob bei einer entsprechenden Anwendung des § 2313 BGB oder bei einer Schätzung des Wertes von zweifelhaften und bedingten Rechten und Verbindlichkeiten dem Bestreben des Gesetzgebers am besten Rechnung getragen wird.

a) Die Praktikabilität des Güterstandes

Wendet man § 2313 BGB analog an, so ist die Praktikabilität des Güterstandes nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet.

---

1) Blümich-Falk 5 Anm. 18 b; Littmann 4,5 Anm. 61o; 6 Anm. 282 und 295.

Bei einer entsprechenden Anwendung des § 2313 BGB hat bei bedingten Rechten und Verbindlichkeiten im Fall des Bedingungseintritts, bei zweifelhaften Rechten und Verbindlichkeiten dann, wenn sich herausstellt, daß die Rechte und Verbindlichkeiten bestehen oder ihre tatsächliche Verwirklichung nicht zweifelhaft ist, eine Ausgleichung zu erfolgen.

Eine nachträgliche Ausgleichung ist allerdings nicht nowendig, wenn bedingte und zweifelhafte Rechte und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Berechnung des Anfangsvermögens bewertet werden sollen und sich der Eintritt der Bedingung oder die Tatsache, daß die Rechte und Verbindlichkeiten nicht zweifelhaft sind, vor dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs herausstellt. Dann ist von vornherein eine Berücksichtigung bei der Berechnung des Zugewinns möglich.

Weiterhin ist eine Ausgleichung dann nicht erforderlich, wenn die in Rede stehenden Rechte und Verbindlichkeiten sowohl im Zeitpunkt der Berechnung des Anfangsvermögens als auch im Zeitpunkt der Berechnung des Endvermögens bedingt und zweifelhaft sind.

In den anderen Fällen ist aber eine der veränderten Rechtslage entsprechende Berichtigung vorzunehmen.

Nehmen wir an, der Ehemann habe ein Endvermögen von 2o.ooo DM, die Ehefrau ein Endvermögen von 1o.ooo DM. Stellt das Endvermögen bei beiden Ehegatten zugleich den Zugewinn dar, so ist der Ehemann in Höhe von (2o.ooo - 1o.ooo

: 2 =) 5.000 DM seiner Frau gegenüber ausgleichspflichtig. Gehört zum Endvermögen des ausgleichspflichtigen Ehegatten ein aufschiebend bedingtes Recht und tritt nach Berechnung der Ausgleichsforderung die Bedingung ein, was einen weiteren Vermögenszuwachs von 10.000 DM bedeuten soll, so erhält die Frau eine weitere Forderung von 5.000 DM.

Hat dagegen die Frau im obigen Beispiel bei Beendigung des Güterstandes ein aufschiebend bedingtes Recht in Höhe von 20.000 DM, so wird sie bei Bedingungseintritt in Höhe von (30.000 - 20.000 : 2 =) 5.000 DM ausgleichspflichtig. Sie hat also einmal 5.000 DM an den Mann zurückzuzahlen und außerdem die Ausgleichsforderung in Höhe von 5.000 DM zu begleichen.

Insoweit kann man keine Parallele zum Pflichtteilsrecht feststellen. Der Pflichtteilsberechtigte ist niemals verpflichtet, Zuschüsse an den Nachlaß zu leisten. Im äußersten Fall muß der Pflichtteilsberechtigte bei einer späteren Ausgleichung alles zurückzahlen, was er erhalten hat.

Die nachträgliche Änderung der Ausgleichspflicht kann zu Verwicklungen führen. Gehören bei der Beendigung des Güterstandes mehrere bedingte und zweifelhafte Rechte und Verbindlichkeiten zum Vermögen eines Ehegatten, so muß u.U. mehrmals hintereinander die Ausgleichsforderung neu berechnet werden. Die Neuberechnung der Ausgleichsforderung kann Anlaß zu Streitigkeiten geben. Jeder Ehegatte muß u.U. damit rechnen, daß er ausgleichs-

pflichtig wird oder einen Teil des bereits erhaltenen Betrages zurückzahlen muß. Dieser Schwebezustand kann lange Zeit dauern.

Diese Umstände sprechen gegen eine analoge Anwendung des § 2313 BGB.

Demgegenüber würde sich bei einer Schätzung der hier in Rede stehenden Rechte und Verbindlichkeiten die Ausgleichspflicht nachträglich nicht ändern.

Gegen eine Schätzung von bedingten und zweifelhaften Rechten und Verbindlichkeiten wird im Schrifttum aber folgendes geltend gemacht [1]: Bei der Beendigung des Güterstandes durch den Tod eines Ehegatten könne der überlebende Ehegatte statt des um ein Viertel der Erbschaft erhöhten gesetzlichen Erbteils den Zugewinnausgleich und den (kleinen) Pflichtteil verlangen. Es gehe nun nicht an, daß der Wert des Nachlasses für die Berechnung des Pflichtteils und der Wert des Endvermögens für die Berechnung des Zugewinnausgleichs auf verschiedene Weise bestimmt würden. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Ausgleichsstreitigkeiten müsse dann aber auch bei einer Beendigung des Güterstandes durch andere Umstände als den Tod § 2313 BGB analog angewandt werden.

Diese Argumentation ist jedoch nicht zutreffend.

---

1) BGB-RGRK-G. Scheffler 1376 Anm. 13.

Wie bereits dargelegt wurde, gleichen sich zwar zahlreiche Vorschriften über den Pflichtteil und den Zugewinnausgleich. Beispielsweise unterliegen beide Ansprüche denselben Verjährungsvorschriften [1]. Wir haben aber auch unterschiedliche Regelungen feststellen können.

Stellen wir uns vor, zum Nachlaß gehöre ein Landgut. Liegt ein in § 2312 Abs.1 BGB beschriebener Tatbestand nicht vor, so ist für die Bewertung zur Ermittlung des Pflichtteilsanspruchs der Verkehrswert maßgebend, für die Berechnung des Endvermögens zur Ermittlung des Zugewinns hingegen der Ertragswert, falls der land- oder forstwirtschaftliche Betrieb sowohl zum Anfangs- als auch zum Endvermögen gehört (§ 1376 Abs. 4 BGB).

Stirbt ein Ehegatte während eines schwebenden Scheidungsprozesses, so ist zudem der Zeitpunkt für die Bewertung verschieden, falls die Klage begründet ist [2].

b) Die Sachgerechtigkeit des Güterstandes

Eine Schätzung von bedingten und zweifelhaften Rechten und Verbindlichkeiten kann jedoch sehr schwierig sein. Hat ein Ehegatte seinem Neffen 1.ooo DM versprochen, falls dieser sein juristisches Staatsexamen mit der Note "gut" besteht, so fragt sich, wie diese bedingte Verbindlichkeit bei Beendigung des Güterstandes zu bewerten ist. Es kann leicht zu einer Fehl-

1) Maßfeller-Reinicke 1378 Anm. 6.
2) s.o.S. 66 ff.

schätzung kommen. Solche Fehlschätzungen führen zu nicht sachgerechten Ergebnissen.

Tritt etwa bei einem bedingten Recht entgegen einer Schätzung die Bedingung nicht ein, so nimmt der ausgleichsberechtigte Ehegatte u.U. an einem bloß fiktiven Zugewinn teil und wird vielleicht sogar am Anfangsvermögen des anderen Ehegatten beteiligt. Der Gedanke der Sachgerechtigkeit fordert jedoch, daß nur ein wirklich erzielter Zugewinn berücksichtigt wird. Umgekehrt kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte bei einer Fehlschätzung auch weniger erhalten als ihm gerechterweise zustünde.

Im Gegensatz zu einer Schätzung werden bei einer analogen Anwendung des § 2313 BGB Ungerechtigkeiten vermieden. Hier wird nämlich durch eine der veränderten Rechtslage entsprechende Ausgleichung berücksichtigt, ob eine Bedingung tatsächlich eintritt oder ein Recht wirklich besteht.

Eine analoge Anwendung des § 2313 BGB kann jedoch den Ausgleichsanspruch des letztlich ausgleichsberechtigten Ehegatten gefährden.

Eine Berechnung der Ausgleichsforderung und damit eine Bewertung von bedingten und zweifelhaften Rechten und Verbindlichkeiten wird in der Regel dann erfolgen, wenn der Güterstand der Zugewinngemeinschaft durch Urteil auf Scheidung oder durch Urteil auf vorzeitigen Zugewinnausgleich endet. Gerade in diesen Fällen wird ein Ehegatte oft alles daransetzen, um den Ehepartner zu schädigen. U.a.

aus diesem Grund hat der Gesetzgeber in § 1384 und § 1387 BGB den Zeitpunkt der Berechnung des Zugewinns auf den Zeitpunkt der Klageerhebung vorverlegt. Damit soll erreicht werden, daß Vermögensminderungen, die nach dem Zeitpunkt der Klageerhebung eintreten, die Höhe der Ausgleichsforderung nicht mehr beeinträchtigen können.

Bei einer entsprechenden Anwendung des § 2313 BGB ist aber eine solche Möglichkeit, die Ausgleichsforderung zu beeinträchtigen, gegeben.

Stellen wir uns vor, der eine Ehegatte habe gegen den anderen Ehegatten Scheidungsklage erhoben. Zum Vermögen des ausgleichspflichtigen Ehegatten soll eine zweifelhafte Verbindlichkeit gehören. Durch eine nachlässige Prozeßführung von Seiten des ausgleichspflichtigen Ehegatten kann es zur Verurteilung und damit zu einer Beeinträchtigung der Ausgleichsforderung kommen [1].

Die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der Ausgleichsforderung durch das Verhalten eines Ehegatten ist aber gering. In erster Linie wird sich nämlich der betreffende Ehegatte selbst schädigen.

---

1) Ob eine entsprechende Anwendung des § 2313 Abs. 2 S. 2 BGB in Betracht kommt, soll dahingestellt bleiben. Selbst wenn man das bejahen wollte, müßte dem betreffenden Ehegatten stets eine Pflichtverletzung nachgewiesen werden. Solche Beweisschwierigkeiten wollen die §§ 1384 und 1387 BGB aber gerade vermeiden, indem alle nach Klageerhebung eingetretenen Vermögensminderungen nicht berücksichtigt werden.

Eine analoge Anwendung des § 2313 BGB bedeutet weiterhin eine Gefährdung der Ansprüche der Gläubiger. Sie widerspricht dem mit § 1378 Abs. 2 BGB verfolgten Zweck des Gläubigerschutzes.

Gehen wir davon aus, der Ehemann habe bei Beendigung des Güterstandes ein Vermögen von 3o.ooo DM, das zugleich seinen Zugewinn darstellt. Zu diesem Zeitpunkt soll gegen ihn eine Forderung von 2o.ooo DM erhoben sein, deren Bestehen von ihm aber bestritten wird. Sind wegen einer unentgeltlichen Zuwendung an einen Dritten gemäß § 1375 Abs. 2 BGB dem Endvermögen 2o.ooo DM hinzuzurechnen, so beträgt die Ausgleichsforderung der Ehefrau (3o.ooo + 2o.ooo : 2 =) 25.ooo DM, wenn diese keinen Zugewinn erzielt hat. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Verbindlichkeit besteht, so beträgt die Ausgleichsforderung nur (3o.ooo + 2o.ooo - 2o.ooo : 2 =) 15.ooo DM, ist aber wegen § 1378 Abs. 2 BGB auf 1o.ooo DM begrenzt. Dieser Betrag hätte also nur ausbezahlt werden dürfen. Der andere Ehegatte muß also 15.ooo DM zurückzahlen.

Auch durch eine Schätzung der bedingten und zweifelhaften Rechte und Verbindlichkeiten läßt sich jedoch eine Gefährdung der Ansprüche der Gläubiger nicht vermeiden.

Nehmen wir an, ein aufschiebend bedingtes Recht wird zu hoch eingeschätzt. Aus diesem Grunde erfolgt beispielsweise keine Begrenzung der Ausgleichsforderung nach § 1378 Abs. 2 BGB.

In diesem Fall sind die Gläubiger noch stärker gefährdet als bei einer analogen Anwendung des § 2313 BGB. Hier hätte nämlich von Rechts wegen eine nachträgliche Ausgleichung zu erfolgen.

Schließlich sind bei einer entsprechenden Anwendung des § 2313 BGB auch Ansprüche gegen Dritte gemäß § 1390 Abs. 1 und Abs. 2 BGB gefährdet.

Zahlt im oben angeführten Beispiel der Ehegatte die 15.000 DM zurück, die er zuviel erhalten hat, so kann er u.U. gemäß § 1390 Abs. 1 BGB einen Anspruch gegen den Dritten geltend machen. Ein solcher Anspruch verjährt jedoch nach § 1390 Abs. 3 BGB in drei Jahren nach Beendigung des Güterstandes. Schwebt ein jahrelanger Prozeß darüber, ob die Verbindlichkeit besteht oder nicht, so kann ein Anspruch gemäß § 1390 BGB verjährt sein, bevor der Ehegatte überhaupt weiß, daß ihm ein solcher Anspruch zusteht.

Bei einer Schätzung der hier in Rede stehenden Rechte und Verbindlichkeiten kann jedoch eine Gefährdung der Ansprüche gemäß § 1390 Abs. 1 und Abs. 2 BGB nicht ausgeschlossen werden. Auch hier kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte lange Zeit über die Höhe des Vermögens seines Ehepartners sowie über die Höhe seines Ausgleichsanspruches und über das Bestehen eines Anspruches gegen Dritte gemäß § 1390 BGB im ungewissen sein.

c) Ergebnis der Untersuchung

Wie die Darlegungen zeigen, führt eine analoge Anwendung des § 2313 BGB zu sachgerechten Ergebnissen. Bei dieser Lösung ist jedoch u.U. zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Berechnung der Ausgleichsforderung notwendig, was eine Änderung der Ausgleichspflicht mit sich bringen kann.

Bei einer Schätzung der bedingten und zweifelhaften Rechte und Verbindlichkeiten braucht demgegenüber keine der veränderten Rechtslage entsprechende Ausgleichung vorgenommen zu werden. Schwierigkeiten, die sich bei einer solchen Schätzung ergeben, beeinträchtigen nicht so sehr die Praktikabilität, als vielmehr die Sachgerechtigkeit des Güterstandes. Es kann nämlich leicht zu Fehlschätzungen kommen.

Damit können wir auch bei dem Problem der Bewertung von bedingten und zweifelhaften Rechten und Verbindlichkeiten ein Spannungsverhältnis zwischen dem Erfordernis der Sachgerechtigkeit und dem Erfordernis der Praktikabilität des Güterstandes feststellen.

Wie wir bereits bei dem Problem der unechten Zugewinne erkannt haben, hat der Gesetzgeber der Praktikabilität des Güterstandes den Vorrang eingeräumt. Man könnte daher der Ansicht sein, bedingte und zweifelhafte Rechte und Verbindlichkeiten seien auf ihren Geldwert hin zu schätzen. Andererseits wollte der Gesetzgeber größere Ungerechtigkeiten vermeiden, wie sie sich bei Fehlschätzungen leicht er-

geben können. Das wiederum spricht für eine analoge Anwendung des § 2313 BGB.

Allerdings hat der Gesetzgeber Schwierigkeiten bei der Bewertung von Vermögensgegenständen und damit auch Fehlschätzungen im Rahmen der Berechnung der Ausgleichsforderung in Kauf genommen [1]. Bei der Bewertung von bedingten und zweifelhaften Rechten und Verbindlichkeiten werden jedoch solche Bewertungsschwierigkeiten häufiger auftreten und in der Regel größer sein. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen beispielsweise die Bewertung eines bedingten Rechts einfach ist. Würde man § 2313 BGB analog anwenden, so müßte zu einem späteren Zeitpunkt die Ausgleichsforderung auch dann neu berechnet werden, wenn etwa der Bedingungseintritt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war. Hier würde die Praktikabilität des Güterstandes beeinträchtigt, obwohl es die Sachgerechtigkeit nicht erforderte. Umgekehrt kann sich beispielsweise die Bewertung eines Unternehmens ebenso schwierig gestalten wie die Bewertung von bedingten und zweifelhaften Rechten und Verbindlichkeiten. Käme es bei der Bewertung eines Unternehmens zu einer Fehlschätzung, so müßte auch ein grob unbilliges Ergebnis in Kauf genommen werden.

Es erscheint daher zweckmäßig, bei der Bewertung von Vermögensgegenständen einheitlich der Praktikabilität des Güterstandes den Vor-

---

1) Ausschußbericht S. 15.

rang zu geben. Bedingte und zweifelhafte Rechte und Verbindlichkeiten sind demnach auf ihren Geldwert zu schätzen.

Bei dieser Lösung ist das Stichtagprinzip gewahrt [1]. Nach dem Gesetz hat nämlich zur Ermittlung des Zugewinns an zwei Stichtagen eine Vermögensberechnung zu erfolgen.

Die Ehegatten können bei Beendigung des Güterstandes feststellen, wer von ihnen ausgleichspflichtig ist und ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Ansprüche gegen Dritte gemäß § 1390 BGB bestehen. Die Rechtslage zwischen den Ehegatten ist also endgültig geklärt, was besonders von Vorteil ist, wenn der Güterstand durch Scheidung der Ehe oder durch Urteil auf vorzeitigen Zugewinnausgleich endet.

Für die Schätzung kommt es auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Eintritts und der Beendigung des Güterstandes an [2].

Gehört ein zweifelhaftes Recht z.B. sowohl zum Anfangs- als auch zum Endvermögen, so ist eine zweimalige Schätzung erforderlich.

Stellt ein bedingtes Recht im wesentlichen den einzigen Vermögensgegenstand des ausgleichspflichtigen Ehegatten dar, so kann eine sofortige Zahlung den Schuldner besonders hart

---

1) Maßfeller-Reinicke 1376 Anm. 3a.
2) So für das Handelsrecht: Baumbach-Duden 40 Anm. 3 A; Schlegelberger-Hildebrandt 40 Anm. 2; Schlegelberger-Geßler 138 Anm. 18; Weipert in RGRK zu HGB 138 Anm. 27 und 28; Würdinger in RGRK zu HGB 40 Anm. 2.

treffen. Die Ausgleichsforderung kann dann durch das Vormundschaftsgericht gestundet werden (§ 1382 Abs. 1 BGB).

§ 9 Zusammenfassung

Mit der Einführung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinngemeinschaft hat der Gesetzgeber das eheliche Güterrecht dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau angepaßt. Er ist dabei bemüht gewesen, eine sachgerechte Regelung zu finden, die in der Praxis leicht zu handhaben ist. Dieses Bestreben des Gesetzgebers ist bei der Lösung der einzelnen Probleme zu beachten, die sich bei der Berechnung der Ausgleichsforderung ergeben.

Aus Gründen der Praktikabilität des Güterstandes sind unechte Zugewinne grundsätzlich auszugleichen. Erreicht die Geldentwertung jedoch ein starkes Ausmaß, so kann aus Gründen der Sachgerechtigkeit ein Ausgleich eines unechten Zugewinns gemäß § 1381 Abs. 1 BGB verweigert werden.

Stirbt ein Ehegatte während eines Scheidungsprozesses oder während eines Rechtsstreits auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes, dann sind die §§ 1384 und 1387 BGB entsprechend anzuwenden, wenn die Klage begründet ist.

Um die Gläubiger zu schützen, wird auch im Fall einer Scheidungsklage oder einer Klage auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinnes die Ausgleichsforderung durch den Wert des Vermögens begrenzt, das nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstandes vor-

handen ist.

Aus Gründen der Praktikabilität sind bedingte und zweifelhafte Rechte und Verbindlichkeiten auf ihren Geldwert zu schätzen.

Lebenslauf

Am 1. Januar 1941 wurde ich als Sohn des damaligen Regierungsgewerberates Dipl.-Ing. Heinz Schlebusch und seiner Ehefrau Maria geb. Friedhoff in Osnabrück geboren. Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit.
Am 27. Februar 1960 legte ich am humanistischen Gymnasium Carolinum in Osnabrück die Reifeprüfung ab. Im Sommersemester 1960 nahm ich an der Universität Münster das Studium der Rechtswissenschaften auf. Im Sommersemester 1961, im Wintersemester 1961/62 und im Sommersemester 1962 setzte ich meine rechtswissenschaftlichen Studien an der Universität Freiburg/Brsg. fort. Zum Wintersemester 1962/63 kehrte ich an die Universität Münster zurück. Am 9. Januar 1965 bestand ich vor dem Justizprüfungsamt beim Oberlandesgericht Hamm die erste juristische Staatsprüfung.